



Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

**Kommission zur Überprüfung
der bisherigen Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung
der rechtsmotivierten Straftatenserie in Neukölln
Kommission Neukölln**

Abschlussbericht

Mai 2021

Kommissionsmitglieder:

Frau Uta Leichsenring und Herr Dr. Herbert Diemer

Eingesetzt durch den Senatsbeschluss Nr. S-3711/2020 vom 29.09.2020

Geschäftsstelle Kommission Neukölln
Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnDS)
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Redaktionsschluss 23.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Arbeit der Kommission	4
1.1.1	Geprüfte Akten und Unterlagen	4
1.1.2	Geführte Gespräche und Befragungen	5
1.1.3	Auswertung von TKÜ-Maßnahmen der Polizei	7
1.1.4	Stichprobenartige Auswertung der G10-Maßnahme der LfV	8
1.2	Weiterbearbeitung des Tatkomplexes durch Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden während der Arbeit der Kommission	9
1.3	Zuordnung von einzelnen Sachverhalten	10
1.3.1	Unterschiedliche Bewertung und Zuordnung von Sachverhalten zum Neukölln- Komplex 10	
1.3.2	Darstellung weiterer Einzelsachverhalte, zu denen die Kommission Erkenntnisse erlangen konnte	11
	Tötungsdelikt Burak Bektaş	11
	Sachverhalt Staatsanwalt F.	12
	Sachverhalt Polizeibeamter K.	14
	Sachverhalt AfD-Chat Polizeibeamter M.	15
	Sachverhalt „Ostburger Eck“	16
2	Polizei	18
2.1	Blick der Betroffenen auf die polizeiliche Arbeit	18
2.2	Bearbeitung der Straftaten der Neukölln-Serie durch die Polizei	21
2.2.1	Erkennen der Serie, weitere Bearbeitung, operative Maßnahmen	22
2.2.2	Einsatzkonzeption zur Bearbeitung rechtsextremistischer Straftaten	23
2.2.3	Gespräche und Gesprächsangebote	24
2.2.4	Thematisierung im GETZ	28
2.3	Aktenführung	28
2.3.1	POLIKS-Vorgangsbearbeitung	28
2.4	Polizeiinterne Aufarbeitung und interne Kontrolle	30
2.4.1	Einsetzung BAO Fokus	30
2.4.2	Datenabfragen, Zugriffe auf Vorgänge	32
2.5	Herausragende Sachverhalte mit Beteiligung von Polizeibeamten	33
2.5.1	Einzelsachverhalt Polizeibeamter K.	33
2.5.2	Polizeibeamter M. im AfD-Chat mit dem Tatverdächtigen P.	33
2.6	Anhängige disziplinarische Ermittlungen gegen Polizeibeamte wegen rechtsmotivierter Straftaten oder Verhaltensweisen	34
3	Justiz	35
3.1	Bearbeitung der Neukölln-Straftaten bei den Behörden der Berliner Staatsanwaltschaft	35

3.1.1	Allgemeines	35
3.1.2	Sachbearbeitung im Einzelnen	36
3.2	Übernahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht ..	39
3.2.1	Übernahmeentscheidung	39
3.2.2	Erwirkung von Haftbefehlen	39
3.2.3	Weitere Erhebung einer Anklage	39
3.3	Sichtweise der Betroffenen auf die staatsanwaltschaftliche Sachbearbeitung	40
3.3.1	Ausbleibender Ermittlungserfolg	40
3.3.2	Gefühl mangelnder Ernsthaftigkeit	40
3.3.3	Vorwurf der Kollusion	41
3.4	Bewertung	41
3.4.1	Allgemeines	41
3.4.2	Sachbearbeitung der Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin	43
3.4.3	Konsequenzen der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht	48
3.5	Strukturelle Gegebenheiten bei der Staatsanwaltschaft Berlin	49
3.5.1	Allgemeines	49
3.5.2	Anzahl der Ermittlungsverfahren in der Abteilung 231	50
3.5.3	Verteilung der Verfahren aus dem Komplex Neukölln	50
3.5.4	„Ein-Hand-Bearbeitung“ und Koordinierung	50
3.5.5	Gebot optimaler Ausstattung	51
3.5.6	Keine Anhaltspunkte für rechtsextremes Netzwerk in den Behörden der Berliner Staatsanwaltschaft	52
4	Verfassungsschutz	53
4.1	Bearbeitung des Rechtsextremismus in der LfV	53
4.1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und Datenverarbeitung	53
4.1.2	Arbeitsweise und Aktenführung der LfV	55
4.1.3	Erkenntnis- und Informationsaustausch mit Polizei und Justiz	57
4.1.4	Einrichtung des GIBZ	58
4.2	Konkrete Erkenntnisse der LfV zum Tatkomplex Neukölln	58
4.2.1	Allgemeines	58
4.2.2	Observationsmaßnahme in Zusammenhang mit dem „Ostburger Eck“	60
4.3	G 10 – Maßnahmen	61
4.3.1	Technischer Ablauf, Vorauswertung, Prüfung Kernbereich, Weitergabe an den Fachbereich	61
4.3.2	Umfang der G 10 – Maßnahmen	63
4.3.3	Behördenzeugnisse der LfV an die Polizei Berlin	63
4.3.4	Prüfung ausgewählter G 10-Gespräche und des G10-Rohmaterials	67
4.3.5	Hinweise zur elektronischen Suchfähigkeit von G10-Protokollen im Fachbereich Rechtsextremismus	71

4.3.6	Übermittlungsfähigkeit [REDACTED] aus G 10	72
4.4	Erkenntnisaustausch im Vorfeld der Brandanschläge vom 01. Februar 2018	73
4.5	Beispielhafte retrograde Aufarbeitung eines Sachverhalts zwischen Justiz, Polizei und Verfassungsschutz im Saarland	75
5	Umgang mit personenbezogenen Daten im Land Berlin	76
5.1	Berechtigungen, Kontrollmöglichkeiten und Nachvollziehbarkeit	76
5.2	Übermittlung von Protokolldaten zur Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten	79
6	Fazit und Empfehlungen	80
6.1	Polizei	82
6.2	Justiz	84
6.3	Verfassungsschutz	85
6.4	Umgang und Schutz von personenbezogenen Daten	87
6.5	Gesamtgesellschaftliche Strategien gegen Rechtsextremismus in Neukölln	88
7	Schlussbetrachtung	89
Anlagen:	91
Anlage 1:	Synopse Fragen zum Untersuchungsauftrag und zur Beantwortung in Zwischen- und Schlussbericht	91
Anlage 2:	Aktenplan	91
Anlage 3:	Abkürzungsverzeichnis	91
Anlage 4:	Zwischenbericht	91
Abkürzungsverzeichnis	101

1 Allgemeines

1.1 Arbeit der Kommission

1.1.1 Geprüfte Akten und Unterlagen

Neben den bereits im Zwischenbericht erwähnten und zu Beginn eingestellten Unterlagen durch die Polizei Berlin, wurden im Laufe der Kommissionsarbeit weitere Unterlagen und Auskünfte bei der Polizei angefordert. Für diese Anforderungswünsche hatte die Polizei Berlin die Koordinierungsstelle Staatsschutz (LKA KoSt ST) als Single Point Of Contact (SPOC) bestimmt. Sämtliche Anfragen der Kommission wurden von dort an die jeweiligen zuständigen Gliederungseinheiten der Polizei Berlin zur Beantwortung gesteuert.

Nach dem Rücklauf durch die verschiedenen Dienststellen an die Koordinierungsstelle Staatsschutz, wurde die Geschäftsstelle der Kommission Neukölln (GKN) durch das Landeskriminalamt Berlin (LKA) über die elektronische Bereitstellung der Unterlagen, die sog. Nachlieferungen, im Polizeilichen Datenraum (PoD) in Kenntnis gesetzt, so dass durch die Kommission eine Einsicht in die Daten erfolgen konnte. Die Beantwortung erfolgte ausnahmslos umfassend und zügig.

Die Zusammenstellung und Beantwortung der Anforderungen für die GKN muss auch immer vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es sich bei dem hier zu betrachtenden Gesamtsachverhalt größtenteils um laufende Ermittlungsverfahren handelt und die Aufklärung jeder einzelnen Straftat, sowie die Verhinderung weiterer Straftaten uneingeschränkte Priorität besitzt und aus Sicht der Kommission auch besitzen muss.

Insgesamt wurden durch die Polizei Berlin 21 weitere Nachlieferungen zu Aktenanforderungen durch die Kommission Neukölln bereitgestellt, welche einen digitalen Umfang von insgesamt ca. 16,8 GB hatten.¹

¹ S. auch Aktenplan in der Anlage

Vom Verfassungsschutz wurde bereits zu Beginn der Kommissionsarbeit umfangreiches Aktenmaterial zur Verfügung gestellt (27 Leitzordner mit mehr als 10.000 Seiten). Dabei ist zu beachten, dass sich die Aktenführung des Verfassungsschutzes allein schon aufgrund des von Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich abweichenden gesetzlichen Auftrags wesentlich unterscheidet. Nähere Ausführungen hierzu und den daraus erwachsenden Herausforderungen für eine ganzheitliche Betrachtung finden sich unter 4.1. Das vorhandene Aktenmaterial wurde final begutachtet, weitere Anforderungen waren nicht nötig. Seit dem Erscheinen des Zwischenberichtes wurden jedoch weiterhin Audiodateien der G10-Maßnahme zur Auswertung angefordert, zugeliefert und ausgewertet (siehe 4.3.4).

1.1.2 Geführte Gespräche und Befragungen

Die Kommission hat sich von Beginn an dafür entschieden, sich nicht mit einem ausschließlichen Studium von Ermittlungs-, Straf- und Verwaltungsakten zu begnügen, sondern über die Aktenarbeit hinaus den direkten Kontakt mit Beteiligten und Betroffenen der Tatenserie zu suchen. Zu Beginn ihrer Arbeit ließ sich die Kommission nach der Vorstellung beim Senator für Inneres und Sport Andreas Geisel, vom Leiter der Verfassungsschutzbehörde Michael Fischer, von Polizeipräsidentin Dr. Barbara Slowik und ihrem Stellvertreter Marco Langner, vom Leiter des Landeskriminalamts Christian Steiof und dessen Staatsschutzkoordinator Andreas Rauhut persönlich in den Gesamtkomplex, jeweils aus Sicht der entsprechenden Behörde bzw. Dienststelle einführen. Die einführenden Gesprächspartner aus dem Geschäftsbereich der Justiz nach der Vorstellung beim Senator für Justiz Dr. Dirk Behrendt waren Generalstaatsanwältin Margarete Koppers und deren Leitender Oberstaatsanwalt Dirk Feuerberg. Die unentbehrlichen Kontakte mit den konkret maßgeblichen sachbearbeitenden Personen, die mit dem Komplex selbst oder mit den sie begleitenden strukturellen Gegebenheiten oder Arbeitsweisen befasst sind, wurden anlassbezogen im Laufe der Arbeit direkt von den Kommissionsmitgliedern oder über die Geschäftsstelle hergestellt. In sämtlichen Gesprächen, unabhängig von Fach- oder Führungsebene, wurde durchweg bereitwillig und offen Auskunft über Detailfragen gegeben, die etwa beim Aktenstudium aufkamen und deren Beantwortung zum Verständnis erforderlich waren.

Im Verlaufe der Kommissionsarbeit waren bei den Sicherheitsbehörden dementsprechend eine Vielzahl von Gesprächen zu führen und Befragungen zu konkreten Sachverhalten notwendig; sowohl persönlich wie auch telefonisch. Bei der Polizei betraf dies insbesondere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Leitungspersonal des Landeskriminalamtes (LKA), der Ermittlungsgruppe Rechte Straftaten in Neukölln/Besondere Aufbauorganisation Fokus (EG ReSiN/BAO Fokus), Betreuer des Polizeilichen Datenraumes (PoD) und für das polizeiliche Datenverarbeitungssystem POLIKS (Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation, und Sachbearbeitung). Erwähnt seien an dieser Stelle die persönliche Einführung in das polizeiliche Datenverarbeitungssystem POLIKS und in die Arbeit mit dem PoD, als eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit der Kommission.

Besonders hervorzuheben sind darüber hinaus zahlreiche spontane Telefongespräche, in denen Fragen unmittelbar beantwortet wurden, die sich gerade aus aktuellem Aktenstudium ergaben. In der Gesamtschau der Gespräche und Befragungen ist ein deutlicher Schwerpunkt im Bereich der Polizei festzustellen. Dies ist sowohl der exponierten Rolle der Polizei Berlin im Gesamtkomplex, als auch den in der Anlage zum Senatsbeschluss formulierten Einzelfragen geschuldet.

In der Landesbehörde für Verfassungsschutz (Abt. II bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport) - kurz LfV - waren Gespräche sowohl zu grundsätzlichen Fragen die Tätigkeit der LfV betreffend, als auch und gerade zu konkreten Aktivitäten im Rahmen des Neukölln-Komplexes zu führen.

Der erste Kontakt mit Geschädigten und Betroffenen wurde von Seiten der Kommission über die Initiative „mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin“ (mbr) gesucht. Für eine unkomplizierte Kontaktaufnahme wurde sowohl bei der mbr eine Telefonnummer hinterlegt, als auch einzelnen Geschädigten direkt ein Gesprächsangebot unterbreitet. Von November 2020 bis Mitte März 2021 kam es auf diesem Wege zu sieben Gesprächen, teils mit Begleitpersonen. Aus diesen Gesprächen folgten im Laufe der Recherchen zu einzelnen Sachverhalten weiterer Klärungsbedarf, der überwiegend telefonisch besprochen werden konnte.

Sowohl aus den eigenen Kommissionsrecherchen als auch aus den Gesprächen mit den Geschädigten ergab sich die Notwendigkeit eines Austausches mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (siehe 5.). In der Summe führte die Kommission mehr als 40 persönliche Gespräche; unter den derzeitigen pandemiebedingten Beschränkungen war dies auch eine logistische und zeitintensive Herausforderung. Den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für die Gesprächsbereitschaft gedankt.

1.1.3 Auswertung von TKÜ-Maßnahmen der Polizei

Die Polizei Berlin hatte, insbesondere aufgrund des Ausbleibens nachhaltiger Ermittlungserfolge im Mai 2019 die BAO Fokus eingerichtet. Zentraler Bestandteil der BAO Fokus war die erneute Protokollierung und Auswertung sämtlicher von der Polizei Berlin selbst verantworteter Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung. Die BAO Fokus wertete die im Rahmen der TKÜ Maßnahmen angefallenen relevanten Produkte ab Dezember 2019 erneut aus. So wurden rund 9.000 Telefonverbindungen, über 4.500 Textnachrichten und über 1.500.000 Internetverbindungen erneut ausgewertet und auf ihre Relevanz hin überprüft.² Hierzu wurden ausschließlich polizeiliche Dienstkräfte, die nicht mit der ursprünglichen Protokollierung betraut waren, eingesetzt und alle Maßnahmen komplett neu dokumentiert. Die betreffenden TKÜ-Maßnahmen umfassen ausschließlich in deutscher Sprache geführte Gespräche, weshalb Übersetzungs- oder Interpretationsfehler ausgeschlossen werden konnten. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen hat die BAO Fokus in ihren Arbeitsunterlagen erfasst und im Abschlussbericht dargestellt. Sämtliche Unterlagen der BAO Fokus standen der Kommission zur Verfügung. Art und Weise der erneuten Überprüfung der TKÜ-Maßnahmen durch die BAO Fokus und der Umgang mit den Ergebnissen boten der Kommission keinen Anlass für Zweifel an der Redlichkeit und Akribie, mit der die Dienstkräfte der BAO Fokus arbeiteten.

² Abschlussbericht der BAO Fokus vom 21.08.2020, Seite 45

1.1.4 Stichprobenartige Auswertung der G10-Maßnahme der LfV

Im Rahmen der Bearbeitung im Phänomenbereich Rechtsextremismus bei der Berliner Landesbehörde für Verfassungsschutz wurde in der Zeit von Januar 2017 bis Juni 2019 eine Maßnahme nach dem G10-Gesetz mit Bezug auf die Tatenserie in Berlin-Neukölln durchgeführt. In dieser Zeit liefen allein rund 76.000 Telefongespräche auf. Die Kommission hatte Zugang zu allen Protokollen der Maßnahme, einschließlich der entsprechenden Anträge für die G10-Kommission des Abgeordnetenhauses. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Kommission hat sämtliche Protokolle, d.h. alle von der G10-Stelle gefertigten Verschriftlichungen der Maßnahme, die an den Fachbereich übersandt und dort zu den Akten genommen wurden, gelesen. Hierbei fiel auf, dass teilweise zu sehr langen Gesprächen nur sehr kurze Protokolle gefertigt wurden. [REDACTED]

[REDACTED]

Nachdem der Kommission das Prozedere zur Bearbeitung der G10-Maßnahme (siehe 4.3) erläutert wurde, stellte sich ihr die Frage, ob sämtliche relevanten Informationen, welche in der G10-Stelle auflaufen, auch bei der auswertenden Sachbearbeitung im Fachbereich ankommen. Daher entschloss sich die Kommission, einzelne Gespräche und einzelne komplette Tage nachzuhören, um feststellen zu können, ob es durch die Art der Bearbeitung zu Informationsverlusten kommen kann. Zu diesem Zweck wurden mehrere Hundert Gespräche [REDACTED] aus 29 Tagen [REDACTED] [REDACTED] als Roh-Audiodateien angefordert, angehört und ausgewertet. Hierbei wurde geprüft, ob die Gesprächsinhalte protokolliert und die gefertigten Protokolle inhaltlich mit dem Gehörten abgeglichen wurden. Bei der Auswahl der Gespräche wurde besonderes Augenmerk etwa auf Tage um einen Brandanschlag [REDACTED], bestimmte Sachverhalte (z.B. Geschädigter K.), sowie auf Einzelgespräche gelegt, die von der Kommission beim Lesen der Protokolle aufgrund der oben geschilderten Diskrepanz zwischen Gesprächsdauer und Protokolllänge als hörenswert angesehen wurden. Zu den hierdurch gewonnenen Erkenntnissen wird auf die Punkte 4.3 und 4.4 verwiesen.

1.2 Weiterbearbeitung des Tatkomplexes durch Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden während der Arbeit der Kommission

Kurz vor der Einsetzung der Kommission Neukölln zog die Generalstaatsanwältin am 05. August 2020 im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht 72 Ermittlungsverfahren, die dem Neukölln-Komplex zugerechnet werden, zur weiteren Bearbeitung an sich. Die Generalstaatsanwaltschaft setzte parallel zur Arbeit der Kommission Neukölln verstärkte personelle Ressourcen für die Bearbeitung ein. Zwei Staatsanwälte übernahmen die Bearbeitung und wurden hierfür freigestellt. Zwischenzeitlich konnten, allein durch deren konsequente Aufarbeitung und Zusammenführung des in den 72 Ermittlungsverfahren bereits vorhandenen Beweismaterials zwei Haftbefehle gegen die beiden Hauptbeschuldigten des Neukölln-Komplexes erwirkt werden. Ein Beschuldigter befand sich in mehrwöchiger Untersuchungshaft (siehe 3.1 ff.).

Die BAO Fokus setzt ihre Bearbeitung des Tatkomplexes nunmehr im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft fort, verfolgt weitere Ermittlungsansätze und überprüft bestehende Ermittlungsverfahren auf mögliche Tatzusammenhänge. Wie bereits im Zwischenbericht von der Kommission Neukölln angeregt, sind zwischenzeitlich auch alle mit dem Neukölln-Komplex befassten Behörden, die Generalstaatsanwaltschaft, die Polizei Berlin (BAO Fokus) und der Verfassungsschutz Berlin, miteinander in einen direkten Austausch getreten, um die Tatenserie gemeinsam zur Aufklärung zu bringen und ihr vorhandenes Wissen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, bestmöglich zu teilen. (siehe 4.3.3). Dieser Prozess dauert derzeit noch an. Wegen möglicher Auswirkungen auf die laufenden Ermittlungsverfahren erfolgen hierzu keine weiteren Ausführungen.

Insgesamt entwickelte sich durch die parallele Fortsetzung der Ermittlungsarbeit durch die zuständigen Behörden eine dynamische Lage mit Auswirkungen auf die Arbeit der Kommission Neukölln. Es gab einen intensiven und konstruktiven Austausch mit der Generalstaatsanwaltschaft und der BAO Fokus. Der gegenseitige Austausch endete auch nicht mit dem ursprünglich vereinbarten Betrachtungszeitraum am 29. September 2020 (Datum des Senatsbeschlusses), sondern setzte sich inhaltlich auch bezüglich neuer Entwicklungen und Sachstände bis zum Ende der Kommissionsarbeit fort. Dabei wurden der Kommission auch, soweit rechtlich zulässig, Auskünfte zu laufenden Ermittlungen durch die Generalstaatsanwaltschaft und das LKA erteilt.

Fragen der Kommission Neukölln aus den Zuständigkeitsbereichen des Verfassungsschutzes und der Justizverwaltung wurden ebenfalls zeitnah beantwortet.

1.3 Zuordnung von einzelnen Sachverhalten

1.3.1 Unterschiedliche Bewertung und Zuordnung von Sachverhalten zum Neukölln-Komplex

Ein wesentlicher Aspekt in der Wahrnehmung und Bewertung des Gesamtkomplexes ist die Zuordnung einzelner Straftaten zu der Serie. Die Kommission hat insbesondere durch die zahlreichen Gespräche mit Betroffenen, der Polizei, dem Verfassungsschutz und der Generalstaatsanwaltschaft festgestellt, dass hier ein grundlegend divergierendes Verständnis besteht – mit weitreichenden Auswirkungen auf die jeweilige Bewertung der Tatenserie und ihrer behördlichen Aufklärung und Aufarbeitung.

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden umfasst der Neukölln-Komplex eine Serie rechtsextremistisch motivierter Straftaten mit vergleichbarer Art, Begehungsweise und Zielrichtung im Raum Neukölln, die originärer Gegenstand der BAO Fokus sind, und bei denen vielfach Verdachtsmomente gegen amtsbekannte in Neukölln wohnhafte Rechtsextremisten bestehen. Diesem behördlichen Verständnis steht die Sichtweise von verschiedenen Betroffenen, aber auch einzelner Politikerinnen und Politikern entgegen. Danach sind dem Neukölln-Komplex darüber hinaus auch alle Straftaten und Einzelsachverhalte zuzuordnen, in die Polizeibeamte oder Staatsanwälte, die im Zuge ihrer dienstlichen Tätigkeit mit dem Neukölln-Komplex im engeren Sinne befasst oder persönlich involviert waren, unabhängig davon, ob die anderen, oben genannten Kriterien in diesen Fällen zutrafen. Deren teilweise auch außerdienstliches Agieren wird zum Teil als Beleg dafür gesehen, dass die behördliche Aufklärung der Straftaten nicht mit dem nötigen Einsatz betrieben, schlimmstenfalls die rechtsextremistisch motivierten Straftaten sogar akzeptiert oder befürwortet wurden.

Aus dieser unterschiedlichen Sichtweise heraus resultieren wesentliche Unterschiede in der Bewertung des behördlichen Aufklärungswillens. Im Laufe der Vielzahl der geführten Gespräche stellte die Kommission fest, dass insbesondere die nachfolgend

dargestellten Einzelsachverhalte prägend waren. Daher hat sich die Kommission mit besonderer Sorgfalt der objektiven Betrachtung dieser Sachverhalte gewidmet, um eine sachliche Befassung zwischen allen Beteiligten zu ermöglichen. Aus hiesiger Sicht ist es zwingend erforderlich, dass – unabhängig von einer Zufriedenheit mit der behördlichen Arbeit und den erzielten Ergebnissen – Einigkeit darüber hergestellt wird, welche Straftaten und Sachverhalte dem Gesamtkomplex zuzurechnen sind.

1.3.2 Darstellung weiterer Einzelsachverhalte, zu denen die Kommission Erkenntnisse erlangen konnte

Tötungsdelikt Burak Bektaş

Im Falle des Tötungsdeliktes Burak Bektaş sind die Ermittlungen nicht abgeschlossen und nicht unmittelbarer Bestandteil des Kommissionsauftrags³. In diesem Zusammenhang sei aus dem Wortprotokoll des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 22. Februar 2021 der Abgeordnete Benedikt Lux zitiert: „Der Fall Burak Bektaş war womöglich ein rassistischer Mord im gleichen Umfeld, der hier auch mitschwingt, der nicht Ihr Auftrag war, der aber die Wahrnehmung der Betroffenen, der Leute von „Hufeisern gegen Rechts“ natürlich noch ganz intensiv prägt“.⁴ Gleichwohl wird dieses Verbrechen in der Öffentlichkeit und im politischen Raum mit dem Neukölln-Komplex in Verbindung gebracht. Die Kommission hat in den zur Verfügung gestellten Unterlagen der BAO Fokus unter diesem Aspekt keinerlei Hinweise gefunden, die auf einen Zusammenhang mit dem Neukölln-Komplex schließen lassen. Auf Bitte der Familie Bektaş hat die Kommission unter Vermittlung und in Gegenwart von Frau Çağlar, MdA, in deren Wahlkreisbüro ein Gespräch mit den Eltern des Getöteten geführt. Hinweise, Fragen, Befürchtungen und Vermutungen des Ehepaars Bektaş in diesem Gespräch hat die Kommission der Generalstaatsanwaltschaft vermittelt mit der Anregung, sich dem anzunehmen. Frau Çağlar und die Familie Bektaş wurden darüber hinaus auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an den Opferschutzbeauftragten des Landes Berlin zu wenden. Auf Empfehlung der

³ Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25142 vom 01. Oktober 2020 über Ermittlungen zum Mord an Burak B. – Stand 2020, (<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-25142.pdf>)

⁴ Wortprotokoll InnSichO 18/70 vom 22. Februar 2021, Seite 12, <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/InnSichO/protokoll/iso18-070-wp.pdf>

Kommission hat inzwischen die Staatsanwaltschaft in Anwesenheit des Nebenklagevertreters das Gespräch mit den hinterbliebenen Eltern geführt.

Sachverhalt Staatsanwalt F.

Ein weiterer in den Medien und im Kreise der Betroffenen häufig im Zusammenhang mit der Straftatenserie im Neukölln-Komplex angesprochener Sachverhalt ist ein Chat des Tatverdächtigen P. über den Messenger-Dienst Telegram mit einem Mitglied der AfD in Neukölln nach einer Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft Berlin in einer anderen, nicht den Neukölln-Komplex betreffenden Sache. In dem Chat schrieb P., dass der Staatsanwalt, der ihn soeben vernommen habe, Angehöriger der AfD und „auf ihrer Seite sei“. Auf Nachfrage seines Chatpartners, ob dies vom Staatsanwalt ausdrücklich gesagt worden sei, antwortete P. dass dieser es „angedeutet“ habe, was der Chatadressat mit „*ist doch was*“ quittierte. Bei dem Staatsanwalt handelte es sich um den damaligen Leiter der für Staatsschutz zuständigen Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin.

Diese Telekommunikation des P. wurde bei der Auswertung technischer Geräte, die bei der Durchsuchung seiner Wohnung am 2. Februar 2018 sichergestellt worden waren, durch einen Mitarbeiter der BAO Fokus entdeckt und zusammen mit anderen Ergebnissen der kriminaltechnischen Untersuchung in einem 27-seitigen Auswertebereich schriftlich festgehalten. Dort ist er unter dem Gliederungspunkt „Hinweise auf eine Vernehmung als Zeugen – „Also die Staatsanwaltschaft ist auf unserer Seite, der ist AfD-Wähler“ dargestellt und mit entsprechenden, diese Behauptung hervorhebenden Bewertungen des Berichtsverfassers versehen.

Eine unverzügliche, gesonderte und ausdrückliche Unterrichtung der Behördenleitung der Polizei und der Leitungsebenen der Staatsanwaltschaft über dieses Detail des Auswertergebnisses ist offenbar zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Der Auswertebereich trägt das Datum 25. September 2019. Die Abverfügung der BAO Fokus an die Staatsanwaltschaft mit dem Inhalt „Originale zur Akte – insbesondere Auswertung der Mobiltelefone P.“ ist auf den 27. Dezember 2019 datiert. Dort erhielt sie den Eingangsstempel der Justizbehörde „30. Dezember 2019“ und landete spätestens am 8. Januar 2020 bei der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft.

Innerhalb der Polizei Berlin meldete der Leiter der BAO Fokus die Feststellung des oben beschriebenen Chats des P. mit dem Neuköllner AfD-Mitglied nur mündlich an seinen direkten Vorgesetzten. Eine Unterrichtung der Leitung des LKA und der Behördenleitung unterblieb. Hierüber wurde in der Sitzung des ISOA am 05. Oktober 2020 durch die Polizei umfangreich berichtet.⁵

Die Justizbehörde erreichte der Auswertebereich vom 25. September 2019 spätestens am 30. Dezember 2019 im normalen Eingangsweg. Auch hier blieb der besagte Chat als einer von vielen Gliederungspunkten im Gesamtbericht über eine Auswertung verborgen. Ob der sachbearbeitende Staatsanwalt von der Polizei oder die Abteilungsleitung vom sachbearbeitenden Staatsanwalt ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurden, ist nirgends ersichtlich. Eine ausdrückliche Unterrichtung der Hausleitungen, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltung ist aber offensichtlich auch hier unterblieben. Erst im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter innerhalb eines Ermittlungsverfahrens wegen Brandstiftung im Neukölln-Komplex, die im Juli 2020 in einem ganz anderen Zusammenhang zur Generalstaatsanwaltschaft erhoben wurde und der dortige Sachbearbeiter die Akten insgesamt zur Kenntnis nahm, wurde das Auswertungsergebnis dort gewissermaßen zufällig bekannt.

Hinsichtlich der Einordnung des Sachverhalts bleibt nach all dem festzuhalten, dass er zwar im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens aus dem Neukölln-Komplex bekannt geworden ist, sachlich aber in keinerlei Zusammenhang mit dieser Straftatenserie steht. Da er jedoch stets im Zusammenhang damit angesprochen wird, wurde an dieser Stelle darauf eingegangen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten und zur Bewertung siehe Abschnitt 3.4.2.

⁵ Protokoll zur ISOA-Sitzung am 05.10.2020, VS-NfD, <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/InnSichO/protokoll/iso18-063-wp.pdf>

Sachverhalt Polizeibeamter K.

Der Polizeibeamte K. war im Rahmen der EG Rex bis 2016 ständiger Ansprechpartner der Geschädigten und Betroffenen des Neukölln-Komplexes beim Abschnitt 56 (jetzt Abschnitt 48). Er war damit ein Bindeglied und eine Kommunikationsschnittstelle zwischen Betroffenen der Straftaten, zivilgesellschaftlichen Akteuren und dem örtlich zuständigen Polizeiabschnitt. Im April 2017, zu einem Zeitpunkt als K. nicht mehr mit dieser Aufgabe betraut war, ereignete sich im Nachgang zu einem Fußballspiel eine Körperverletzung zum Nachteil eines Migranten am S-Bahnhof Karlshorst. Die Tat soll gemeinschaftlich von drei, allesamt unter Alkoholeinfluss stehenden Tätern, begangen worden sein. Einer der Tatverdächtigen ist der Polizeibeamte K., welcher sich in eine bestehende Auseinandersetzung zwischen dem Opfer und den beiden ihm bis dahin unbekanntem Mittätern eingemischt haben soll. Nach der Tat wurde K. von anderen Polizeibeamten festgenommen. Der Polizeibeamte K. befand sich zum Tatzeitpunkt außer Dienst. Nach dem Bekanntwerden der Straftat hat die Polizei Berlin ein Disziplinarverfahren gegen K. eingeleitet. Gegen alle Tatverdächtigen wurde Anklage erhoben. Ein Urteil ist noch nicht ergangen. Das Disziplinarverfahren ist im Hinblick auf das vorrangige Strafverfahren gemäß § 22 des Bundesdisziplingesetzes bis zur Rechtskraft des Urteils ausgesetzt. Die Feststellungen des Strafgerichts sind später bindend für das Disziplinarverfahren (§23 Bundesdisziplingesetz). Das Strafgericht wird bei seiner Entscheidungsfindung auch eine mögliche Motivation für die Begehung der Straftat ergründen und berücksichtigen, deshalb verbietet sich in diesem Fall jegliche Wertung oder Einordnung des Geschehens aus strafrechtlicher oder dienstrechtlicher Sicht durch die Kommission Neukölln. Die Tat hat aber gleichwohl eine Auswirkung auf das Vertrauen der Betroffenen und der Geschädigten des Neukölln-Komplexes (siehe 2.5).

Der Polizeibeamte K. war im Jahr 2015 selbst Geschädigter einer nach bisherigen Erkenntnissen rechtsextremistisch motivierten Brandstiftung auf sein Privatfahrzeug. Täter oder Täterinnen konnten bis heute nicht ermittelt werden. Die Straftat ist ihrerseits auch Bestandteil der 72 von der Generalstaatsanwaltschaft übernommenen Ermittlungsverfahren. Bereits zu dieser Zeit arbeitete er beim Polizeiabschnitt 56 am Zwickauer Damm in Berlin-Rudow und befasste sich dienstlich mit der rechtsextremistischen Szene in Neukölln, begleitete polizeilich rechte Szeneveranstaltungen und ermittelte zu rechtsextremistisch motivierten Straftaten,

den möglichen Tatverdächtigen der Tatenserie und deren Kontaktpersonen. Er trat in diesem Zusammenhang auch als Zeuge vor Gericht gegen diesen Personenkreis auf und soll von den Tatverdächtigen der Neukölln-Serie als „linker Szenebulle“ tituiert worden sein. Der Polizeibeamte K. war Personen, die der rechtsextremistischen Szene in Neukölln und angrenzenden Bezirken zuzuordnen sind, auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit namentlich bekannt.. Sein Name fand sich später auch auf einer sogenannten „Feindesliste“ eines Hauptverdächtigen in der Neukölln-Serie wieder. Im Weiteren wird auf 2.5.1 verwiesen.

Sachverhalt AfD-Chat Polizeibeamter M.

Ein weiterer, auch medial bekannter Einzelsachverhalt ist der mögliche Verrat von Dienstgeheimnissen in einer Telegram-Chatgruppe der Bezirksgruppe der AfD in Neukölln. Der Polizeibeamte M. war aufgrund seiner damaligen Zugehörigkeit zur AfD-Bezirksgruppe Chat-Mitglied und teilte darin polizeiliche Erkenntnisse zum Terroranschlag am Breitscheidplatz. In dieser 12-köpfigen Chatgruppe war auch einer der Hauptverdächtigen der Neukölln-Serie Mitglied. Das Zusammentreffen verschiedener Faktoren, wie der Tatsache, dass ein Polizeibeamter in einer Neuköllner AfD-Chatgruppe in Kontakt mit einem der Hauptbeschuldigten der Neukölln-Straftatenserie stehen könnte und möglicherweise polizeiliche Dienstgeheimnisse verrät, erfuhr eine starke Thematisierung im Kreis der Betroffenen und Geschädigten der Serie Neukölln und wird zum Teil als Bestätigung für ein Bestehen von rechten Netzwerken in der Polizei Berlin gesehen. Es ergaben sich bei der Recherche der vorliegenden Unterlagen jedoch keine Hinweise auf einen Sachzusammenhang mit der Serie in Neukölln. Der Polizeibeamte M. war zu keinem Zeitpunkt in die Ermittlungen im Zusammenhang mit den Neukölln-Straftaten involviert. Es liegen keinerlei Hinweise dafür vor, dass ihm der Umstand, dass einer der anderen Chatmitglieder Verdächtiger im Zusammenhang mit den Neukölln-Straftaten ist, bekannt war oder dass er Informationen zu den Neukölln-Straftaten mit unberechtigten Dritten geteilt hat. Fernerhin wird auf 2.5.2 verwiesen.

Sachverhalt „Ostburger Eck“

Anlässlich einer gegen eine andere, den Verdächtigen der Neukölln-Straftaten nicht zugeordnete Person gerichtete Observationsmaßnahme der Verfassungsschutzbehörde Berlin wurde am 16. März 2018 in der Gaststätte „Ostburger Eck“ in Neukölln zufällig festgestellt, dass der Tatverdächtige Sebastian T. beim Verlassen des Lokals mit einer Person zusammengetroffen sein könnte, die später als der Polizeibeamte des Landeskriminalamts W. identifiziert wurde. T. soll mit W. in dessen Fahrzeug davongefahren sein. Der Sachverhalt wurde von der Verfassungsschutzbehörde am 26. März 2018 durch ein Behördenzeugnis dem LKA in gerichtsverwertbarer Form übermittelt. Das LKA übergab die Sache seinerseits direkt der Staatsanwaltschaft Berlin. Dort wurde unter anderem unter Hinweis auf eine laufende Observation gegen Sebastian T. im Rahmen der Neukölln-Straftatenserie sowie darauf, dass der Polizeibeamte W. in der Vergangenheit mehrmals an Observationsmaßnahmen gegen T. beteiligt gewesen sei, ein Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten wegen des Anfangsverdachts der Strafvereitelung im Amt eingeleitet. Ein Antrag auf Durchsuchung bei dem beschuldigten Polizeibeamten wurde vom Amtsgericht abgelehnt. Dieses verneinte einen entsprechenden Verdacht, weil der Umstand, dass der Polizeibeamte tatsächlich mit T. zusammengetroffen und mit diesem in sein Fahrzeug gestiegen sei, nicht sicher genug nachgewiesen sei, und es zudem keinerlei Anhaltspunkte für eine Strafvereitelungshandlung gebe. Die bisherigen Ermittlungen führten im Übrigen nicht zu weiteren Anhaltspunkten für eine solche Straftat. Das Ermittlungsverfahren wurde schließlich am 6. November 2018 mangels Tatnachweises eingestellt. Zu Einzelheiten der Feststellungen und der Vorgehensweise der Verfassungsschutz- und der Strafverfolgungsbehörden siehe 4.2.2.

Die Kommission Neukölln ist bei der Prüfung der Ermittlungsakte auf Unstimmigkeiten und einen offenen, aber wesentlichen Ermittlungsansatz gestoßen. So soll der Polizeibeamte W. laut dem staatsanwaltschaftlichen Vermerk im Zusammenhang mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens „mehrmals an Observationsmaßnahmen zu Lasten des Sebastian T. beteiligt“ gewesen sein.⁶ Zudem hat der Polizeibeamte W. in

⁶ Bl. 1 der Ermittlungsakte 231 Js 1036/18

seiner Beschuldigtenvernehmung unter anderem angegeben, sich mit einem Bekannten namens P. seinerzeit im „Ostburger Eck“ aufgehalten, diesen von dort zu einem Geldautomaten in Rudow zum Geldabheben und anschließend nach Hause gefahren zu haben. Diese Einlassung wird der Sache nach von dem Zeugen P. im Wesentlichen bestätigt. Da eine Prüfung dieser Angaben bisher unterblieben ist, ist die Kommission dem im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst nachgegangen, und hat im Übrigen bei der Generalstaatsanwaltschaft angeregt, das Ermittlungsverfahren gegen W. wieder aufzunehmen und entsprechende Nachforschungen anzustellen.

Dabei hat sich ergeben, dass der Polizeibeamte W. beim LKA 64 im fraglichen Zeitraum zwar als szenekundiger Beamter im Bereich der Organisierten Kriminalität verwendet wurde, jedenfalls seit Januar 2017 aber nicht in offene und von 2016 bis 2019 auch nicht in verdeckte Maßnahmen (z.B. Observationen) mit Bezug zur PMK-rechts eingebunden war. Zum Vorgang des Geldabhebens ergab eine vom LKA eingeholte Kontoauskunft [REDACTED] tatsächlich eine Auszahlung die dem Konto am 16. März 2018, am Tat-Tag also, belastet wurde. Dem Kontoauszug ist außerdem neben der Angabe „GA“ für Geldautomat die Zeitnotiz „20:35 Uhr“ und die Ortsangabe „RUDOW“ zu entnehmen. [REDACTED]

Die Uhrzeit korrespondiert mit den Angaben des Behördenzeugnisses der Landesbehörde für Verfassungsschutz, wonach das Fahrzeug des Polizeibeamten W. gegen 20:30 Uhr den Parkplatz vor dem „Ostburger Eck“ verlassen und um 20:56 Uhr wieder daran vorbeigefahren sein soll. Dieser Zeitraum ist nach den Erkenntnissen des LKA für die vom Beschuldigten und dem Zeugen angegebenen Verrichtungen nicht unangemessen.

Damit spricht vieles dafür, dass der Polizeibeamte W. seinerzeit mit seinem Bekannten P., nicht aber mit dem anderweitig verfolgten T. in seinem Fahrzeug unterwegs war. Dieses Ergebnis wird durch das Behördenzeugnis der LfV auch nicht ausgeschlossen. Immerhin hat diese einen Irrtum beim Erkennen des T. in Begleitung des W. nicht ausschließen wollen. Hinzu kommt, dass nach den Ausführungen in dem Behördenzeugnis die Person auf dem Beifahrersitz des W. nicht unmittelbar identifiziert werden konnte, sondern sich die Identifikation vielmehr aus einem

Rückschluss ergibt, weil das Sichtfenster der Observanten auf den Einstieg der Person in den PKW selbst durch ein anderes Fahrzeug verdeckt war.

2 Polizei

2.1 Blick der Betroffenen auf die polizeiliche Arbeit

Bei einem Großteil der Geschädigten, weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren und Teilen der politischen Öffentlichkeit hat sich der Eindruck der falschen Einschätzung und Gewichtung der Straftaten und - daraus resultierend - der mangelnden Sorgfalt bei den Ermittlungen über die Jahre verfestigt. So wird insbesondere bemängelt, dass die Straftaten – vor allem die Brandanschläge, aber nicht nur diese - nicht bereits mindestens seit 2010/2011 als politisch motiviert und vor allem als zusammenhängende Serie behandelt wurden. Zudem berichteten einige Betroffene gegenüber der Kommission von ihrer Verwunderung über eine nur kurze oder aus ihrer Sicht ungenügende Tatortarbeit. Gelegentlich habe man den Eindruck gewonnen, die Fälle seien einfach nur „verwaltungsmäßig abgearbeitet“ worden. Auch seien Hinweise der Betroffenen auf eine politische Motivation oder auf mögliche Zeugen zwar aufgenommen, in der Folge aber nicht immer, jedenfalls aber nicht immer für die Geschädigten erkennbar, berücksichtigt worden. Zeugenbefragungen oder die gezielte Suche nach Zeugen in der Nachbarschaft, beispielsweise durch Befragungen, seien in einigen Fällen ausgeblieben, auch bei den Ermittlungen zu den Diebstählen der „Stolpersteine“. In diesem Zusammenhang sei durch einen die Anzeige aufnehmenden Polizeibeamten sinngemäß der Satz gefallen: „Das behandeln wir erst einmal wie Fahrraddiebstähle“, was von mangelnder Sensibilität zeuge und die Betroffenen in ihrer oben dargestellten Wahrnehmung der polizeilichen Gewichtung bestätige.

Mit jahrelang ausbleibenden Ermittlungserfolgen sei auch die Vermutung gewachsen, die Sicherheitsbehörden würden sich untereinander nicht im gebotenen Maße über ihre Erkenntnisse austauschen, was letztlich zu Informationsdefiziten führe und die Aufklärung behindere und erschwere. Vom Geschädigten K. wurde konkret gefragt, ob

die Tatverdächtigen vor dem Brandanschlag am 01. Februar 2018 durch die Polizei observiert worden sind.⁷

Die Kommunikation mit Betroffenen wird allseits bemängelt. Die Tatortarbeit sei häufig ungenügend oder auch gar nicht in Richtung der Betroffenen kommuniziert worden. So fehlten etwa Hinweise auf den Fortgang der Ermittlungen, Aufklärung über Schutzmaßnahmen oder gegebenenfalls über die Gründe, weshalb solche nicht erforderlich oder zielführend wären. Es habe im weiteren Verlauf auch kaum oder erst mit monatelangen Verzögerungen und auf Nachfrage der Betroffenen Rückmeldungen zu den Ermittlungsständen gegeben. Viele Informationen hätten die Geschädigten auch nur aus der Presse erfahren, offenbar, weil sich die Behörden, aus Sicht der Betroffenen, zwar gegenüber den Medien über die Taten und die Geschädigten äußerten, nicht aber in ausreichendem Maße gegenüber diesen selbst. Nach Monaten seien schließlich „lapidare“ Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft eingegangen, die sich als Formularschreiben darstellten. Demgegenüber hätten sich die Geschädigten einen größtmöglichen Austausch zu den Ermittlungsständen gewünscht, ebenso wie die konsequente Durchführung von „Gefährdeten-Ansprachen“. In einigen Fällen geführte „Sicherheitsgespräche“ würden nicht die erwarteten „Gefährdeten-Ansprachen“ ersetzen, von denen sich die Geschädigten konkrete Hinweise zur Gefährdungslage erwarteten.

Von einer mehrfach Geschädigten (Brandanschlag und Bedrohungen) wurde ein „Sicherheitsgespräch“ als Bedrängnis empfunden, was sie an einem bestimmten Punkt auch gegenüber der Polizeibeamtin aussprach. Daraufhin sei sinngemäß der Satz gefallen „... dann sagen Sie aber hinterher nicht, wir hätten nichts gemacht.“, was in der besonders emotionalen Situation einer unmittelbar von einer Straftat Betroffenen nicht gerade von Sensibilität zeuge, wenngleich dieser Satz bei der Verabschiedung wohl anschließend ein wenig relativiert worden sei.

⁷ Die Recherchen der Kommission ergaben, dass weder bei T. noch bei P. in der Nacht vor der Brandstiftung (31.01.2018) Observationsmaßnahmen stattfanden. Bis zu diesem Zeitpunkt fanden ausschließlich Observationsmaßnahmen von Personen aus dem Bereich PMK Islamismus statt, die höher priorisiert waren.

Durch die allgemein als mangelhaft empfundene Kommunikation hätten sich die Betroffenen letztlich von der Polizei alleingelassen gefühlt. Dies wird von den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern sämtlichen Gliederungseinheiten und Hierarchieebenen der Polizei, in deren Zuständigkeit die Vorgänge in Neukölln liegen, zugeschrieben. Beispielhaft seien hier die vergeblichen Bemühungen von „Hufeisern gegen Rechts“ gewesen, Vertreter der OG Rex zu einer ihrer regelmäßigen Zusammenkünfte einzuladen. Trotz mehrfacher Anfragen sei eine solche nicht zu Stande gekommen. Man habe natürlich eine Telefonnummer, um bei Bedarf Kontakt aufnehmen zu können. Allen Äußerungen im Zusammenhang mit Kommunikation ist gemein, dass diese aus Sicht der Geschädigten ein entscheidender Faktor für das stark geminderte Vertrauen in die polizeiliche Arbeit ist, was letztlich auch auf die anderen Sicherheitsbehörden und die Justiz ausstrahle.

Zunehmende Zweifel an der Integrität von Polizeibeamten sind insbesondere durch das Bekanntwerden von Vorwürfen eines Fehlverhaltens einzelner Polizeibeamter genährt worden (siehe 1.3.2). In diesem Zusammenhang sei auf für zutreffend eingeschätzte Medienberichte hingewiesen, wonach ein Polizeibeamter des damals zuständigen Polizeiabschnitts 56, der als Ansprechpartner für die Geschädigten der Neuköllner Anschlagsserie fungierte, außerdienstlich einen Geflüchteten aus rassistischem Motiv rechtswidrig körperlich angegriffen und verletzt habe (siehe 1.3.2 – Polizeibeamter K.). Dadurch sei dieser Polizeiabschnitt insgesamt in Misskredit geraten, so dass sich die Angehörigen zivilgesellschaftlicher Initiativen, wie auch Geschädigte und andere Betroffene der Straftatenserie im Neukölln-Komplex, nur noch zurückhaltend an diese Dienststelle etwa zur Absprache von Schutzmaßnahmen im Rahmen von Kooperationsgesprächen im Vorfeld für Veranstaltungen o.ä. wenden würden. Häufige Wechsel in den Strukturen und bei den Ansprechpartnern innerhalb der Polizei hätten das Misstrauen zusätzlich verstärkt.

Im Laufe der Jahre waren verschiedene Dienststellen der Polizei mit der Bearbeitung der Vorgänge in Neukölln befasst (siehe Schaubild in Punkt 2.2.1). Ansprechpartner für die Betroffenen im zuständigen Polizeiabschnitt 56 seien für ein und denselben Zusammenhang an Straftaten bis Sommer 2016 die „Ermittlungsgruppe gegen Rechtsextremismus - EG Rex“, ab März 2017 die „Operativgruppe Rechtsextremismus - OG Rex“ und beim LKA Berlin schließlich die „Ermittlungsgruppe

Rechtsextremistische Straftaten in Neukölln - EG ReSiN“ für die Ermittlungen zuständig gewesen. Auf Seiten der Betroffenen habe insbesondere die Auflösung der EG Rex Irritationen hervorgerufen, weil zu den dortigen Dienstkräften ein grundsätzliches vertrauensvolles Verhältnis bestanden und es mit diesen einen guten Austausch gegeben habe. Damit sei eine funktionierende Kommunikation „gekappt“ worden, die später auch mit der OG Rex nicht wieder erreicht worden sei. Es habe an personeller Kontinuität gemangelt und möglicherweise auch an zeitlichen Ressourcen. Von Seiten der Betroffenen seien mehrfach Gesprächstermine angeboten worden, die allerdings nicht zu Stande gekommen seien.

2.2 Bearbeitung der Straftaten der Neukölln-Serie durch die Polizei

Bei den Straftaten, welche aufgrund der Zielrichtung und des Modus Operandi der rechtsextremistischen Szene in Berlin Neukölln zuzurechnen sind, kam es seit 2016 vermehrt zu Brandstiftungen an Fahrzeugen. Die Delikte richteten sich vorrangig gegen Personen, welche sich öffentlich, sei es in zivilgesellschaftlichen Engagements, in Parteien, Anwohnerinitiativen oder einfach nur als Einzelperson gegen den Rechtsextremismus positionierten.

2.2.1 Erkennen der Serie, weitere Bearbeitung, operative Maßnahmen

Sämtliche Brandstiftungsverfahren wurden zunächst sofort im LKA 532, dem zuständigen Fachkommissariat für den organisierten Rechtsextremismus, geführt. Auf die Häufung der Taten wurde mit der Gründung der EG ReSiN reagiert, welche im Januar 2017 beim LKA Berlin gegründet wurde. Die EG ReSiN war bis dato nicht die einzige polizeiliche Gliederungseinheit, welche mit der Bekämpfung der rechtsextremistischen Straftaten in Neukölln präventiv und repressiv beauftragt waren.

In der EG ReSiN wurden ab der Gründung dann jedoch alle Ermittlungsverfahren, welche einen regionalen und sachlichen Zusammenhang zur Serie erkennen ließen, gleich welcher Deliktsqualität, zentral bearbeitet, wobei von Anbeginn auf die Doppelfunktionalität der Aufgabenwahrnehmung der Polizei, gefahrenabwehrrechtliche und strafprozessuale Maßnahmen, gleichermaßen gesetzt wurde. Dabei haben die gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen bei Gleichwertigkeit der betroffenen Rechtsgüter grundsätzlich eine höhere Priorisierung.

EG REX - Einsatzgruppe Rechtsextremismus

Gründung: Oktober 2007 – A 56
Auflösung: Frühjahr/ Sommer 2016

EG Südost - Ermittlungsgruppe Südost

Gründung: Januar 2015 – LKA 5 Berlin
Auflösung: August 2015

RAP REX - Regionaler Ansprechpartner Rechtsextremismus

Gründung: Oktober 2016 Konzept RAP Rex
– Bereich Dir 5

Aufgabenübernahme von EG REX an RAP REX im November 2016.

OG REX - Operative Gruppe Rechtsextremismus

Gründung: März 2017 – A 56

EG ReSiN - Ermittlungsgruppe Rechtsextremistische Straftaten in Neukölln

Gründung: Januar 2017 – LKA 5 Berlin

Die EG ReSiN ging als EA Ermittlungen in der BAO Fokus auf.

BAO Fokus - Besondere Aufbauorganisation Fokus

Gründung: Mai 2019 – Abteilungsleitung
LKA 5 Berlin

Von der BAO Fokus wurde 2020 der Schlussbericht vorgestellt, die BAO Fokus führt die Ermittlungen im Neukölln Komplex jedoch weiter.

Die zum damaligen Zeitpunkt gegründete OG REX des damaligen Abschnitts 56 (A 56, heute A 48) wurde früh in die Maßnahmen eingebunden. So wurde der Kontakt zu Betroffenen oder bereits Geschädigten vorwiegend durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OG REX in Absprache mit dem LKA 53 geführt und gewährleistet. Fernerhin war den Betroffenen die Erreichbarkeit der EG ReSiN bekannt, jedoch sei nach Angaben des LKA die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme, nicht wahrgenommen worden. Des Weiteren wurden bei allen Betroffenen und bei potentiellen Geschädigten, bei denen die Voraussetzungen vorlagen, Schutzmaßnahmen initiiert. Durch Neubewertungen der Gefährdungslage wurden jedoch Anpassungen der Maßnahmen vorgenommen. Vereinbarungsgemäß sollten die Betroffenen vor einer Veränderung der polizeilichen Schutzmaßnahme von der Fachdienststelle informiert werden, was jedoch, so die Rückmeldung aus dem Kreis der Betroffenen, nicht immer der Fall war und zu Verwunderung und teilweise Unverständnis führte.

2.2.2 Einsatzkonzeption zur Bearbeitung rechtsextremistischer Straftaten

Bereits im Februar 2017 wurde eine polizeiliche Einsatzkonzeption erstellt und diese im LKA und auf den Abschnitten fortwährend überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Demnach sollten die operativen Maßnahmen dahingehend ausgerichtet werden, dass weitere Sachbeschädigungen in Form von rechtsextremistischen Schmierereien und Brandstiftungen verhindert und die Täter beweissicher festgenommen werden können. Dies sollte u.a. durch die verstärkte uniformierte Präsenz von Polizeikräften und durch operative Aufklärung erreicht werden. Hinweise auf das Verhalten oder Handlungsempfehlungen gegenüber Geschädigten, Betroffenen, NGO's oder zivilgesellschaftlichen Akteuren, finden sich in der Einsatzkonzeption nicht, worauf die Kommission bereits im Zwischenbericht hingewiesen hat.

Ferner wurden die Bereitschaftspolizei und die regional betroffenen Polizeiabschnitte der Straftatenserie sensibilisiert und mit der Einsatzkonzeption in die Lage versetzt, selbständig Einsätze gegen rechte Straftäter zu planen und durchzuführen. Dies geschah in steter enger Abstimmung mit der EG ReSiN. Zur ständigen Erreichbarkeit der EG ReSiN wurde daher bei der Polizei eine Rufbereitschaft eingerichtet, welche zunächst „24/7“, also rund um die Uhr, für die Einsatzkräfte vor Ort erreichbar war.

Durch schriftlich festgelegte Arbeitsabläufe sollten Handlungssicherheit bei allen Dienstkräften und qualitativ einheitliche Standards bei der möglichen Sicherstellung und Beschlagnahme von Tatmitteln oder bei Schutz und Sicherung von Spuren zur späteren Auswertung durch das Kriminaltechnische Institut (KTI) gewährleistet werden.

Im Rahmen dieser Konzeption wurden ca. 9.000 Einsatzkräftestunden durch offene und verdeckte polizeiliche Maßnahmen, von bis zu über 100 Beamtinnen und Beamten, geleistet. So kam es zu einer deutlichen Steigerung der uniformierten Polizeikräfte in den betroffenen Gebieten, welche durch den verdeckten Einsatz von Polizeibeamten flankiert wurden, um so den oder die Straftäter auf frischer Tat beweissicher festnehmen zu können.

Ferner wurde in der Einsatzkonzeption ein starker Fokus auf die Modi Operandi und die Phänomenologie Brandstiftungsstraftaten gelegt, wobei diese niemals als abschließend betrachtet und immer wieder gemäß aktueller Auswertergebnisse der EG ReSiN angepasst oder ergänzt wurden. Wie in jeder Einsatzkonzeption, wurde auch auf die Eigensicherung der Polizeibeamten hingewiesen, denn es war bekannt, dass die handelnden Akteure die körperliche Auseinandersetzung nicht scheuen und eine Identifizierung und ggf. Verurteilung in Kauf nehmen, um ihr Ziel, die Bekämpfung des politischen Gegners, durchzusetzen. Ebenfalls wird auf die Möglichkeit einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Personen der PMK – rechts und– links, hingewiesen, die bei einem geplanten oder zufälligen Aufeinandertreffen als sehr wahrscheinlich angesehen wird.

2.2.3 Gespräche und Gesprächsangebote

Im Laufe der polizeilichen Ermittlungen der EG ReSiN und der BAO Fokus die Serie Neukölln betreffend, wurden bei mehreren Durchsuchungen größere Datenmengen sichergestellt, bei deren Auswertung sich herausstellte, dass es sich um Sammlungen von unterschiedlichsten persönlichen Daten von politisch Andersdenkenden handelt (sogenannte Feindeslisten). Diese Funde befanden sich auf verschiedenen Medien, so u.a. auf technischen Gegenständen, wie Festplatten oder Computern oder aber auch in Form abgehefteter Blätter in Ordnern oder von einzelnen handschriftlich beschriebenen losen Zetteln in Büchern versteckt. Es konnten allein bei einer

Auswertung eines Rechners über 500 Datensätze zu Personen vorgefunden werden, welche nicht Geschädigte der Serie Neukölln geworden sind.

Auf Initiative der EG ReSiN und der BAO Fokus, wurden die Geschädigten und Betroffenen des Komplexes Neukölln sowie die anderen Personen in den Datensammlungen, über den Sachverhalt informiert und Sensibilisierungs- oder Sicherheitsgespräche angeboten.

Sicherheitsgespräch

Nach einem Ereignis, welches zu einer individuellen Gefährdungs-/ Bedrohungslage einer Person führt, wird i.d.R., sofern die Person dies wünscht, unverzüglich nach Bekanntwerden der Gefährdung, ein ausführliches und auf die Person bezogenes Sicherheitsgespräch durch die Polizei geführt.

Hierbei sind der betroffenen Person, unter Berücksichtigung der Opferperspektive, u.a.,

- die aktuelle Gefährdungslage
- die möglichen Maßnahmen zum Selbstschutz, die getroffenen und beabsichtigten polizeilichen Maßnahmen
- die grundlegenden Erfordernisse für ein Zusammenwirken der gefährdeten Person mit der Polizei, z.B. Vertrauensverhältnis, Verschwiegenheit oder Informationsaustausch
- die Bedeutung des Verhaltens der gefährdeten Person für ihre eigene Sicherheit und daraus resultierend, den Erfolg der polizeilichen Maßnahmen

darzulegen und zu erläutern. Es ist in jedem Fall deutlich auf den Notruf der Polizei hinzuweisen, um eine schnellstmögliche polizeiliche Intervention sicherzustellen. Es besteht eine Dokumentationspflicht.

Gefährdetenansprache/ Sensibilisierungsgespräch

Es handelt sich um nicht polizeiübliche Begriffe. Die Begriffe wurden der Kommission im Rahmen von Gesprächen mit Betroffenen der Serie bekannt.

Gemeint war dabei der Kontakt zwischen der Polizei und einer potentiell gefährdeten Person (z.B. von sog. „Feindeslisten“) mit dem Ziel, die Person über diesen Umstand und Verhaltensweisen zu informieren und zu sensibilisieren.

Sicherungstechnische Beratung

Der gefährdeten Person kann im Rahmen des Sicherheitsgespräches, nach vorheriger Absprache mit der Fachdienststelle des LKA, eine sicherungstechnische Beratung für die Wohnanschrift und die wichtigsten Aufenthaltsorte (z.B. Arbeitsstätte) angeboten werden.

Sie sollte gesondert von einem Termin für ein Sicherheitsgespräch stattfinden und erfolgt direkt zwischen der Fachdienststelle des LKA und der gefährdeten Person. Die sicherungstechnischen Empfehlungen werden durch das LKA dokumentiert und der gefährdeten Person zur Kenntnis gegeben. Eine Kostenübernahme zur Umsetzung der Empfehlungen durch die Polizei Berlin ist damit nicht verbunden.

Gefährderansprache

Die Gefährderansprache ist ein an keine Form gebundener, einzelfallbezogener - mündlicher oder schriftlicher Appell an den Bürger sich gesetzestreu zu verhalten. Ihre Rechtsgrundlage ist § 17 Abs. 1 ASOG, sodass sie eine im Einzelfall bestehende, auf Tatsachen gegründete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, z.B. die Begehung einer Straftat, voraussetzt.

Die Gefährderansprache zeigt die bestehenden gesetzlichen Ge- oder Verbote nachdrücklich auf und soll dem Anzusprechenden eindringlich vor Augen führen, dass er polizeibekannt ist und kein Verhalten geduldet wird, dass in die Erfüllung einer Strafnorm münden würde. Seitens des Anzusprechenden ist das Gespräch freiwillig.

Es besteht eine Dokumentationspflicht.

Die Kontaktaufnahme mit den Betroffenen geschah auf mehreren Wegen. Die Personen wurden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAO Fokus persönlich an der jeweiligen Melde- oder Wohnanschrift aufgesucht und informiert. Konnten die Personen so nicht erreicht werden, wurde ein persönliches Schreiben hinterlassen, welches ein Gesprächsangebot und notwendige Informationen enthielt oder aber ein solches Schreiben wurde gleich an Personen versandt, die nicht persönlich aufgesucht werden konnten. Ein überwiegender Anteil der so kontaktierten Personen meldete sich dann persönlich, per Rechtsanwalt oder über eine NGO bei der Polizei telefonisch oder per Mail. Je nach Wunsch wurde dann auch per Mail oder Telefon geantwortet. Im weiteren Verlauf wurde mit einem Großteil der Personen ein persönliches Gespräch im LKA vereinbart. Neben der Schilderung des Sachverhaltes wurden den Betroffenen im Rahmen des Kontaktes weitere Hilfsangebote, wie Auskunftssperren ihrer Meldeanschrift sowie, sofern vorhanden, des Kraftfahrzeugs und fernerhin, sicherungstechnische Beratungsgespräche an den Wohnanschriften der Betroffenen durch die Fachdienststelle der Polizei angeboten. Die Initiierung einer Auskunftssperre wurde von den Betroffenen weit mehr in Anspruch genommen, als das Angebot einer sicherungstechnischen Beratung. Dies könnte an geringerem zeitlichen und finanziellen Aufwand und Mitwirken der Betroffenen liegen.

Da sich in den Sammlungen auch ca. 80 Personen befanden, welche nicht in Berlin wohnhaft sind, wurden die Polizeibehörden des jeweiligen Bundeslandes informiert und das weitere Vorgehen in das pflichtgemäße Ermessen dieser Behörden gestellt. Auf den Listen befanden sich auch Personen, für die eine Zuständigkeit der Sicherungsgruppe des BKA besteht, welches über den Datenfund in Kenntnis gesetzt wurde und gegebenenfalls eigene Maßnahmen einleitete.

Sollten Geschädigte der Brandserie, welchen Sicherheitsgespräche oder sicherungstechnische Beratungen bereits im Rahmen ihrer Zeugenvernehmungen angeboten wurden, auch auf den Listen gestanden haben, so wurden sie erneut von der Polizei kontaktiert und über den Umstand in Kenntnis gesetzt. Wie bereits unter 2.2.2 erwähnt, stand und steht, neben dem LKA 53, auch die EG/ OG REX, mit Geschädigten, Betroffenen und am Thema interessierten Personen in Kontakt. Da es sich aber um einen sehr großen Personenkreis der Datensammlungen handelt, dauern die Informationsmaßnahmen noch an.

Abgelehnt wurde ein Gesprächsangebot vom Leiter und Koordinator des polizeilichen Staatsschutzes im LKA Rauhut an die Initiative BASTA e.V. Diese wollte nicht nur mit ihm, sondern mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des polizeilichen Staatsschutzes zusammenkommen und schlug daher das Angebot aus. Darüber hinaus lehnte nach Darstellung der Polizei der Geschädigte K. ein Gesprächsangebot des Staatsschutzkoordinators zunächst ab. Eine spätere schriftlich ausgesprochene Einladung des damaligen Leiters der BAO Fokus Majewski, nahm der Geschädigte K. indessen an.

2.2.4 Thematisierung im GETZ

Die Brandstiftungen des Neukölln-Komplexes wurden im Untersuchungszeitraum, zuletzt am 30. Dezember 2020, in insgesamt 13 Beiträgen durch die Polizei Berlin in der AG Lage des GETZ thematisiert. Die teilnehmenden Behörden von Polizei und Nachrichtendiensten konnten die Erkenntnislage nicht substantiell ergänzen, was als ein Indiz für regionales Tatgeschehen ohne erkennbare länderübergreifende oder bundesweite Strukturen gesehen werden kann. Es folgten daher keine Veranlassungen aus diesen Thematisierungen.

2.3 Aktenführung

2.3.1 POLIKS-Vorgangsbearbeitung

Für die kriminalpolizeiliche Bearbeitung der Vorgänge den Neukölln-Komplex betreffend gelten die allgemeinen Standards für die Anlage und Führung von Ermittlungsakten gem. Geschäftsanweisung.⁸ Hinzu kommt, als Konsequenz aus den Straftaten des NSU, die bei der Polizei Berlin geschaffene „Gesamtstrategie zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität –rechts“ vom 21.08.2019⁹, welche die bestehenden Weisungslagen ergänzt. Eine wesentliche Rolle spielt dabei ein sensibler Umgang mit den Opfern rechtsextremer Gewaltdelikte.

⁸ Geschäftsanweisung über die Anlage und Führung von Strafermittlungsakten

⁹ Polizei Berlin, Behördenweite Gesamtstrategie zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität rechts- mit Stand vom 21.08.2019, VS-Nur für den Dienstgebrauch

Ferner unterliegt die polizeiliche Datenerfassung, Verarbeitung und Speicherung neben den rechtlichen Bestimmungen auch sehr strengen innerbehördlichen Regeln, gemäß der Geschäftsanweisung LKA Nr. 6/2007¹⁰, die den aktuellen behördlichen Datenschutzvorschriften entsprechen. Bei Beachtung der Vorschriften ist grundsätzlich ein Schutz gegen Zugriffe unbefugter Personen gegeben (z.B. Personalnummer und Passwortschutz).

Bei der Sichtung der Unterlagen, welche der Kommission im PoD und durch die Staatsanwaltschaft bereitgestellt wurden, wurde auf eine nachvollziehbare und sinnlogische Ordnung der Akten geachtet. So wurde festgestellt, dass diese gemäß den üblichen Standards chronologisch geordnet und auch paginiert wurden. Ebenfalls wurden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG ReSiN und der BAO Fokus diverse Übersichten der für die Serie relevanten Informationen (z.B. Geschädigte, Tatorte, Modus Operandi, polizeiliche Maßnahmen etc.) gefertigt, stetig angepasst und vervollständigt, so dass eine Übersicht und ein schneller Überblick für die zugriffsberechtigten Mitarbeitenden der Ermittlungsgruppen möglich ist.

Im digitalen Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) konnte anhand der dort zu jedem Vorgang automatisch generierten Vorgangsjournale nachvollzogen werden, dass an dem gesamten Aktenbestand der BAO Fokus, beständig, d.h. ohne unbegründeten Zeitverzug, gearbeitet wurde. Musste in einem einzelnen Vorgang auf weitere Ermittlungsergebnisse von Fachdienststellen, wie z.B. dem Kriminaltechnischen Institut, oder auf Ermittlungsergebnisse aus anderen Vorgängen der Tatenserie gewartet werden, wurden hierüber umgehend Vermerke in Berichtsform oder Liegevermerke gefertigt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter 3.1 verwiesen.

Sobald die Akte von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegeben ist, liegt die Verantwortung für die Führung der Ermittlungsakte dort. Diese richtet sich

¹⁰ GA LKA Nr. 6/2007 über die Erfassung polizeilicher Tätigkeiten und deren Eingabe in das polizeiliche Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS)

grundsätzlich nach der Chronologie der Eingänge. Nach Erreichen der maximalen Blattzahl wurden weitere Aktenbände eröffnet. Zudem wurden Sonderbände oder -hefte für spezielle Ermittlungsbereiche, z.B. für die Auswertung von Daten, Datenträgern oder sonstiger Beweisgegenstände, Beweismittelbände oder Bildmappen angelegt, was zur Übersichtlichkeit beigetragen hat.

2.4 Polizeiinterne Aufarbeitung und interne Kontrolle

2.4.1 Einsetzung BAO Fokus

Im Januar 2017 wurde beim Landeskriminalamt Berlin die Ermittlungsgruppe „Rechtsextremistische Straftaten in Neukölln“ (LKA 53 EG ReSiN) zur Bearbeitung der Straftatenserie rechtsextremistisch motivierter Taten in Berlin Neukölln eingerichtet. Zwei Jahre wurden umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt, allerdings blieben Ermittlungserfolge aus. Es kam nicht zu Verurteilungen. Deshalb wurde mit Wirkung vom 09. Mai 2019 durch die damalige Abteilungsleitung des LKA 5 die BAO Fokus eingerichtet. Ziel war es, die Ermittlungsarbeit der EG ReSiN zu überprüfen, Ermittlungsvorgänge einschließlich der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen (TKÜ) erneut auszuwerten und auf neue Ermittlungsansätze zu überprüfen sowie weitere eigene Ermittlungen zur Aufklärung der Straftatenserie durchzuführen. Dazu wurde der Personalansatz deutlich aufgestockt und bisher nicht mit dem Fall befasste erfahrene Ermittler mit der Fortführung der Ermittlungen beauftragt. Innerhalb der BAO Fokus wurden sieben Einsatzabschnitte (EA) gebildet: EA Ermittlungen, EA Datenauswertung, EA Revision/Fallanalyse, EA Altfälle, EA Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (EPÖA), EA Operative Maßnahmen und EA Polizeidelikte. Zu weiteren Detailinformationen zum Aufbau und zu Arbeitsweisen der BAO Fokus wird an dieser Stelle auf den Schlussbericht der BAO Fokus verwiesen.¹¹

Die Kommission Neukölln hat sämtliche Unterlagen der BAO Fokus, einschließlich der sieben Einsatzabschnitte, angefordert und in elektronischer Form über eine digitale

¹¹ Schlussbericht der BAO Fokus vom 19.08.2020, https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/kurzfassung-zwischenbericht_bao-fokus_final.pdf

Plattform, den Polizeilichen Datenraum (PoD), mit Stichtag zum 08. September 2020 und einem Datenvolumen von rund 42 Gigabyte zur Verfügung gestellt bekommen¹². Zum jeweiligen Informationsbedarf der Kommission fand ein anlassbezogener Austausch mit der BAO Fokus, dem Staatsschutzkoordinator des LKA 5 und der Generalstaatsanwaltschaft statt (siehe auch 1.2). Daraufhin wurden jeweils die gewünschten Unterlagen erstellt oder aufbereitet und nachgeliefert. Allein die diesseits angeforderten und für die Kommission Neukölln aufbereiteten Nachlieferungen der BAO Fokus hatten ein Volumen von rund 16,8 Gigabyte. So war es der Kommission möglich, anlassbezogen eine tiefe und umfassende Einsicht in die Ermittlungsunterlagen zu nehmen, sich ergebende Fragen zu beantworten und zur Klärung von Sachverhalten in den Dateien eigenständig zu recherchieren, ohne dass eine „Filterung“ durch die BAO Fokus vorgenommen wurde. Insgesamt fand die Kommission keine Anhaltspunkte für eine unvollständige oder von den Vorschriften abweichende Aktenführung.

Die von der Kommission gesichteten Akten lassen erkennen, dass die BAO Fokus die ihr gesetzten Vorgaben, die Aufarbeitung der Unterlagen der EG ReSiN, die interne Kontrolle der bisherigen polizeilichen Arbeit der EG ReSiN sowie der vorangegangenen Organisationseinheiten EG REX und OG REX, die Generierung neuer Ermittlungsansätze sowie die Übernahme der weiteren Bearbeitung der Straftatenserie umgesetzt hat. Die Unterlagen zeigen, dass intensiv versucht wurde, die vorliegenden Indizien weitestgehend zu verdichten und bestenfalls auch neue Beweise für die gegenständlichen Strafverfahren zu gewinnen. Vorgesetzte wurden jeweils informiert, Dienstwege eingehalten, und ggf. weitere Dienststellen sowie die Staatsanwaltschaft Berlin eingebunden. Wesentliche zeitliche Verzögerungen in der Bearbeitung wurden diesseits nicht erkannt.

Aus Sicht der Kommission Neukölln war die Entscheidung zur Einrichtung der BAO Fokus, einschließlich der deutlichen Verstärkung des Personalansatzes, richtig und notwendig. Durch die BAO Fokus konnte die Tatenserie intensiver bearbeitet werden,

¹² Durch die Stichtagsregelung wurde sichergestellt, dass laufende Ermittlungen bzw. neue Fallentwicklungen zunächst durch die BAO Fokus und die Generalstaatsanwaltschaft bearbeitet werden konnten und die Aktenanforderungen der Kommission Neukölln deren Bearbeitung nicht beeinträchtigt, da es sich um laufende Vorgänge handelt.

als es der EG ReSiN zuvor möglich war. Die Beweislage gegen bereits im Tatverdacht stehende Personen konnte teilweise verdichtet werden, worauf zuletzt auch die Generalstaatsanwaltschaft aufbauen konnte. So stellte die Ermittlungsarbeit der BAO Fokus die Basis für die beiden Haftbefehle im Dezember 2020 gegen die beiden Hauptverdächtigen und für weitere Anklagen der Generalstaatsanwaltschaft dar.

2.4.2 Datenabfragen, Zugriffe auf Vorgänge

Die auf POLIKS basierende Vorgangsbearbeitung der Polizei Berlin gewährt allen Dienstkräften unterschiedliche Abfrage- und Zugriffsmöglichkeiten auf die dort gespeicherten Dokumente und Vorgänge. Die jeweiligen persönlichen Berechtigungen und Beschränkungen richten sich nach konkreter Funktion und Dienststelle der jeweiligen Dienstkraft. Ermittlungsvorgänge des polizeilichen Staatsschutzes wie die Neukölln-Tatenserie unterliegen besonders strengen Zugriffsbeschränkungen und können nur von den unmittelbar im dortigen Bereich tätigen Dienstkräften geöffnet werden. Alle Datenabfragen und Zugriffe auf Vorgänge werden in POLIKS dokumentiert und können rückverfolgt werden. Nachdem die BAO Fokus bereits unberechtigte Datenabfragen geprüft hatte, verglich die Kommission die aus den Vorgangsjournalen ersichtlichen Aktivitäten im entsprechenden Ermittlungsvorgang (Anlegen neuer Anwendungsfälle, Verfassen von Vermerken, Korrektur oder Ergänzung von Angaben im Vorgang, etc.) mit dem aus den analogen Ermittlungsakten hervorgehenden Ermittlungsstand. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die jeweils in POLIKS dokumentierten Dienstkräfte auch im Rahmen einer nachvollziehbaren und plausiblen Funktion in und an den Vorgängen arbeiteten. Schlussendlich wurde abgeglichen, ob sich unter diesen Dienstkräften womöglich Personen befinden, gegen die disziplinarische Ermittlungen wegen rechtsmotivierter Straftaten und Verhaltensweisen anhängig sind (siehe 2.6). Alle genannten Überprüfungen verliefen ohne Feststellung von Auffälligkeiten.

2.5 Herausragende Sachverhalte mit Beteiligung von Polizeibeamten

2.5.1 Einzelsachverhalt Polizeibeamter K.

In der politischen und medialen Auseinandersetzung mit der Straftatenserie des Neukölln-Komplexes findet sich wiederkehrend die gewaltsame Auseinandersetzung mehrerer Personen am 05. April 2017 an dem S-Bahnhof Karlshorst, darunter unter anderem der damalige Asylbewerber N. und der Polizeibeamte K., der sich aktuell wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil dieses Geschädigten vor dem Amtsgericht Tiergarten verantworten muss (siehe auch 1.3.2 -Polizeibeamter K.). Die Kommission konnte aus den ihr vorliegenden Unterlagen und aus Gesprächen mit Behördenvertretern keine Hinweise auf einen zeitlichen, örtlichen oder sächlichen Zusammenhang mit der Straftatenserie oder mit Einzeltaten daraus erkennen. Eine Prüfung, ob K. unrechtmäßig über die Systeme der Polizei Datenabfragen bezüglich der Geschädigten der Tatenserie durchgeführt hat, verlief negativ. Der Beschuldigte ist den Tatverdächtigen der Straftatenserie im Tatkomplex Neukölln dienstlich bekannt, allerdings eher als sog. „linker Szenebulle“. Es finden sich im Sachverhalt darüber hinaus keine Anhaltspunkte, dass er mit den Tatverdächtigen ein gemeinsames Ziel verfolgt oder private Kontakte zu diesen oder anderen Angehörigen der rechtsextremistischen Szene in Neukölln gehabt hätte. K. ist zugleich selbst Geschädigter einer Kfz-Brandstiftung, die Bestandteil der von der Generalstaatsanwaltschaft übernommenen Ermittlungsverfahren ist und wurde in einer von Rechtsextremen erstellten sogenannten „Feindesliste“ geführt. Der Fall kann deshalb der Tatenserie Neukölln nach den Erkenntnissen der Kommission aus den Gesprächen mit Geschädigten nur insoweit zugeordnet werden, als dass er sich in seiner Grundsätzlichkeit negativ auf das Vertrauen in die Polizei auswirkt.

2.5.2 Polizeibeamter M. im AfD-Chat mit dem Tatverdächtigen P.

Einige Tage nach dem Anschlag durch Anis Amri auf dem Breitscheidplatz im Dezember 2016, veröffentlichte der Polizeibeamte M. in der Telegram-Chatgruppe der Bezirksgruppe der AfD Neukölln, Informationen über Ermittlungsergebnisse zu dieser Straftat. Gegen ihn hat die Generalstaatsanwaltschaft deshalb Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wegen versuchten Verrats von Dienstgeheimnissen, indem er Interna, welche ihm als Polizeibeamter bekannt geworden sind und die, sofern sie an

die Öffentlichkeit geraten, die Ermittlungen gefährden können, an unbefugte Personen weitergegeben hat. Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Das Verfahren gegen M. beruht generell auf Zufallsfunden in einem Ermittlungsverfahren gegen P., in welchem die beschlagnahmte Technik ausgewertet und der Chat durch die auswertenden Polizeibeamten vorgefunden wurde. Auf dem Handy des M. konnte der Chatverlauf nicht (mehr) gefunden werden. Durch die im Verfahren durchgeführte Auswertung des Telefons des P. wurden keine Hinweise darauf bekannt, dass sich der M. in dem Chat zu der Straftaten-Serie in Neukölln äußert, es geht vielmehr um den Breitscheidplatzanschlag, um Migranten, Parteien, die Bundes- und lokale AfD-Politik. Des Weiteren wurden durch M. keine nicht gerechtfertigten Datenabfragen getätigt und er war auch nicht mit der Bearbeitung der Serie befasst. Daher kann die Kommission, wie beim Polizeibeamten K., aus den ihr vorliegenden Unterlagen und geführten Gesprächen mit Behördenmitarbeitern, auch hier keine Hinweise auf einen zeitlichen, örtlichen oder sächlichen Zusammenhang mit der Straftatenserie in Neukölln erkennen. Ungeachtet dessen wirkt sich aber auch hier das Verhalten des Polizeibeamten grundsätzlich negativ auf das Vertrauen von Betroffenen rechtsextremistischer Straftaten in die Polizei aus.

2.6 Anhängige disziplinarische Ermittlungen gegen Polizeibeamte wegen rechtsmotivierter Straftaten oder Verhaltensweisen

Nicht nur aufgrund der bereits detailliert ausgeführten Einzelsachverhalte, sondern basierend auf weiteren Sachverhalten, bei denen Dienstkräfte der Polizei mit mutmaßlich rechtsextrem motiviertem Verhalten in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten sind, wird wiederholt die Befürchtung von rechtsmotivierten Netzwerken in der Polizei geäußert. Zudem wird gemutmaßt, dass die polizeilichen Ermittlungen im Neukölln-Komplex auch deshalb über lange Zeit erfolglos verliefen, weil polizeiliche Dienstkräfte mit den Straftaten sympathisierten, schlimmstenfalls sogar die Ermittlungen unterlaufen haben könnten.

Die Kommission hat diese Befürchtungen sehr ernst genommen, da dies in letzter Konsequenz irreparablen Schaden für die polizeiliche Strafverfolgung bedeuten würde. Bezugnehmend auf die in der Anlage des Senatsbeschlusses entsprechend

formulierte Fragestellung hat sich die Kommission mit der im Interview der Polizeipräsidentin mit der Tageszeitung „Welt“ vom 03. November 2020 erwähnten Liste mit 40 anhängigen disziplinarischen Ermittlungen gegen Polizeibeamte wegen rechtsmotivierter Straftaten oder Verhaltensweisen befasst. So wurde geprüft, inwieweit die für die disziplinarischen Ermittlungen anlassgebenden Sachverhalte oder die jeweiligen Dienstkräfte sachliche, örtliche oder zeitliche Bezüge zu Straftaten der Neukölln-Serie aufweisen. Dies konnte in keinem Fall festgestellt werden. Zudem wurde überprüft, ob die entsprechenden Dienstkräfte an den Ermittlungen zum Neukölln-Komplex beteiligt gewesen sind oder in entsprechenden Dienstbereichen arbeiteten. Auch dies konnte verneint werden.

3 Justiz

3.1 Bearbeitung der Neukölln-Straftaten bei den Behörden der Berliner Staatsanwaltschaft

3.1.1 Allgemeines

Die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben der Justiz werden in Berlin von der Staatsanwaltschaft Berlin und der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht (Generalstaatsanwaltschaft) wahrgenommen. Die Staatsanwaltschaft Berlin ist auch in Staatsschutzsachen die erstinstanzlich zuständige Staatsanwaltschaft, soweit diese Aufgabe nicht gesetzlich ausnahmsweise dem Generalbundesanwalt oder – nach Abgabe durch diesen - der Generalstaatsanwaltschaft zugewiesen ist, oder die Strafverfolgung im Einzelfall nach Vorlage durch die Staatsanwaltschaft vom Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles übernommen wird. Nachdem diese Ausnahmefälle nach bisherigem Stand der Dinge nicht gegeben sind, wurde die Straftatenserie in Neukölln daher zunächst in einer Abteilung für Staatsschutzdelikte (hier Abteilung 231) der Staatsanwaltschaft Berlin bearbeitet. Die dort laufenden Verfahren tragen in ihren Aktenzeichen das Kürzel „Js“, soweit sie sich gegen bekannte, die Buchstabenfolge „UJs“, soweit sie sich gegen unbekannt Beschuldigte richten.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin ist die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht die vorgesetzte Behörde, die die Rechts- und Fachaufsicht ausübt,

gegenüber der Staatsanwaltschaft weisungsbefugt ist und in diesem Rahmen Ermittlungsverfahren auch insgesamt übernehmen und erstinstanzlich selbständig weiterführen kann. Der Generalbundesanwalt ist gegenüber den Landesstaatsanwaltschaften (also Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft) weder aufsichts- noch weisungsbefugt.

3.1.2 Sachbearbeitung im Einzelnen

Nach den Ermittlungsakten sind aus Sicht der Kommission die von der Staatsanwaltschaft nach jeweiliger Sachlage zu erwartenden oder gerichtlich zu erwirkenden prozessualen offenen oder verdeckten Maßnahmen (Durchsuchung, Telekommunikationsüberwachung, Verbindungsdatenfeststellung, Observation) erfolgt. Dies geschah in aller Regel auch zeitgerecht.

Aus dem zunächst gegen unbekannt geführte Ermittlungsverfahren wegen des Brandanschlags auf das Kraftfahrzeug des Geschädigten F. am 23. Januar 2017 leitete die Staatsanwaltschaft Berlin am 8. Mai 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen Sebastian T. und Julian B. ein (231 Js 1486/17). Grundlage dafür war ein Zwischenbericht des Landeskriminalamts vom 9. Februar 2017, in dem die Verdachtslage gegen diese beiden Beschuldigten für die hier untersuchten Straftaten von den Brandanschlägen über die Sachbeschädigungen bis hin zu den an private und öffentliche Flächen gesprühten Beleidigungen, Bedrohungen und neonazistischen Sprüchen und insbesondere auch der Seriencharakter dieser Straftaten überzeugend dargelegt ist. Zudem beantragte die Staatsanwaltschaft am 10. Mai 2017 eine Überwachung der Telekommunikation und eine längerfristige Observation dieser Beschuldigten, die noch am selben Tag vom Amtsgericht Tiergarten antragsgemäß angeordnet wurden.

Zwischen der Abfassung des Zwischenberichts und der Antragstellung liegen drei Monate. Eine solch lange Zeit ist nach den Erfahrungen der Kommission unüblich. Der Grund für diese zeitliche Differenz ist den Akten nicht zu entnehmen und konnte auch sonst nicht mehr festgestellt werden. Ein Übersendungsschreiben und ein Eingangsstempel oder ein staatsanwaltschaftlicher Vermerk, denen der Eingang des polizeilichen Zwischenberichts bei der Staatsanwaltschaft zu entnehmen wäre ist in

den Akten nicht auffindbar. Darin findet sich lediglich ein polizeilicher Vermerk vom 31. März 2017 des Inhalts, dass sich die Ermittlungsakte seit dem 10. Februar 2017 bei der Staatsanwaltschaft Berlin befinde, sowie ein staatsanwaltschaftlicher Vermerk vom 3. April 2017, wonach „die Sache“ mit Herrn HAL 3 und Herrn AL nach Urlaubsrückkehr besprochen werden solle.

Nachforschungen der Kommission haben indessen ergeben, dass durch diese zeitliche Verschiebung für die Ermittlungen außer deren Verzögerung im Ergebnis kein Nachteil entstanden ist. Ein solcher Nachteil hätte insbesondere dann entstehen können, wenn eine früher angeordnete längerfristige Observation Auswirkungen auf die Verhinderung oder Strafverfolgung von zwei Brandanschlägen auf Kraftfahrzeuge am 3. Mai 2017 in der Fichtestraße in Berlin-Kreuzberg und in der Hanne-Nüte in Berlin-Neukölln hätte haben können. Eine solche strikte Kausalität ist jedoch nicht anzunehmen. Denn zum einen lässt sich bisher nicht feststellen, dass diese beiden Straftaten ausgerechnet von den Beschuldigten T. und B. begangen worden sind; zum anderen führte das Landeskriminalamt für diesen Zeitraum noch eine Observation nach dem ASOG durch, die allerdings gerade in diesem Zeitraum nicht realisiert werden konnte, weil sämtliche Observationskräfte wegen eines unerwarteten Zwischenfalls mit islamistischem Hintergrund an anderer Stelle gebunden waren. Damit hätten die Beschuldigten am 3. Mai 2017 also mangels Personal aus tatsächlichen Gründen ohnehin nicht persönlich observiert werden können.

Ungeachtet all dessen legten vor allem die Ergebnisse der von der Staatsanwaltschaft in diesem Ermittlungsverfahren (231 Js 1486/17) erwirkten längerfristigen Observation die beweisrechtliche Grundlage für eine Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin am 6. November 2019 gegen T. und P. wegen insgesamt 14 Fällen der Sachbeschädigung und Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen, sowie für eine später von der Generalstaatsanwaltschaft gegen Sebastian T., Samuel B., Oliver W. und Stefan K. unter dem 28. Januar 2021 erhobene Anklage wegen gleichgelagerter Straftaten in insgesamt 24 Fällen (zu beidem s. unten).

Im direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Verbrechen der Brandstiftung zum Nachteil des Politikers der Partei der „Linken“ K. und des Buchhändlers O. in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 2018 leitete die Staatsanwaltschaft Berlin auf der

Grundlage der bisherigen polizeilichen Ermittlungen und eines Behördenzeugnisses der Berliner Verfassungsschutzbehörde, das zur Identifizierung der Beschuldigten im konkreten Fall wesentlich beitrug, ein Ermittlungsverfahren ein gegen Tilo P. und Sebastian T. Neben verdeckten Maßnahmen beantragte sie auch eine Durchsuchung bei den Beschuldigten sowie Haftbefehle. Während die verdeckten Maßnahmen und die Durchsuchung vom Amtsgericht Tiergarten genehmigt wurden, wurde der Erlass von Haftbefehlen vom Amtsgericht Tiergarten abgelehnt, weil es entgegen der Forderung der Staatsanwaltschaft den hierfür gesetzlich vorausgesetzten *dringenden* Verdacht gegen die Beschuldigten verneinte.

Am 6. November 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Berlin Anklage gegen Sebastian T. und Tilo P. wegen Sachbeschädigung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, indem sie in der Zeit zwischen dem 18. und 30. August 2017 in 14 Fällen öffentliche sichtbare Flächen, darunter eine Kindertagesstätte und U-Bahnhöfe, mit nationalsozialistisch besetzten Aufschriften beschmierten, die unter anderem den Hitlerstellvertreter Rudolf Hess verklärten und das Doppel-S in dem Namen teilweise als Doppelsigrune gestalteten. Diese Anklage wurde vom Amtsgericht Tiergarten durch Beschluss vom 29. Januar 2020 nicht zur Hauptverhandlung zugelassen, weil es sich nach Ansicht dieses Gerichts bei den Sachbeschädigungen für sich gesehen um Bagatelldelikte handle, in denen wesentliche von der Staatsanwaltschaft vorgelegte Beweismittel aus Rechtsgründen nicht verwertbar seien. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft mit beachtlichen rechtlichen Ausführungen sofortige Beschwerde ein, der das Landgericht Berlin am 26. Mai 2020 stattgab, und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten eröffnete. Der so von der Staatsanwaltschaft Berlin erwirkte Beschluss war rechtlich auch für die weitere Strafverfolgung durch die Generalstaatsanwaltschaft von Bedeutung (s. Abschnitt 3.2).

3.2 Übernahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht

3.2.1 Übernahmeentscheidung

Vor dem Hintergrund ausbleibenden Ermittlungserfolgs und zunehmender öffentlicher Kritik an der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in Berlin im Zusammenhang mit den Straftaten in Neukölln entschied die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht (Generalstaatsanwaltschaft) am 5. August 2020, sämtliche in den polizeilichen Ermittlungseinheiten EG ReSiN und BAO Fokus untersuchten Straftaten zum Nachteil der in Neukölln gegen Rechtsradikale engagierten Personen an sich zu ziehen und übernahm als erstes gleichzeitig das angesprochene Ermittlungsverfahren gegen Sebastian T. und Tilo P. zum Nachteil von den Betroffenen K. und O.

3.2.2 Erwirkung von Haftbefehlen

Nach Auswertung bereits von der Staatsanwaltschaft erhobener Beweismittel und weiter aufgedeckter Straftaten beantragte die Generalstaatsanwaltschaft am 18. Dezember 2020 beim Amtsgericht Tiergarten wegen der Brandstiftungen zum Nachteil der Geschädigten K. und O. am 1. Februar 2018 erneut Haftbefehl gegen beide Beschuldigte, die antragsgemäß erlassen wurden. Den Vollzug der Haftbefehle setzte das Amtsgericht jedoch entgegen dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft aus, weil es anders als diese keine Fluchtgefahr erkannte. Auf Beschwerde des Beschuldigten T. und der Generalstaatsanwaltschaft wurde dessen Haftbefehl durch das Landgericht Berlin am 22. Januar 2021 insgesamt aufgehoben, weil es entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft den dringenden Tatverdacht (s. Abschnitt 3.4.1) verneinte. Hiergegen hat die Generalstaatsanwaltschaft weitere Beschwerde zum Kammergericht eingelegt, über die bei Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht entschieden war. Ein weiterer Rechtsbehelf im Fall einer erneuten ablehnenden Entscheidung stünde der Generalstaatsanwaltschaft von Rechts wegen nicht mehr zu.

3.2.3 Weitere Erhebung einer Anklage

Über diese nachhaltige Verfolgung der von ihr erwirkten Haftbefehle hinaus erhob die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht am 28. Januar 2021 Anklage zum

Amtsgericht Tiergarten gegen Sebastian T. und drei weitere Angeschuldigte wegen Sachbeschädigung in insgesamt 24 Fällen in der Zeit zwischen 27. Juli 2017 und 14. März 2020. Gegenstand sind im Wesentlichen die Verunstaltung von öffentlichen und privaten Flächen und Gegenständen durch Aufschrift oder Bekleben mit Bildern und Sprüchen, die insbesondere von dem Hitler-Vertrauten Rudolf Hess handelten und geeignet waren, einer positiven Würdigung seiner Person in der öffentlichen Wahrnehmung Vorschub zu leisten, ihn zu verklären und dabei die Würde der Opfer des Nationalsozialismus zu verletzen.

3.3 Sichtweise der Betroffenen auf die staatsanwaltschaftliche Sachbearbeitung

Aus den Gesprächen mit den Betroffenen gehen drei Gesichtspunkte hervor, denen die Kommission anhand der ihr zur Verfügung stehenden Mittel mit besonderer Sorgfalt nachgegangen ist und die zur Verfügung stehende Auskunftsmöglichkeit speziell auch unter diesem Gesichtspunkt analysiert hat. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass der sachliche Kern der Vorwürfe und der Kritik unbedingt ernst zu nehmen ist und keineswegs von vorneherein vom Tisch gewischt werden darf. Im Wesentlichen wurde folgendes vorgebracht.

3.3.1 Ausbleibender Ermittlungserfolg

Unmut und Protest der Betroffenen entzündeten sich vor allem daran, dass trotz jahrelanger Ermittlungen noch kein Täter überführt und rechtskräftig verurteilt wurde. Obgleich deren Identität für die Betroffenen festzustehen scheint, und der Tatverdacht insbesondere gegen T. und P. aus ihrer Sicht evident sei, sei es bisher nicht zu einer Anklage gekommen. Auch befänden sich T. und P. immer noch auf freiem Fuß.

3.3.2 Gefühl mangelnder Ernsthaftigkeit

Darüber hinaus seien die Ermittlungen nur an den einzelnen Straftaten als solche ausgerichtet gewesen, obwohl es schon frühzeitig deutliche Hinweise auf eine Straftatenserie durch immer dieselben Personen gegeben und die Polizei die Taten entsprechend bearbeitet habe. Anstelle einer Gesamtbetrachtung und -bearbeitung habe man jedoch stets nur die einzelne Tat für sich gesehen. Obwohl der

Seriencharakter unverkennbar gewesen sei, wurde häufig den Betroffenen jeweils die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt, und dies selbst dann, wenn jene mehrfach Opfer eines gleichgelagerten, erkennbar politisch motivierten Anschlags geworden seien. Dies habe eine sehr verstörende Wirkung entfaltet und das Gefühl befördert, die Sache würde nicht ernst genug genommen.

3.3.3 Vorwurf der Kollusion

Nicht zuletzt wird die Vermutung geäußert, dass Staatsanwälte mit den Tätern unter einer Decke steckten, es gar ein rechtsextremes Netzwerk gäbe, das die Aufklärung der Taten und die Bestrafung der Täter sabotiert oder verhindert.

3.4 Bewertung

3.4.1 Allgemeines

Der Umstand, dass der allseits herbeigesehnte Ermittlungserfolg, das heißt die Identifizierung, Verurteilung und Bestrafung der Täter bisher nicht verzeichnet werden kann, ist zunächst auf die Beweislage einerseits, andererseits auf die für einen Rechtsstaat typischen hohen gesetzlichen Hürden für die Verhaftung und spätere Verurteilung eines Menschen zurückzuführen. Da es im Komplex Neukölln keine unmittelbaren Tatzeugen gibt und die Verdächtigen nicht geständig sind, kommt es allein auf Indizien an. Bei der Beweisführung mittels Indizien ist es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht sachgerecht, jedes Indiz für sich zu betrachten und auf seinen Beweiswert hin zu bewerten, sondern es kommt darauf an, sämtliche Indizien in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen und auf dieser Grundlage zu würdigen. Allerdings sind auch die Indizien nicht allzu dicht gesät. Die Inbrandsetzung eines Fahrzeugs geschah durchweg in der Nacht und in der Regel mittels Brandbeschleuniger (z.B. Grillanzünder), die genügend Zeit ließen, direkt nach deren Platzierung etwa auf einem Autoreifen noch vor Ausbruch des Brandes unerkannt zu verschwinden. Die kriminaltechnisch festgestellten Brandbeschleuniger haben sich als Massenprodukte erwiesen, die nahezu keine individualisierbaren Eigenschaften für eine erfolgversprechende Rekonstruktion ihrer Beschaffung an sich haben. Unmittelbare Tatzeugen oder gar ein glaubhaftes Geständnis gibt es bisher für

keine einzige Tat. Umso wichtiger ist es nach all dem, vorhandene tatsächliche Zusammenhänge zu erkennen und in ihrer Gesamtheit zu bewerten.

Um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person einzuleiten, müssen *zureichende tatsächliche Anhaltspunkte* dafür vorliegen, dass diese eine bestimmte Straftat begangen hat. Für diesen Anfangsverdacht besteht keine allzu große Hürde, jedoch reichen selbst für einen Anfangsverdacht reine Vermutungen, Hypothesen und Spekulationen nicht aus. Für einen Haftbefehl muss dieser Tatverdacht sogar *dringend* sein, das heißt, dass nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür bestehen muss, dass ein Beschuldigter eine bestimmte Tat begangen hat. Dabei kommt es ebenfalls auf konkrete Tatsachen an, eine von den Betroffenen oder in Medien mehrheitlich geteilte oder vermittelte Überzeugung allein genügt nicht für die Annahme eines dringenden Tatverdachts. Außerdem müssen Haftgründe (z.B. Flucht- oder Verdunklungsgefahr) bestehen. Eine staatsanwaltschaftliche Anklage erfordert die *Wahrscheinlichkeit* einer gerichtlichen Verurteilung, die ihrerseits auf der *zweifelsfreien Überzeugung* eines unabhängigen Gerichts von der Schuld einer bestimmten Person beruhen muss.

Haftbefehle können nicht durch Polizei oder Staatsanwaltschaft, sondern ausschließlich durch ein Gericht erlassen werden. Die Staatsanwaltschaft hat hier nur ein Antragsrecht. Das Gericht ist an diese Anträge nicht gebunden, sondern entscheidet im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit. Wird ein Haftbefehl erlassen, bedeutet das nicht, dass der Verhaftete bereits schuldig gesprochen ist, sondern nur, dass ein dringender Verdacht für die Schuld besteht. Wird ein Haftbefehl erlassen aber aus bestimmten gesetzlichen Gründen nicht vollzogen, bedeutet dies dementsprechend auch nicht, dass der Betroffene für unschuldig gehalten wird. Der Haftbefehl ist auch keine Strafe für begangenes Unrecht, sondern nur eine Maßnahme zur Sicherstellung der Strafverfolgung, damit der Beschuldigte nicht flieht. Bei den Haftbefehlen gegen die Beschuldigten T. und P. hat das Amtsgericht Tiergarten am 18. Dezember 2020 schließlich auf den Antrag der Generalstaatsanwaltschaft hin einen dringenden Tatverdacht für den konkreten Brandanschlag auf die Fahrzeuge der Geschädigten K. und O. und auch die Fluchtgefahr bejaht. Dass der Haftbefehl gegen Tilo P. außer Vollzug gesetzt wurde, er also auf freiem Fuß blieb, beruhte auf der

Überzeugung des Amtsgerichts, dass bestimmte Auflagen zur Beseitigung der Fluchtgefahr ausreichen; dass Sebastian T. auf freiem Fuß ist, liegt im Ergebnis daran, dass das Landgericht Berlin den Haftbefehl insgesamt aufgehoben, das heißt, den dringenden Tatverdacht verneint hat.

All dies zeigt, dass die Auffassungen über das Vorliegen dringenden Tatverdachts und von Haftgründen durch Staatsanwaltschaft und Gericht unterschiedlich beurteilt werden können, und es zeigt auch, dass Gerichte durchaus hohe Anforderungen an das Vorliegen dieser Voraussetzungen knüpfen. Nachdem die Generalstaatsanwaltschaft gegen die Aufhebung des Haftbefehls für T. mit einer ausführlichen Begründung weitere Beschwerde eingelegt hat, wird nun das Kammergericht in letzter Instanz darüber zu entscheiden haben, ob ein dringender Tatverdacht vorliegt, also nach den bisherigen Indiz-Tatsachen in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen für einen Freiheitsentzug nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen bejaht werden können. Damit sind allerdings die staatsanwaltschaftlichen Möglichkeiten, schon jetzt eine Verhaftung der Verdächtigen zu erreichen, erschöpft.

3.4.2 Sachbearbeitung der Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin

Die aktenkundige Sachbearbeitung durch die Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin entsprach in den Einzelverfahren von der im Abschnitt 3.1.2 beschriebenen Ausnahme abgesehen den Anforderungen, die an eine normale staatsanwaltliche Arbeit zu stellen sind. Anregungen der Polizei auf die nach Sachlage erforderlichen verdeckten und offenen Maßnahmen wurden in der Regel zeitnah, gegebenenfalls durch entsprechende Anträge bei Gericht umgesetzt. Entsprechende Beschlüsse wurden gegebenenfalls unverzüglich an die Polizei mit der Bitte um Durchführung der Maßnahme gesandt, was dort ebenso unverzüglich geschah. Eine parteiliche oder politisch interessengeleitete Amtsführung, Belastungs- oder Entlastungstendenzen waren in keinem Fall zu erkennen. Nach den Brandanschlägen auf die Kraftfahrzeuge der Geschädigten K. und O. am 1. Februar 2018 wurden von der Staatsanwaltschaft auch Haftbefehle beantragt, die allerdings vom Amtsgericht wie ausgeführt zunächst abgelehnt wurden.

Entgegen schlüssiger und engagierter Ausführungen in den Sachstandsberichten des Landeskriminalamts, das den Seriencharakter der Straftaten schon früh erkannt und entsprechend bearbeitet hat, lassen die Akten der Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin nicht von Anfang an erkennen, dass dem dort ausreichend Rechnung getragen wurde oder die zahlreichen gleichgelagerten, lokal und personell überschaubaren einzelnen Straftaten von Beginn an in ihrer Gesamtheit betrachtet und die Ermittlungen vor diesem Hintergrund staatsanwaltschaftlich angeleitet und geführt worden sind. Eine solche Gesamtwürdigung lassen auch die gegen T. und P. noch im Februar 2018 gestellten Haftanträge der Staatsanwaltschaft Berlin vermissen. In ihnen sind nach der Schilderung des Tathergangs am 1. Februar 2018 nur die Namen von Zeugen sowie ein Behördenzeugnis zum Beweis des dringenden Tatverdachts benannt, ohne diese Beweismittel vor dem Hintergrund der vorangegangenen gleichgelagerten Straftaten sowie der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten und des Umfelds der Delinquenz darzustellen und einer stringenten Würdigung zu unterziehen mit dem Ziel, das entscheidende Gericht trotz fehlender Tatzeugen vom dringenden Tatverdacht zu überzeugen. Dementsprechend wurden die Anträge am 2. Februar 2018 vom Amtsgericht auch postwendend abgelehnt, indem es nachvollziehbar ausführt, „allein“ das Behördenzeugnis begründe nur einen Anfangsverdacht und eine Teilnahme der Beschuldigten an der Brandstiftung sei „nicht mit der notwendigen Verdichtung begründet“. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich festgestellt, dass damit nicht gesagt ist, die Haftbefehlsanträge hätten ein anderes Schicksal gehabt, wenn sie gehaltvoller und engagierter begründet worden wären. Das wäre Spekulation, zumal das Landgericht Berlin immerhin auch den von der Generalstaatsanwaltschaft erwirkten Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 18. Dezember 2018 trotz weiter hinzugekommener Tatvorwürfe und Beweismittel aufgehoben hat. Dennoch ist eine eher routinemäßige Abhandlung von Beweismitteln in einem Haftbefehlsantrag an einer Stelle, an der mehr Zeit für eine aus sich heraus verständliche, gründliche Darlegung und Würdigung der Tatsachen nötig gewesen wäre, nicht zu verkennen. Wenn auch der Erfolg eines staatsanwaltschaftlichen Antrags bei Gericht in der Regel kaum vorherzusagen ist, kann jedenfalls die Art und Weise, wie die Staatsanwaltschaft polizeiliche Ermittlungsergebnisse präsentiert und vor Gericht damit umgeht, nicht ohne Auswirkung auf Motivation und Engagement ihrer polizeilichen Ermittlungspersonen bleiben.

Völlig anders verhält es sich später mit der Behandlung der oben dargestellten Anklage der Staatsanwaltschaft vom 6. November 2019 gegen Sebastian T. und Tilo P. wegen Sachbeschädigung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, die durch denselben Dezernenten in der Abteilung 231 gefertigt wurde. Hier werden bereits in der Schilderung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses die Sachbeschädigungen und Propagandadelikte mit den Brandstiftungsverbrechen schlüssig als Straftatenserie dargestellt, um die erhebliche Bedeutung der einzelnen Sachbeschädigungen, die für die rechtliche Verwertbarkeit der vorgelegten Beweismittel entscheidend war, zu begründen. Auf derselben Grundlage, aber noch engagierter begründet wird die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung der Anklage durch das Amtsgericht. Dieses hatte nämlich die besondere Erheblichkeit nicht anerkennen wollen, weil es sich bei der einzelnen angeklagten Tat der Sachbeschädigung um ein Bagatelldelikt handle und das Amtsgericht entgegen der Argumentation der Staatsanwaltschaft auch durch die Gesamtheit der Taten den Rechtsfrieden und das Gefühl der Rechtssicherheit nicht als empfindlich gestört betrachtete. Der Erfolg dieser gründlichen Arbeit des Staatsanwalts war die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens durch das Landgericht. Unter Berufung auf diese Rechtsprechung konnte die Generalstaatsanwaltschaft später auch die oben dargestellte weitere Anklage gegen T. und andere erheben.

Im vorliegenden Zusammenhang nicht angebracht erscheint aus Sicht der Kommission die Praxis der Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin vor allem in der frühen Phase der Serie Einstellungsbescheide an die Geschädigten zu verschicken, wenn im jeweiligen konkreten Einzelverfahren zunächst keine weiteren Ermittlungsansätze erkennbar waren, und zwar selbst dann, wenn ein Betroffener mehrfach Opfer eines gleichgelagerten erkennbar politisch motivierten Anschlags geworden war. Es entspricht staatsanwaltschaftlicher Übung und Pflicht, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung mangels ausreichendem Tatnachweis einzustellen, wenn die Ermittlungen als *abgeschlossen* betrachtet werden können und keine weiteren Ermittlungsansätze mehr zu erkennen sind. In personengebundenen Verfahren ist dies auch unverzüglich erforderlich, schon um den Makel eines laufenden Ermittlungsverfahrens von dem ehemals Beschuldigten zu nehmen. Eine solche Einstellung entfaltet, wie in den

jeweiligen Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft Berlin zutreffend mitgeteilt wird, keinerlei Bestandskraft; die Ermittlungen können jederzeit wieder aufgenommen werden, wenn neue Hinweise dies erforderlich machen. Im vorliegenden Zusammenhang wurden indessen einzelne Straftaten nach der genannten Vorschrift eingestellt, obwohl ihr Charakter als Bestandteil der Serie auch nach der hier als zutreffend eingeschätzten Bewertung der Polizei unverkennbar war, die Ermittlungen in den eigens auf die Zusammenhänge hin gebildeten Ermittlungseinheiten des Landeskriminalamts fortgeführt wurden und die Ermittlungen damit gerade nicht als abgeschlossen betrachtet werden konnten. Eine derartige Einstellungspraxis erscheint der Kommission im vorliegenden Zusammenhang als wenig sachgerecht. Zwar sind damit, wie oben ausgeführt und auch geschehen, weitere Ermittlungen der Polizei keineswegs ausgeschlossen. Es besteht aber die Gefahr, dass damit der Blick auf den Gesamtzusammenhang verstellt wird und schlimmstenfalls verloren geht. Zudem sind solche unnötigen Einstellungsbescheide zumal in Verfahren gegen unbekannt durchaus geeignet, die Strafverfolgung bei den Betroffenen und in der Öffentlichkeit in ein schiefes Bild zu rücken.

Wenngleich diese Einstellungspraxis der Aufklärung der Straftaten im Ergebnis nicht geschadet haben mag, weil die polizeilichen Ermittlungen weiterliefen, ist die Staatsanwaltschaft damit der individuell und politisch brisanten Situation nicht gerecht geworden. Nach der Konzeption der Strafprozessordnung ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ die strafrechtlichen (repressiven) Ermittlungen anzuleiten und rechtlich zu begleiten. Vor allem in Staatsschutzsachen, die schon aufgrund ihrer politischen Motivation inhaltliche und personelle Zusammenhänge häufig indizieren, gilt es, diese zu erkennen oder gegebenenfalls zu erforschen, die Ermittlungen koordinierend darauf auszurichten und dementsprechend zu leiten, weil politisch motivierte Kriminalität in der Regel mit Konspiration einhergeht, Tatzeugen und Geständnisse eher selten sind und der Beweis vor Gericht häufig nur durch Indizien geführt werden kann. Die dazu nötige Gesamtschau kann durch vorzeitige Einstellungen bei Einzelsachverhalten konterkariert werden. Fortlaufende Einstellungsverfügungen zur Unzeit sind auch in ihrer Auswirkung auf die Beteiligten nicht zu vernachlässigen. Bei der Polizei kann dies falsche Signale setzen und zu Abstrichen an ihrer Motivation und Leistungsbereitschaft führen. Bei den Betroffenen können unsachgemäß verfrühte Einstellungsbescheide

mit zwar zutreffenden aber formelhaft wirkenden Hinweisen auf deren jederzeitige Revision ein schiefes Bild von der Arbeit sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Polizei zeichnen, und können so durchaus verunsichernd wirken. Einer Aussage dahingehend, die Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin habe bei der Arbeit nicht ausreichend die gerade im Staatsschutz notwendige Sensibilität walten lassen, kann somit nicht mit der nötigen Überzeugung widersprochen werden.

In diesen Zusammenhang fällt auch der in Abschnitt 1.3.2 dargestellte Umgang mit der Erkenntnis aus dem Chatprotokoll zwischen Tilo P. und einem Jörg K. betreffend die angebliche AfD-Mitgliedschaft und Parteilichkeit des damaligen Leiters der Abteilung 231. Zwar handelt es sich bei der in dem Chat geäußerten Behauptung des P. hinsichtlich der Parteimitgliedschaft und der Parteilichkeit des Oberstaatsanwalts lediglich um dessen persönliche Einschätzung und nicht um Tatsachen. Für eine parteiliche oder interessengeleitete Amtsführung sind bei der Kommission keine Erkenntnisse angefallen. Über die in dem Chat zum Ausdruck gekommene persönliche Meinung von Tilo P. hinaus waren keine Tatsachen erkennbar, die Anlass für weitere Nachforschungen der Kommission im Neukölln-Komplex geben konnten. Auch handelt es sich bei der AfD derzeit nicht um eine verbotene Partei im Sinne von § 85 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die politischen Parteien, weshalb es auch grundsätzlich Privatsache des Oberstaatsanwalts bleibt, welcher Partei er angehört, solange dies mit seinen gesetzlichen Pflichten als Beamter des Landes Berlin nicht kollidiert. Solches ist nicht ersichtlich. In Anbetracht der gegenwärtigen politischen Diskussion und öffentlichen Berichterstattung im Zusammenhang mit dieser Partei wäre es allerdings geboten gewesen, die Vorgesetzten und die Aufsichtsbehörden unverzüglich und gesondert zu informieren, nachdem das Gerede des P. erkennbar geworden war. Eine solche Meldepflicht bestand schon auf Seiten der Polizei und es hätte auch dienstlichen Gepflogenheiten entsprochen, den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft auf dieses Auswertergebnis bei der Übergabe der Akten ausdrücklich hinzuweisen. Spätestens aber nach Eingang der Akte und Lektüre des darin abgehefteten Vermerks wäre auch eine zeitnahe Meldung durch den staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter zu erwarten gewesen. Stattdessen wurde die betreffende Passage des polizeilichen Auswertebereichs der Aufsichtsbehörde (Generalstaatsanwaltschaft) erstmals bekannt, nachdem der dortige Sachbearbeiter im Rahmen einer eine andere

Angelegenheit betreffenden Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Ausgangsdezernenten Kenntnis von dem Auswertevermerk genommen hatte. Es ist nicht ohne Weiteres anzunehmen, dass dem gesamten polizeilichen Vermerk im Dezernat nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden war. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass die Brisanz, die eine solche Äußerung in der heutigen Zeit völlig unabhängig von ihrer Validität besitzt, nicht erkannt worden ist. Dies ist nach Ansicht und Erfahrung der Kommission für eine Staatsschutzabteilung ungewöhnlich.

3.4.3 Konsequenzen der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht

3.4.3.1 Personelle Konsequenzen

Als Konsequenz aus den zuvor geschilderten Ereignissen in Bezug auf den Umgang mit den polizeilichen Feststellungen zu den Äußerungen des P. über Oberstaatsanwalt F. veranlasste die Generalstaatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Leitung der Staatsanwaltschaft Berlin die Umsetzung des Leiters der Abteilung 231 und seines Dezernenten. Diese Umsetzung erfolgte nicht wegen einer tatsächlich interessengeleiteten Amtsführung oder einer tatsächlichen AfD-Mitgliedschaft. Eine solche ist weder festgestellt noch sonst bekannt geworden. Sie erfolgte, weil die Generalstaatsanwältin die nötige Sensibilität der bisher Amtsführenden für politisch-mediale Auswirkungen und die Verletzung deren Berichtspflichten vermisste, sowie auch deshalb, um öffentlich jeglichen Zweifel an der Objektivität der Staatsanwaltschaft und jeglichen Image-Schaden für die Justiz in Berlin abzuwenden. Die Umsetzung entzieht sich als souveräner innerbehördlicher Organisationsakt einer Bewertung durch die Kommission Neukölln. Sie zeigt aber über einzelne Amtspersonen hinaus die Empfänglichkeit der Justiz für die Zweifel und Sorgen der Betroffenen und gleichzeitig ihre Entschlossenheit, an der Objektivität der Staatsanwaltschaft als solcher nicht den geringsten Zweifel aufkommen zu lassen.

3.4.3.2 Sachliche Konsequenzen

Im zeitlichen Zusammenhang mit dieser personellen Maßnahme übernahm die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht im Hinblick auf die politisch-mediale Brisanz einerseits und die wachsende Kritik auch durch die Betroffenen an der Arbeit

der Staatsanwaltschaft, aber auch unter Hinweis auf unzureichende Sachbearbeitung ab dem 5. August 2020 alle Ermittlungsverfahren des Neukölln-Komplexes, die Gegenstand der EG ReSiN und der BAO Fokus des Landeskriminalamts sind und führt sie nun in eigener Zuständigkeit. Die Verfahrensführung liegt dabei insbesondere „in einer Hand“. Die Sachen sind einer Staatsanwältin und einem Staatsanwalt zur gemeinsamen Bearbeitung übertragen. Es finden regelmäßige Vorträge und Besprechungen bei der Amtsleitung statt. Ziel ist die Überprüfung der bisherigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin und gegebenenfalls die Verfolgung weiterer Ermittlungsansätze. So beantragte sie auf der Grundlage weiterer Ermittlungsergebnisse zu den Brandstiftungen zum Nachteil der Geschädigten K. und O. am 1. Februar 2018 Haftbefehle gegen Sebastian T. und Tilo P. Den Anträgen wurde durch das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 18. Dezember 2020 stattgegeben. Gegen die Aufhebung des Haftbefehls gegen T. durch das Landgericht Berlin am 22. Januar 2021 erhob die Generalstaatsanwaltschaft mit einer aus Sicht der Kommission umfassenden Begründung, in der die vorhandenen Beweismittel aufgeführt und vor dem Hintergrund der Serie, der Persönlichkeit der Beschuldigten und des Umfelds des strafbaren Verhaltens in ihrer Gesamtheit gewürdigt werden, weitere Beschwerde zum Kammergericht. Eine Entscheidung dieses Gerichts stand bei Redaktionsschluss noch aus.

3.5 Strukturelle Gegebenheiten bei der Staatsanwaltschaft Berlin

3.5.1 Allgemeines

Die für die Bearbeitung der Straftaten aus dem hier untersuchten Komplex zuständige Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin besteht neben dem Abteilungsleiter (AL) aus acht Dezernaten. Hinzu kommt das sogenannte AL-Dezernat. Dieses umfasst ein Viertel aller Eingänge der Abteilung und ist vom AL neben seinen Leitungs- und Koordinierungsaufgaben selbst als Sachbearbeiter zu führen. Darüber hinaus vertritt der AL die einzelnen Dezernenten bei der Bearbeitung eilbedürftiger Anträge an den Ermittlungsrichter in Brandanschlagssachen. Im vorliegenden Fall bearbeitete der AL zusätzlich Teile des Komplexes, wozu auch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zum Fall „Ostburger Eck“ gehört (siehe 1.3.2 und 4.2.2).

3.5.2 Anzahl der Ermittlungsverfahren in der Abteilung 231

Die jährlichen Eingangszahlen in der Abteilung 231 beliefen sich im fraglichen Zeitraum auf durchschnittlich rund 7100 einzelne Verfahren, davon gut 2370 Verfahren mit unbekanntem Beschuldigten, was einem Anteil von knapp 34 Prozent entspricht. Durchschnittlich knapp 4700 Eingänge betreffen einen oder mehrere identifizierte Beschuldigte. Das macht gut 66 Prozent der gesamten Ermittlungsverfahren aus. Diese sind durch die zusätzlichen personengebundenen Ermittlungen mit deutlich größerem Aufwand und, etwa bei Haftsachen, auch mit größerem Zeitdruck verbunden und gegebenenfalls vorzuziehen. Bei rund acht Prozent der Eingänge handelt es sich um Straftaten, die nicht den klassischen Staatsschutzdelikten zugerechnet werden, wie Verfahren im Zusammenhang mit sportlichen Großveranstaltungen und die Taten erwachsener Intensivtäter sowie die sogenannten Rohheitsdelikte (Gewalttaten mit ähnlich hoher Intensität wie versuchte Tötungsdelikte). Nicht zuletzt besteht ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeitsbelastung aus der staatsanwaltschaftlichen Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen. So kamen zu der allgemeinen Dezernatsarbeit im hier relevanten Zeitraum in der Abteilung 231 jährlich durchschnittlich 1158 Sitzungsstunden hinzu, davon 84 Stunden auch für den Abteilungsleiter.

3.5.3 Verteilung der Verfahren aus dem Komplex Neukölln

Zur Verteilung der Verfahren aus dem Komplex Neukölln wurde festgestellt, dass die Brandstiftungsdelikte ungleichmäßig verteilt waren, nämlich zehn, sechs, vier, zwei und ein Verfahren auf jeweils fünf Dezernate. Die Verfahren wegen Sachbeschädigung in Verbindung mit Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Bedrohung waren auf sämtliche Dezernate verteilt.

3.5.4 „Ein-Hand-Bearbeitung“ und Koordinierung

Staatsschutz-Straftaten gegen die innere Sicherheit sind häufig durch konspirative Begehungsweise und eine Vernetzung der Täter gekennzeichnet. Die Beweisführung ist häufig auf einen Indizienbeweis beschränkt, mit dem einzelne Tatsachen in einer Gesamtbetrachtung zu würdigen sind. Handelt es sich wie hier noch dazu um eine Deliktsserie, erscheint es unumgänglich, dass die Sachbearbeitung grundsätzlich auch

personell kontinuierlich und optimal „aus einer Hand“ wahrgenommen wird. Dies ist für das Verständnis des Gesamtzusammenhangs unentbehrlich. Eine Verteilung auf verschiedene Einheiten kann mangels entsprechender Kenntnisse des Gesamtzusammenhangs im einzelnen Dezernat den Blick für eine solche Gesamtschau erschweren, wenn nicht sogar verstellen. Sind mehrere Dezernate mit der Sachbearbeitung befasst, ist es unumgänglich, dass die Ermittlungen durch eine im Staatsschutz erfahrene leitende Person koordiniert und deren Ergebnisse regelmäßig ausgetauscht und zusammengeführt werden. Im vorliegenden Fall ist eine solche optimale Bearbeitung der Deliktserie nicht deutlich erkennbar. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf eine Kommunikation der Dezernenten untereinander und auch nicht mit dem Abteilungsleiter. Dies schließt zwar nicht aus, dass eine Kommunikation dennoch etwa in Form von informellen Gesprächen miteinander erfolgt ist. Die häufigen Einstellungsverfügungen in den Anfangsjahren (siehe 3.4.2) und die rudimentäre Begründung der ersten Haftbefehlsanträge gegen T. und P. (siehe 3.4.2) sprechen eher gegen eine ordentliche Koordination. Die entschlossene Durchsetzung der zunächst teilweise abgelehnten Anklage gegen T. und P. wegen Sachbeschädigung und Verwendung verfassungsfeindlicher Abzeichen vom 06. November 2019 (231 Js 1816/18; siehe 3.4.2) zeigt andererseits, dass das fachliche Potential im einzelnen Dezernat durchaus vorhanden war, in der Abteilung jedoch möglicherweise nicht ausreichend von Anfang an genutzt wurde.

3.5.5 Gebot optimaler Ausstattung

Tatsache ist aber auch, dass eine über Förmlichkeit hinausgehende materiell koordinierende und führende Tätigkeit der Abteilungsleitung neben ihrer oben umrissenen Arbeitsplatzbeschreibung und ihrer sonstigen zusätzlichen Verpflichtungen, sowie eine Bestleistung der einzelnen Dezernenten angesichts der Flut jährlich eingehender Staatsschutzsachen bei halbwegs vertretbarer Arbeitszeit der Bediensteten nur enorm schwer vorstellbar ist. In einer umfassenden Auswertung der Belastung der einzelnen Abteilungen der Staatsanwaltschaft und deren Abteilungsleitungen im Vergleich mit den für Staatsschutz zuständigen Abteilungen müsste geklärt werden, ob für diese eine strukturelle, personelle und sächliche Ausstattung für die besonderen Erfordernisse des Staatsschutzes dauerhaft

gewährleistet ist, damit die Staatsanwaltschaft das gerade auch auf diesem Gebiet geforderte und zu erwartende Optimum an Leistung tatsächlich auch erfüllen kann.

3.5.6 Keine Anhaltspunkte für rechtsextremes Netzwerk in den Behörden der Berliner Staatsanwaltschaft

Straf- oder Disziplinarverfahren gegen Angehörige der Berliner Behörden der Staatsanwaltschaft wegen rechtsextrem motivierten Verhaltens insbesondere im Betrachtungszeitraum und mit Bezug zu Neukölln wurden nicht festgestellt. Eigeninitiative Ermittlungen in diese Richtung würden den rechtlichen Rahmen der Aufgaben und Befugnisse der Kommission Neukölln sprengen. Zudem haben sich bei ihrer Untersuchung für die Befürchtung, die Strafverfolgung rechtsextremistisch motivierter Taten könne durch ein entsprechend ausgerichtetes Netzwerk unter den Berliner Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beeinträchtigt, wenn nicht sogar vereitelt werden, keine Anhaltspunkte ergeben. Die umgehende Aufdeckung etwa der Begebenheit am 16. März 2018 in der Gaststätte „Ostburger Eck“ durch den Berliner Verfassungsschutz, die einen unlauteren Kontakt eines Polizeibeamten mit dem als Beschuldigter von Brandstiftungs- und anderer Delikten im Neukölln-Komplex verfolgten Sebastian T. als möglich erscheinen ließ, die umgehende Anzeige dieses Geschehens bei der Staatsanwaltschaft und deren sofortige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Polizeibeamten spricht dagegen. Der im Februar 2021 erfolgte Strafbefehlsantrag der Generalstaatsanwaltschaft gegen den Polizeibeamten M. im Zusammenhang mit seiner Nachricht in eine zwölfköpfige Chatgruppe von Angehörigen der Neuköllner Bezirksgruppe der AfD am 21. Dezember 2016 über den aktuellen Stand der Ermittlungen in Sachen Amri lässt eher darauf schließen, dass derartige Sachverhalte nicht geduldet, sondern strafrechtlich verfolgt werden. Die heftige Reaktion der Generalstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den Äußerungen des Tilo P. in seinem Chat mit einem Dritten über eine angebliche AfD-Mitgliedschaft des leitenden Mitarbeiters einer Staatsschutzabteilung und die Übernahme sämtlicher Ermittlungen zum Neukölln-Komplex zeigt eher in Richtung einer entschlossen an Recht und Gesetz ausgerichteten Justiz.

4 Verfassungsschutz

4.1 Bearbeitung des Rechtsextremismus in der LfV

4.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Datenverarbeitung

Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist hinsichtlich der Aufgabenstellungen, seiner Befugnisse und der Kontrollverfahren engen gesetzlichen Regelungen unterworfen, die sich von denen der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere von denen der Polizei, in erheblichem Maße unterscheiden. Dies ist letztlich Ausdruck der unterschiedlichen Perspektive, mit der der Verfassungsschutz Phänomenbereiche, vor allem im politischen Extremismus, betrachtet. Die gesetzlichen Regelungen sind neben Art. 73 des Grundgesetzes und Art. 87 der Verfassung von Berlin, insbesondere das Gesetz über den Verfassungsschutz Berlin (VSG Bln), das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (G10-Gesetz) sowie das Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes (AG G10) und das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) von Bedeutung.

Gemäß dem Gesetz über den Verfassungsschutz Berlin (VSG Bln) dient der Zweck der Landesbehörde für Verfassungsschutz dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FdGO) und des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder (§ 5 Abs.1 VSG Bln). Zur Erfüllung dieser Aufgabe sammelt und wertet der Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen gegen die FdGO aus (§ 5 Abs. 2 Nr.1 VSG Bln). Bestrebungen in diesem Sinne sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen, Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen (§ 6 Abs.1 VSG Bln).

Die Verfassungsschutzbehörde darf bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der in § 5 Abs. 2 VSG Bln genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen (§ 7 VSG Bln). Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen einschließlich personenbezogener Daten darf die Behörde unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gesonderter Regelungen im VSG Bln erheben und verarbeiten. Hierzu werden

Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen (Internet, Presse, Flugblätter, Publikationen etc.) aber in begründeten Fällen auch durch nachrichtendienstliche Mittel verdeckt gewonnene Informationen erhoben. Nachrichtendienstliche Mittel sind zum Beispiel der Einsatz von Vertrauenspersonen, die Observation oder verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen. Unter engen Voraussetzungen ist es dem Verfassungsschutz erlaubt, eine Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs nach dem Artikel-10-Gesetz zu veranlassen. Diese Überwachung wird vom Senator für Inneres und Sport angeordnet und muss von der G10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin genehmigt werden.

Aus den Auswertungen der Informationen erstellt die Berliner Verfassungsschutzbehörde ihre Analysen und informiert den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FdGO). Alle von der Verfassungsschutzbehörde zu ihren Beobachtungsobjekten gesammelten Daten werden ausgewertet und bei Bedarf in die bundesweite Verbunddatei „Nachrichtendienstliches Informationssystem“ (NADIS) gespeichert. Die Speichervoraussetzungen richten sich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz (§ 6 Abs. 2 S. 2 BVerfSchG in Verbindung mit §§ 10 und 11 BVerfSchG).

Diese detaillierten Ausführungen sind vorliegend vor allem deshalb relevant, weil das Handeln des Berliner Verfassungsschutzes, obgleich ebenfalls Sicherheitsbehörde, im Kontext der Neukölln-Tatenserie ausschließlich hieran zu messen ist und sich somit von dem gesetzlichen Auftrag und den rechtlichen Rahmenbedingungen für Polizei und Justiz signifikant unterscheidet.

Personenbezogene Daten Dritter, die im Informationsaufkommen genannt werden, gegen die aber selbst keine Anhaltspunkte für Extremismus vorliegen (wie z.B. Personen, die von Extremisten ausgespäht werden), dürfen grundsätzlich nicht erfasst und gespeichert werden. Zudem sind Speicherungen von Abgeordneten nach Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nur unter strengen Maßstäben erlaubt, da dies ein Eingriff in ihr freies Mandat bedeutet. Ein Überwiegen des Interesses am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Abgeordnete sein Mandat zum Kampf

gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft

Die Speicher- und Datenschutzbestimmungen stellen eine große Herausforderung für die Bearbeitung im Einzelfall dar, da eine systematische Auswertung üblicher Weise auch eine vorhergehende systematische Erfassung voraussetzt. Hier ist die Verfassungsschutzbehörde trotz der teilweise gegebenen technischen Möglichkeiten aufgrund der genannten rechtlichen Vorgaben oft noch auf die reine Erinnerungsfähigkeit einzelner Dienstkräfte, das sogenannte „Kopfwissen“, angewiesen, um gegebenenfalls retrograd Zusammenhänge zu erkennen. Dies hat sich im vorliegenden Gesamtkomplex insbesondere im Sachverhalt der Brandstiftung zum Nachteil des Betroffenen K. als herausfordernd erwiesen.

4.1.2 Arbeitsweise und Aktenführung der LfV

Die Berliner Verfassungsschutzbehörde sammelt und wertet Informationen zu den unterschiedlichen Phänomenbereichen des politischen Extremismus (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus) aus. Hierbei werden diese innerhalb der Phänomenbereiche den einzelnen Beobachtungsobjekten zugeordnet und in sogenannten Sachakten verwaltet. Es gibt bei der Berliner Landesbehörde grundsätzlich keine Personenakten. Unterlagen werden digital in der Amtdatei unter den jeweiligen Aktenzeichen gespeichert und vorgehalten und in Papierform in Aktenordnern archiviert. Im „Nachrichtendienstlichen Informationssystem“ (NADIS) werden nach strengen Kriterien und Speichervoraussetzungen [REDACTED] [REDACTED] erfasst und können bei Bedarf abgefragt werden. Die Speicherung ist an enge gesetzliche Voraussetzungen gebunden (§ 11 VSG Bln).

Eine Bestrebung im Sinne des VSG Bln im Bereich des Rechtsextremismus stellt das im Verfassungsschutzbericht genannte Beobachtungsobjekt „Netzwerk Freie Kräfte“ dar. Hierbei handelt es sich um ein lose organisiertes Netzwerk, größtenteils bestehend aus neonazistisch geprägten Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten. Von diesem Personenspektrum werden Straftaten wie Sachbeschädigungen, Bedrohungen und Körperverletzungen begangen. Das

„Netzwerk Freie Kräfte“ wird durch den Verfassungsschutz stadtweit seit Anfang der 2000er Jahre beobachtet. Die regionalen Schwerpunkte des „Netzwerk Freie Kräfte“ liegen in den Bezirken Pankow, Lichtenberg, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf und Neukölln. Der informelle Charakter des „Netzwerk Freie Kräfte“ und ihre lose und unstrukturierte Organisation, sowie die konspirativen und klandestinen Verhaltens- und Kommunikationsweisen, erschweren die behördliche Beobachtung.

Die bei der Polizei als Fallkomplex Neukölln bearbeiteten Straftaten haben aufgrund des regionalen Bezuges zu Neukölln und den als Tatverdächtige eingestuften Personen P., T. und B. Bezüge zum Beobachtungsobjekt „Netzwerk Freie Kräfte“. Dieses Beobachtungsobjekt wurde beim Verfassungsschutz intensiv als Schwerpunkt bearbeitet. Die Aufklärung von Straftaten gehört für sich gesehen nicht zu den gesetzlich definierten Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Ein Schwerpunkt innerhalb des Beobachtungsobjektes „Netzwerk Freie Kräfte“ wurde im Jahr 2017 durch die Beantragung einer Maßnahme nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10-Gesetz) auf die Vorkommnisse in Neukölln gesetzt, da sich aus nachrichtendienstlicher Perspektive mit den Straftaten eine der freiheitlich demokratischen Grundordnung und damit dem Grundgesetz zuwiderlaufende extremistische Zielrichtung manifestierte. Diese Maßnahme wurde durch die parlamentarische G10-Kommission genehmigt.

Alle vom Verfassungsschutz erhobenen Informationen zum Beobachtungsobjekt „Netzwerk Freie Kräfte“ werden in einer Sachakte, also unter einem gemeinsamen Aktenzeichen, fortlaufend gesammelt. Sämtliche stadtweit erhobenen Informationen werden hierbei in der Gesamtschau ausgewertet und bewertet. Die Informationen zu den bei der Polizeibehörde als Fallkomplex Neukölln bearbeiteten Straftaten stellen also demnach nur einen kleinen Teil des beim Verfassungsschutz bearbeiteten Beobachtungsobjekt „Netzwerk Freie Kräfte“ dar. Es gibt keine ausschließlich diesen Fallkomplex betreffenden Akten.

Die von der Kommission gesichteten Aktenordner zum „Netzwerk Freie Kräfte“, inklusive der Unterlagen zu der angeordneten G10-Maßnahme, geben keinen Anlass zu der Annahme, dass in der Bearbeitung fehlerhaft oder nicht ausreichend

vorgegangen wurde. Im Gegenteil konnte bei der Prüfung der verwaltungsmäßigen Aktenführung festgestellt werden, dass die Posteingänge regelmäßig zeitnah gesichtet und bearbeitet wurden. Auch die von der G 10-Stelle gefertigten Protokolle aus der G10-Maßnahme wurden mit den arbeitsorganisatorisch vorgegebenen Begleitumständen zeitnah ausgewertet. Die zeitlichen Verzögerungen sind auf die festgelegten Arbeitsabläufe im Bereich der G 10-Stelle und die hierarchische Informationssteuerung auf dem Dienstweg zurückzuführen (siehe 4.3). Informationen aus dem Aufkommen der Maßnahme, wie auch aus dem Gesamtkomplex „Neukölln“, wurden zeitnah intern geteilt, sofern sie Belange anderer Beobachtungsobjekte betroffen haben. [REDACTED]

[REDACTED] Sofern entsprechende Informationen vorlagen, wurden umgehend notwendige Folgemaßnahmen eingeleitet (offene oder verdeckte Folgemaßnahmen) und koordiniert. Die über die Maßnahme erhobenen Informationen wurden regelmäßig in Berichte verfasst, in denen die wichtigen neuen Informationen zu allen betroffenen Beobachtungsobjekten zusammengefasst wurden.

Die Weitergabe von aus G10-Maßnahmen erhobenen Informationen an andere Behörden unterliegt strengen rechtlichen Regelungen. Hierbei müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Mitteilungsfähigkeit von Informationen festzustellen (siehe 4.3.3 und 4.3) Es wurden im Zeitraum der Maßnahme mehrfach Behördenzeugnisse aus dem Informationsaufkommen an die Polizei gesteuert.

4.1.3 Erkenntnis- und Informationsaustausch mit Polizei und Justiz

Durch das in Deutschland herrschende Trennungsgebot unterscheiden sich nicht nur die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes von denen der Polizei, sondern es ergeben sich daraus auch besondere Anforderungen an einen Informationsaustausch der beiden Behörden untereinander. Hierbei sind verschiedene rechtliche Regelungen zu beachten (z.B. § 21 VSG Bln, § 4 Artikel 10-Gesetz). So dürfen vom Verfassungsschutz erhobene Informationen nur an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei weitergegeben werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen die FdGO stehen, erforderlich ist. Bei Informationen aus G 10-Maßnahmen ist die Schwelle zur

Weitergabe noch einmal höher gefasst, da diese Informationen durch einen Grundrechtseingriff bei einer Person erlangt wurden. Um eine Zusammenarbeit der Behörden innerhalb des rechtlichen Rahmens zu gewährleisten und zu optimieren, wurden für den Islamismusbereich das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) und für die übrigen Phänomenbereiche das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) eingerichtet, in denen regelmäßig ein Austausch zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden des Bundes und der Länder stattfindet. In der konkreten Sachverhaltsbearbeitung bleibt eine Informationsübermittlung jedoch immer eine im Einzelfall abzuwägende und dem rechtlichen Rahmen unterliegende Entscheidung.

4.1.4 Einrichtung des GIBZ

Als Reaktion auf die hohe Gewaltbereitschaft der Berliner rechtsextremen Szene, welche sich insbesondere auch in der Straftatenserie in Neukölln zeigte, wurde im April 2019 in Berlin eine weitere Austauschplattform der Berliner Sicherheitsbehörden geschaffen. Im „Gemeinsamen Informations- und Bewertungszentrum Rechtsextremismus“ (GIBZ) treffen sich regelmäßig, mindestens wöchentlich, Vertreterinnen und Vertreter der Landesbehörde für Verfassungsschutz, der Berliner Polizei, sowie der Abt. III der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Abteilung für Sicherheit und Ordnung) und tauschen staatsschutzrelevante Sachverhalte aus. Hierbei geht es in der Hauptsache um die Bewertung des rechtsextremistischen Personenpotentials. Auch die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft Berlin sind in die AG Risikopotenzial des GIBZ eingebunden. Ziel ist es, durch den personenorientierten Ansatz radikalisierte und gewaltbereite Einzelpersonen stärker in den Blick zu nehmen und so rechtsextreme Gewalt effektiver zu bekämpfen.

4.2 Konkrete Erkenntnisse der LfV zum Tatkomplex Neukölln

4.2.1 Allgemeines

Im Rahmen der Beobachtung der rechtsextremen Szene Berlins waren auch die von der Polizei als für die Tatenserie Neukölln vermuteten Verantwortlichen P., T. und B. bereits seit Jahren im Fokus der Berliner Verfassungsschutzbehörde. Die

Hauptverdächtigen gehören seit ihrer Jugend zur rechtsextremen Szene Neuköllns, in der sie gut vernetzt sind. Sie fielen dort immer wieder auch mit Straftaten auf. T. und P. waren zeitweilig in politischen Parteien (NPD/AfD) engagiert und hier auf der Bezirksebene, T. auch auf Landesebene, aktiv. Hierbei nutzten sie die Parteiarbeit vorrangig zur Netzwerkbildung. Bei der Bearbeitung des Beobachtungsobjektes „Netzwerk Freie Kräfte“ wurden nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt. Durch G10-Maßnahmen konnten Aktivitäten und Beziehungsnetzwerke der Maßnahmenbetroffenen analysiert werden. [REDACTED]

[REDACTED] Auch die aus der Maßnahme hervorgehende Tatsache, dass die beobachteten Personen immer wieder versuchten, den politischen Gegner auszuspionieren, war hinlänglich bekannt und ist allgemein ein gängiges Vorgehen von Angehörigen des „Netzwerk Freie Kräfte“. Über relevante Erkenntnisse aus der G10-Maßnahme wurden in deren Dauer acht Behördenzeugnisse an die Polizei Berlin gesteuert.

Im Rahmen der Bearbeitung fanden offene oder verdeckte Ermittlungen sowie Observationen zu den Verdächtigen der Straftatenserie und anderen Rechtsextremisten aus deren Nahfeld statt, was einen erheblichen Teil der Observationskapazitäten des Bereiches Rechtsextremismus beim Verfassungsschutz gebunden hat. Es konnten hierbei keine Tatbeobachtungen oder Beobachtungen von Handlungen, welche einen Tatverdacht erhärten würden, erzielt werden.

Im Jahr 2013 wurde das zweite Verbotsverfahren gegen die NPD durch den Bundesrat beantragt. Bereits im ersten Verbotsverfahren hat das Bundesverfassungsgericht bestimmte Anforderungen an ein Verbotsverfahren vorgegeben. Um das zweite Verfahren und das sich anschließende Verfahren zur Parteienfinanzierung nicht zu gefährden, wurde im nachrichtendienstlichen Bereich auf die Erhebung von Informationen über NPD-Parteifunktionäre teilweise verzichtet. Somit kam es für einige Zeit zu erheblichen Erkenntnislücken bei einschlägigen Personen, insbesondere zu T. Die Landesbehörde für Verfassungsschutz hat ein Lagebild des politischen

Extremismus im Bezirk Neukölln und eine Analyse des gewaltbereiten Rechtsextremismus im Bezirk seit dem Jahr 2000 erstellt.¹³

4.2.2 Observationsmaßnahme in Zusammenhang mit dem „Ostburger Eck“

Bei einer von der Landesbehörde für Verfassungsschutz in einem anderen Zusammenhang veranlassten, eine Umfeldperson des T. betreffende Observation, war diese zum „Ostburger Eck“ begleitet worden. Das „Ostburger Eck“ war dem Verfassungsschutz eher als „Fan-Kneipe“ bekannt gewesen, nicht als Treffpunkt von Rechtsextremisten. Vor Ort wurde möglicherweise auch der wegen Straftaten im Rahmen des Neukölln-Komplexes verdächtige T. in der Kneipe und sein Auto im Nahfeld festgestellt und beobachtet, wie dieser und eine andere Person in ein Fahrzeug stiegen. Umgehend wurde das Kennzeichen dieses Fahrzeugs beim Dauerdienst der Polizei abgefragt. Es war für Halterabfragen gesperrt. Später an dem Abend stellte sich heraus, dass das Fahrzeug auf den Polizeibeamten W. zugelassen war. Der Verfassungsschutz stand an diesem Abend mehrfach in Kontakt zur Polizeibehörde. Diese war über den Vorfall informiert. Nachdem die beiden Personen mit dem Auto weggefahren waren, konzentrierte sich die Observation wieder auf den eigentlichen Grund der Maßnahme. Das Fahrzeug kehrte nach einiger Zeit zurück und fuhr an der Kneipe vorbei. Der T. konnte an diesem Abend nicht mehr in der Kneipe festgestellt werden, sein Auto blieb an der zuvor festgestellten Stelle stehen. Der Truppführer der Observation wurde im Nachgang noch einmal befragt. Dieser war sich zwar sehr sicher gesehen zu haben, dass es der T. war, der in das Auto des Polizeibeamten W. eingestiegen war. Er habe allerdings auch die Möglichkeit eines Irrtums nicht völlig ausschließen können. Zu weiteren Einzelheiten der von der Kommission getroffenen Feststellungen und initiierten Nachermittlungen siehe 1.3.2.

Für die Arbeit der Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass diese in der Sache grundsätzlich korrekt und angemessen reagiert haben. So informierte die LfV die Polizei in Gestalt eines gerichtsverwertbaren Behördenzeugnisses, die die Erkenntnisse ihrerseits sogleich an die Staatsanwaltschaft weitergab. Wenngleich aus Sicht der Kommission ein

¹³ Lagebild aus dem April 2019 und Analyse aus dem August 2019, jeweils VS-Geheim

strafbares oder sonst verwerfliches Zusammenwirken eines Polizeibeamten mit einem Rechtsextremisten nicht zu resümieren ist, lässt sich jedenfalls ein Fehlverhalten der Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden im genannten Sinne an der Fallkonstellation „Ostburger Eck“ nicht festmachen. Im Wissen um die Tragweite einer möglichen Verbindung eines Polizeibeamten zu einem Rechtsextremisten haben beide Behörden aber die ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Sache von Anfang an erschöpfend aufzuklären, nicht ausreichend genutzt. Beide Behörden haben zwar richtig reagiert, haben ihre Klärungsbemühungen aber nicht intensiv genug fortgesetzt. Andernfalls wäre dieser Sachverhalt wohl nie dem Neukölln-Komplex zugeordnet worden, wie die von der Kommission bewirkte weitere Aufklärung des Sachverhaltes zeigt (siehe 1.3.2).

4.3 G 10 – Maßnahmen

4.3.1 Technischer Ablauf, Vorauswertung, Prüfung Kernbereich, Weitergabe an den Fachbereich

Im Rahmen der Untersuchungen zu Fragen bezüglich der Erstellung der besagten Behördenzeugnisse (siehe 4.1.3) vom 31. Januar 2018 bzw. 01. Februar 2018 zu dem Brandanschlag auf das Fahrzeug des Geschädigten K. wurden der Kommission von der Abteilung II wunschgemäß die betreffenden Sachakten aus dem Bereich Rechtsextremismus inklusive der G10-Anträge und Protokolle ab dem Jahr 2017 aus dem Neukölln-Komplex zur Verfügung gestellt. Dieser ist kein eigenständiges Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes, da die Kriterien dafür nicht erfüllt sind. Die betreffenden Informationen sind in verschiedenen Sachakten im Bereich Rechtsextremismus enthalten (siehe 4.1.2) Beim Lesen der G10-Unterlagen (auch G10-Protokolle) fiel auf, dass teilweise sehr lange Gespräche nur sehr kurz protokolliert wurden

Die zur Verfügung gestellten G10-Unterlagen enthielten auch Hinweise auf das Vorliegen weiterer umfangreicher Daten aus anderen Kommunikationskanälen, teilweise viele Gigabyte am Tag. Für die Kommission stellte sich, angesichts der Hinweise auf große Datenmengen bei der

Durchführung von G10-Maßnahmen, die Frage nach der Arbeitsweise bei der Auswertung des G10-Materials, und ob eine vollständige und zeitnahe Bearbeitung mit dem verfügbaren Personal und Technikansatz gewährleistet werden kann.

Die Bearbeitungsschritte zur Verfügbarmachung des Materials aus grundrechtseinschränkenden Maßnahmen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gemäß des Artikel 10-Gesetzes - G10 bestehen nach Angaben des Verfassungsschutzes aus der Erfassung der Rohdaten, deren Sortierung und Priorisierung, der Protokollierung der relevanten Informationen durch Vorauswertende, der Freigabe der Protokolle durch die G10-Aufsicht (Juristen) zur Gewährleistung des Schutzes des Kernbereiches der Maßnahmenbetroffenen und aus der anschließende Auswertung der Protokolle durch die Sachbearbeitenden im Fachbereich Rechtsextremismus. [REDACTED]

[REDACTED] Die zweistufige Auswertung des Rohmaterials durch eine Vorauswertung und die anschließende Freigabe durch die G10-Aufsicht gewährleistet den Schutz des persönlichen Kernbereiches der Maßnahmenbetroffenen. Dieser leitet sich aus gesetzlichen Vorgaben des Artikel 10-Gesetzes ab¹⁴. Eine Speicherung der gewonnenen Informationen in den Systemen des Verfassungsschutzes ist nur zulässig, soweit es einen Bezug zu einem Beobachtungsobjekt gibt.

Der Verfassungsschutz gab auf Nachfrage der Kommission an, dass der vorhandene Personalansatz auskömmlich sei und damit eine sachgerechte und zeitnahe Bearbeitung sichergestellt sei. Die Vorauswertenden hätten jeweils ihre Arbeitsschwerpunkte und stünden in engem Austausch mit den Sachbearbeitenden im Fachbereich Rechtsextremismus, wodurch sie u.a. in die Lage versetzt würden, relevante Sachverhalte von nicht relevanten Sachverhalten trennen zu können. Besonders eilige Sachverhalte können nach Freigabe durch die G10-Aufsicht ggf. mündlich vorab an die Sachbearbeitenden im Fachbereich weitergegeben werden. Die mündliche Weitergabe werde später protokolliert. [REDACTED]

¹⁴ Verkürzte Darstellung der Arbeitsabläufe durch die Kommission Neukölln.

Überlastungsanzeigen habe es im Untersuchungszeitraum nicht gegeben.

4.3.2 Umfang der G 10 – Maßnahmen

Der Verfassungsschutz Berlin führte im Betrachtungszeitraum [REDACTED] G10-Maßnahmen gegen Personen aus der rechtsextremistischen Szene in Neukölln, darunter auch die beiden Hauptbeschuldigten der Anschlagserie durch. Wie bereits dargestellt fielen im Rahmen von G10-Maßnahmen riesige Datenmengen an, über einhundert Gesprächsverbindungen und bis zu mehreren Gigabyte Kommunikationsdaten täglich, die mit großem Aufwand ausgewertet werden müssen. Dabei kann eine Gesprächsverbindung zwischen wenigen Sekunden bis zu mehreren Stunden dauern. Bedingt durch das zweite NPD-Verbotsverfahren kam es von Ende 2013 bis Anfang 2017, als Konsequenz aus dem ersten gescheiterten NPD-Verbotsverfahren, zu einer Aussetzung von G10-Maßnahmen zu bestimmten Personen in diesem Bereich, um die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Staatsferne zu gewährleisten und das NPD-Verbotsverfahren nicht zu gefährden. Das betraf auch G10-Maßnahmen gegen die Hauptbeschuldigten der Anschlagserie in Neukölln wegen deren Aktivitäten in der NPD.

4.3.3 Behördenzeugnisse der LfV an die Polizei Berlin

Der Verfassungsschutz Berlin übermittelte zwischen Januar 2017 und September 2020 insgesamt acht Behördenzeugnisse zum Neukölln-Komplex. Für die Übermittlung von Informationen aus dem Geschäftsbereich des Verfassungsschutzes an andere Behörden gibt es enge Vorschriften die die Übermittlungsvoraussetzungen regeln. Demnach erreichen Informationen die Schwelle zur Übermittlungsfähigkeit zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten an die Polizei nur, wenn mehrere Kriterien erfüllt sind:

So müssen die Informationen rechtmäßig erhoben worden sein. Es müssen gemäß § 21 VSG Bln tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur

Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 VSG Bln stehen, erforderlich ist. Sofern es sich um Erkenntnisse aus einer G10-Maßnahme handelt, gelten die Übermittlungsvorschriften nach dem G10-Gesetz als *lex specialis*. Die Übermittlung der Informationen aus G10 stellt neben der G10-Maßnahme selbst einen weiteren Grundrechtseingriff dar. Deshalb gelten hier noch höhere gesetzliche Hürden für eine Informationsübermittlung außerhalb des Verfassungsschutzes. Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 a G10-Gesetz dürfen Daten zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 und Abs. 1 a G10-Gesetz genannten Straftaten plant oder begeht. Die Informationslage muss über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen, also entsprechend verdichtet sein. Zu den nach § 3 Abs. 1 und Abs. 1 a G10-Gesetz genannten Straftaten zählen unter anderem die Tötungsdelikte sowie die Brandstiftungsdelikte (sog. Katalogstraftaten) soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 b G10-Gesetz). Notwendig für die Datenübermittlung ist mindestens die Planung der genannten Katalogstraftaten.

Erst nach dem Vorliegen dieser Voraussetzungen überschreiten Informationen aus G10-Maßnahmen die Schwelle zur Übermittlungsfähigkeit und der Verfassungsschutz Berlin ist ermächtigt, ein Behördenzeugnis darüber auszustellen. Es bedarf eines hohen Maßes an Konkretheit. Diese Schwelle liegt deutlich über dem Maß, wie es allgemein öffentlich angenommen wird. Informationen zu Sachbeschädigungen oder Bedrohungen gewonnen aus G10-Maßnahmen sind grundsätzlich nicht übermittlungsfähig im Sinne der gesetzlichen Regelungen. Es müsste mindestens ein unmittelbarer konkreter Sachzusammenhang mit einer Katalogstraftat bestehen. Das bedeutet für den Fallkomplex Neukölln, dass der Verfassungsschutz auf Grund der hohen rechtlichen Hürden deutlich weniger Informationen aus G10-Maßnahmen an die Strafverfolgungsbehörden mittels Behördenzeugnissen übermitteln darf, als es für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden oder die Öffentlichkeit wünschenswert wäre. Der Verfassungsschutz befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen den Erwartungen an eine schnelle und umfassende Informationsübermittlung zur Abwehr von Gefahren

und sehr engen und konkret ausformulierten rechtlichen Rahmenbedingungen, an die der Verfassungsschutz selbstverständlich gebunden ist.¹⁵

Gleichwohl sei an dieser Stelle an den Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) vom 30. April 2013 erinnert. In dem Bericht wurde die Zusammenarbeit der deutschen Sicherheitsbehörden mit Bezug zum NSU intensiv bewertet und Empfehlungen zur Verbesserung der zukünftigen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf den Austausch von Informationen gemacht. Darin wird hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und Verfassungsschutz die Entwicklung eines standardisierten Verfahrens für eine strukturierte Informationsübermittlung von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden an die Polizei für sinnvoll erachtet. Das bezieht sich sowohl auf den allgemeinen Informationsaustausch, als auch auf den Austausch von Informationen aus dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, wie G10-Maßnahmen. Zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz empfiehlt die BLKR einen regelmäßigen Austausch zwischen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden, um neben dem Informationsaustausch auch das Verständnis für die Arbeitsweise und die Erfordernisse der jeweils anderen Behörde zu verbessern.¹⁶ Die Vorschläge der BLKR zum Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden sind vom Gedanken für ein gegenseitiges Verständnis, insbesondere für die Bedürfnisse für die Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Behörden getragen, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Zudem soll der Informationsaustausch möglichst frühzeitig und zielgerichtet erfolgen. Dazu ist es erforderlich, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Verfassungsschutz deutlich machen, welche Erkenntnisse und Informationen sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Das kann den Verfassungsschutz in die Lage versetzen, seine Informationen zielgerichtet zu durchsuchen und eine Übermittlungsfähigkeit besser zu begründen. Gegenseitiges Verständnis und Kenntnisse über die Bedürfnisse der jeweils anderen Behörden lassen sich über einen regelmäßigen Austausch auf Leitungs- und Arbeitsebene erzeugen. Das Hauptaugenmerk sollte dabei auf einem Austausch auf Leitungsebene liegen, denn es

¹⁵ Verfassungsgrundsatz: Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz aus Art. 20 Abs. 3 GG

¹⁶ Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, Randnummern 799 ff.

geht auch um ein übergeordnetes Verständnis füreinander und die Schaffung von Handlungssicherheit (Grenzen des Austausches) für die Arbeitsebene. Dabei kann auch ein standardisiertes Verfahren für eine strukturierte Informationsweitergabe entwickelt werden. Ein solches Verfahren kann sich nach Ansicht der Kommission nicht allein auf eine Erörterung im Gemeinsamen Informations- und Bewertungszentrum Rechtsextremismus (GIBZ) oder dem Gemeinsamen Extremismusabwehrzentrum (GETZ) beschränken.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht umfassend, sondern nur in die Arbeitsgemeinschaft „Risikopotentiale“ innerhalb des GIBZ eingebunden. Sachverhalte aus G10-Maßnahmen werden dort wegen der strengen Übermittlungsbeschränkungen nur soweit mit der Rechtslage vereinbar, besprochen. Die Staatsanwaltschaft wurde aber von der BLKR aufgefordert, ihre Sachleitungsbefugnis umfassend wahrzunehmen. Es wird deshalb eine Prüfung angeregt, ob und wie eine noch intensivere Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Arbeit des GIBZ erfolgen kann.

Nach Lage der durch die Kommission ausgewerteten Sachakten beim Verfassungsschutz war eine bilaterale Abstimmung zu dem konkreten Tatkomplex zwischen Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft nicht erkennbar. Allerdings sind die Staatsanwaltschaft, im hiesigen Fall in Gestalt der Generalstaatsanwaltschaft, die BAO Fokus und der Verfassungsschutz nach Veröffentlichung des Zwischenberichts der Kommission Neukölln in einen Austausch getreten, um den Fallkomplex Neukölln gemeinsam direkt miteinander zu erörtern und den Informationsaustausch strukturell zu verbessern. Sowohl das LKA Berlin als auch die Generalstaatsanwaltschaft haben ihre Informationsbedürfnisse gegenüber dem Verfassungsschutz dargelegt. Die Kommission sieht diesen Schritt sehr positiv und regt an, diesen Austausch intensiv und möglichst institutionalisiert auch im Hinblick auf mögliche zukünftige rechtsextremistisch motivierte Straftaten in Berlin, fortzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Relevanz vorliegender Erkenntnisse für die jeweils anderen Behörden in einem konkreten Sachverhalt wechselseitig erkannt und bei der Bewertung sowie Übermittlung berücksichtigt wird.

4.3.4 Prüfung ausgewählter G 10-Gespräche und des G10-Rohmaterials

Ausgehend von teilweise kurzen Inhaltsprotokollen bei gleichzeitig langer Gesprächsdauer und den zuvor dargestellten Arbeitsschritten, forderte die Kommission G10-Rohmaterial an und nahm ihrerseits einen stichprobenartigen Abgleich zwischen dem Rohmaterial und den entsprechenden Protokollen vor. Ziel war es zu erforschen, ob bedingt durch die Arbeits- und Ablauforganisation die Gefahr besteht, dass Informationen aus dem G10-Rohmaterial in der Vorauswertung nicht als relevant im Sinne des gesetzlichen Auftrages des Verfassungsschutzes und der Zielrichtung der G10-Maßnahme erkannt werden und damit in der Folge nicht dem Fachbereich für eine sachgerechte Aus- und Bewertung zur Verfügung stehen. Erst dem Fachbereich obliegt die Steuerung und ggf. Weitergabe der Erkenntnisse mittels eines Behördenzeugnisses über die Behördenleitung an die Polizei Berlin. Das bedeutet, Informationen, die außerhalb des Kernbereiches sind, jedoch von den Vorauswertenden nicht als relevant erkannt oder eingestuft werden, stehen dem Fachbereich final nicht zur Verfügung. Das Rohmaterial wird grundsätzlich nicht ein zweites Mal ausgewertet, so dass der vorauswertenden Dienstkraft eine zentrale Bedeutung zukommt.

Die Kommission hörte sich exemplarisch von insgesamt 29 Tagen mit zeitlicher Nähe zu besonders schweren Straftaten aus den Jahren 2017/18 und zur Klärung von Einzelfragen insgesamt rund 1000 Gesprächsverbindungen [REDACTED] [REDACTED] - dies entspricht rund 1,1% der aufgelaufenen Gesprächsverbindungen in der Maßnahme [REDACTED] - vollständig an. Anschließend verglich die Kommission das Selbstgehörte mit den schriftlichen Protokollen (Endprodukt), welche den Sachbearbeitenden im Fachbereich Rechtsextremismus übermittelt wurden. Dabei wurde einerseits festgestellt, dass das praktizierte Verfahren und die Arbeitsabläufe bei der Auswertung des G10-Rohmaterials den Schutz des Kernbereiches durchgängig gewährleisteten. In keinem Fall sind Informationen aus dem persönlichen Kernbereich der Maßnahmenbetroffenen in die Protokolle eingeflossen. Andererseits konnten in einigen Fällen jedoch inhaltliche Abweichungen erkannt werden. [REDACTED]

[REDACTED] Es gab aber auch einzelne Informationen, die nicht protokolliert wurden, obwohl sie nach Auffassung der Kommission vor dem Hintergrund der Ereignisse durchaus einen

Sachzusammenhang mit dem Neukölln-Komplex haben. Da es sich um Informationen aus dem G10-Rohmaterial handelt, die nicht der G10-Aufsicht zur Freigabe vorlagen, können an dieser Stelle keine detaillierten Ausführungen zu Art und Inhalt erfolgen. Insoweit kann nur mitgeteilt werden, dass es sich zwar um Erkenntnisse zu Einzelpersonen und deren rechtsextremistischen Aktivitäten, nicht aber von der Qualität einer Tatbekennung oder eines konkreten Nachweises der Täterschaft in der Tatenserie handelt.

Als mögliche Gründe für nicht vollständig protokollierte Informationen kommen nach hiesiger Einschätzung mehrere Möglichkeiten in Frage:

- Die Vorauswertenden erkennen die Information und beurteilen diese als nicht relevant und protokollieren diese in der Folge richtigerweise nicht, wobei es keinen einheitlichen Kriterienkatalog gibt, was relevant ist und was nicht. Eine Relevanz ergibt sich aus dem Sachzusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenstellung, also mit den Beobachtungsobjekten des Verfassungsschutzes sowie aus dem Zweck der Maßnahme der G10-Antragsbegründung. Um eine Relevanz zu erkennen bedarf es grundlegender Fachkenntnisse über den Phänomenbereich Rechtsextremismus, die Beobachtungsobjekte, die handelnden Personen und ggf. weiterer Detailinformationen aus dem Fachbereich. Der regelmäßige fachliche Austausch der Vorauswertenden mit den Sachbearbeitenden in der Auswertung sichert diese Fachkenntnis.
- Durch die Wiedergabe als Freitext könnte es zu einer inhaltlichen Verfälschung kommen.
- Eine Relevanz könnte nicht erkannt oder falsch eingeschätzt worden sein. Beides bedingt ebenfalls eine Nichtprotokollierung.
- Die Information könnte auf Grund der Masse der zu bearbeitenden Rohdaten übersehen worden sein. Bei den G10-Maßnahmen fallen täglich, abhängig vom Kommunikationsverhalten der Maßnahmenbetroffenen, teilweise sehr hohe Datenmengen an.

In allen vier Fällen erreicht eine Information nicht oder nur unvollständig die G10-Aufsicht, welche über eine Freigabe entscheiden würde. Wenn eine Information in der

ersten Stufe des G10-Auswertungsprozesses, also in der G10-Vorauswertung nicht herausgefiltert wird, steht sie im Weiteren dem Arbeitsprozess nicht zur Verfügung, obwohl sie faktisch im Rahmen der G10-Maßnahme erhoben wurde. Die Information ist somit einer Bewertung und Verarbeitung durch den Fachbereich Rechtsextremismus entzogen.

In der Vorauswertung findet das Vieraugenprinzip, nämlich dass das Rohmaterial durch zwei Personen nacheinander und unabhängig voneinander ausgewertet wird, grundsätzlich keine Anwendung. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Eine tiefere Inhaltskontrolle durch die G10-Aufsicht ergibt sich nur in Einzelfällen, wie z.B. bei Unklarheiten im Protokoll oder wenn die Sachbearbeitenden aus dem Fachbereich darum bitten. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Diese Art der anlassbezogenen Kontrolle ist nicht institutionalisiert und garantiert nicht die vollständige Auswertung des vorliegenden G10-Rohmaterials. Die Kommission sieht hierin eine strukturelle Schwachstelle und vertritt die Auffassung, dass die vorhandene Personalstärke in der G10-Vorauswertung bei derartig großen Datenmengen zu knapp bemessen ist. Auf Grund der beschriebenen Arbeitsweise besteht die Gefahr, dass relevante Informationen verzögert und nicht vollständig verfügbar gemacht werden.

Die Kommission regt diesbezüglich eine Prüfung an, ob die Arbeitsweise und die Ablauforganisation in der Vorauswertung der G10-Stelle in der bisherigen Form und vor dem Hintergrund der gefundenen Schwachstelle erhalten bleiben soll oder ob auf eine Anwendung des Vieraugenprinzips, ggf. kombiniert mit weiteren technischen Lösungen, umgestellt werden könnte oder sollte (siehe 6.3). Dabei ist sich die

Kommission bewusst, dass die Bearbeitung der hohen anfallenden Datenmengen nach dem Vieraugenprinzip nicht mit dem vorhandenen Personalansatz bewältigt werden kann. Dem könnte mit einer deutlichen Personalaufstockung im Bereich der G10-Stelle und ggf. dem Einsatz von technischen Auswertungslösungen für die großen Datenmengen bei den Internetdaten oder mit einer automatischen Schlagwortsuche in Audio-Dateien begegnet werden. Die Kommission Neukölln vertritt die Auffassung, dass bei Grundrechtseingriffen nach Art. 10 Grundgesetz (G10-Maßnahmen) alles dafür getan werden muss, um zukünftig eine erschöpfende Bearbeitung des gesamten anfallenden G10-Rohmaterials gewährleisten zu können. Das erscheint schon allein deshalb erforderlich, weil sich in dem nicht vollständig ausgewerteten Rohmaterial für die Maßnahmenbetroffenen weitere be- oder entlastende Informationen verbergen könnten, die für die Gesamtbetrachtung der Tatenserie und daraus folgenden Maßnahmen relevant sein können.

Eine vollständige Auswertung mit mindestens einem Vieraugenprinzip und der Beibehaltung der bisherigen Kontrollmechanismen bietet Gewähr für die erforderliche Sorgfalt und eine möglichst geringe Fehlertoleranz. Diese Empfehlung gibt die Kommission ausschließlich auf Grund der zuvor untersuchten Arbeitsabläufe. Sie betont ausdrücklich, dass sich aus den geprüften Unterlagen weder Anhaltspunkte für mangelnde Integrität oder Sorgfalt der Vorauswertenden oder auch nur die geringsten Zweifel daran ergeben. Es handelt sich ausschließlich um ein Problem der Ablauforganisation.

Die Kommission wird den Verfassungsschutz auf dieses Problem hinweisen, mit dem Ziel, dass dieser eigenständig eine Relevanzprüfung vornimmt und die Informationen ggf. nachträglich in den Geschäftsprozess einsteuert. Ob sich daraus die Möglichkeit weiterer Behördenzeugnisse ergibt, vermag die Kommission nicht abschließend zu beurteilen, denn sie konnte nur rund 1,1 Prozent des G 10-Rohmaterials prüfen. Sie hält es aber jedenfalls für nicht ausgeschlossen. Da die Kommission im Rahmen ihrer Stichproben bisher nicht erfasste und möglicherweise relevante Informationen ermitteln konnte, erscheint es sinnvoll sämtliches G10-Rohmaterial den Neukölln-Komplex betreffend vor dem Hintergrund des derzeitigen Sachstandes erneut und vollständig auf eine Relevanz für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes und im Sinne der G10-Antragsbegründung zu prüfen.

Aus Kapazitätsgründen hat die Kommission auf eine Auswertung der Kommunikationsverbindungsdaten (bis zu 3 GB täglich) verzichtet. Diese sind nicht Gegenstand der Untersuchung und müssten der Vollständigkeit halber in eine retrograde Gesamtprüfung einbezogen werden. Die Kommission ist sich auch bewusst, dass eine erneute Prüfung des G10-Rohmaterials nur mit erheblichem zeitlichem und personellem Aufwand zu realisieren ist. Allerdings scheint eine eigenständige, erneute Prüfung auf Grund der aufgezeigten strukturellen Schwachstelle geboten. Nur so kann der Verfassungsschutz ausschließen, dass keine relevanten weiteren Informationen bezüglich des Neukölln-Komplexes in seinem Geschäftsbereich vorliegen (siehe 4.5).

4.3.5 Hinweise zur elektronischen Suchfähigkeit von G10-Protokollen im Fachbereich Rechtsextremismus

Nach Angaben der Sachbearbeitenden bei der LfV besteht nicht die Möglichkeit einer elektronischen Suche nach Schlagworten in den G10-Protokollen, obwohl die Protokollinhalte elektronisch vorliegen. Eine Recherche ist nur mittels einer „händischen Durchsicht“ möglich. Der Sachbearbeitende muss deshalb zumindest eine ungefähre Vorstellung haben, wo zu suchen ist. Das erschwert die Arbeit insbesondere dann, wenn mit zeitlichem Abstand, wie im Neukölln-Komplex, detaillierte Inhalte recherchiert werden müssen. Dieses wirkt sich besonders aus, wenn das „Kopfwissen“ der Sachbearbeitenden allein nicht ausreicht, sondern konkrete und belegbare Fundstellen gesucht werden. [REDACTED]

Die Kommission regt im Sinne einer effizienteren Auswertung der G10-Protokollinhalte

eine Prüfung an, ob eine elektronische Suchfähigkeit in den G10-Protokollen eingerichtet werden kann.

Des Weiteren ist der Kommission aufgefallen, dass dem Fachbereich Rechtsextremismus für die Auswertung der G10-Informationen keine standardisierte Auswertungssoftware zur Verfügung steht, um aus den Einzelinformationen eine Gesamtübersicht zu erstellen, beispielsweise eine graphische Übersicht über das Kommunikationsverhalten der Maßnahmenbetroffenen. Diese Informationen müssen derzeit ggf. händisch zusammengeführt werden.

4.3.6 Übermittlungsfähigkeit [REDACTED] aus G 10

Bei der stichprobenartigen Sichtung der G10-Unterlagen, einschließlich des G10-Rohmaterials durch die Kommission ist aufgefallen, dass diese teilweise [REDACTED] mit [REDACTED] oder [REDACTED] von [REDACTED] [REDACTED] oder [REDACTED] enthalten. Die von der Polizei im Rahmen von strafprozessualen Hausdurchsuchungen bei den Tatverdächtigen beschlagnahmte Technik konnte zum Teil bis heute noch nicht gesichtet werden, [REDACTED]. Die besagten [REDACTED] könnten möglicherweise bei der [REDACTED] der beschlagnahmten Technik oder [REDACTED] [REDACTED] helfen und somit für die Aufgabenerfüllung der Strafverfolgungsbehörden erforderlich sein. Nach Einschätzung der Kommission dürften hier allerdings rechtliche Hürden für eine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden bestehen, da eine Übermittlungsfähigkeit regelmäßig erst dann erreicht wird, wenn die Informationen aus G10 in einem konkreten sachlichen Zusammenhang mit schweren Straftaten, den sogenannten Katalogstraftaten, stehen. Die Übermittlungsfähigkeit wäre ggf. im Einzelfall in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. Eine Prüfung hinsichtlich der Übermittlungsmöglichkeiten und ggf. der Übermittlung durch ein Behördenzeugnis ist soweit ersichtlich bisher nicht erfolgt.

4.4 Erkenntnisaustausch im Vorfeld der Brandanschläge vom 01. Februar 2018

In der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 2018 wurden die Geschädigten K. und O. jeweils Opfer eines Brandanschlags auf ihre Kraftfahrzeuge. Mit diesem Ereignis wird jedenfalls von dem Geschädigten K. insbesondere auch die Frage verknüpft, weshalb ein entsprechender Hinweis der Verfassungsschutzbehörde an die Polizei, der es ermöglicht hätte, den Anschlag zu verhindern, nicht rechtzeitig gegeben wurde.

Hinsichtlich des tatsächlich erfolgten Informationsaustausches zwischen der Verfassungsschutzbehörde und dem Landeskriminalamt wird auf den Bericht der BAO Fokus vom 21. August 2020¹⁷ sowie auf die Ausführungen des Leiters des Verfassungsschutzes Berlin Michael Fischer und des damaligen stellvertretenden Leiters des Landeskriminalamts Oliver Stepien in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 11. November 2019 Bezug genommen.¹⁸ Diese treffen nach den Erkenntnissen der Kommission Neukölln zu.

Mit besonderer Sorgfalt hat die Kommission noch einmal eingehend die Vereinbarkeit der konkreten Verfahrensweise des Verfassungsschutzes mit den rechtlichen Grundlagen des Informationsaustausches untersucht. Danach ist die Übermittlung von G 10 – Erkenntnissen neben den oben dargestellten übrigen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht zumindest der Planung einer der in § 3 Abs. 1 und 1a des G 10-Gesetzes abschließend aufgezählten Straftaten (sogenannte Katalogtaten) begründen. Die Ausspähung selbst erfüllt diesen Straftatenkatalog für sich gesehen nicht. Sie würde auch dann nicht darunterfallen, wenn sich aus den Gesamtumständen der Schluss ziehen ließe, die Ausspähung geschähe zum Zweck späterer Sachbeschädigungen, Bedrohungen oder ähnlicher vom gesetzlichen Strafmaß her gesehen niederschwelliger Delikte. Darauf, dass etwa mehrere Sachbeschädigungen oder Bedrohungen in ihrer Gesamtheit die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten können, so dass ein besonderes öffentliches Interesse an ihrer Verfolgung bestünde¹⁹,

¹⁷ dort Gliederungspunkt 1.9.

¹⁸ Wortprotokoll ISOA v. 11. November 2019, S. 7 ff., 12 f.

<https://www.parlament-berlin.de/ados/18/InnSichO/protokoll/iso18-047-wp.pdf>

¹⁹ LG Berlin Beschluss vom 26.5.2020 - 502 Qs 17 /20

kommt es nicht an. Entscheidend ist hier, dass diese Delikte in dem Katalog nicht mit ihrer gesetzlichen Bezeichnung aufgeführt sind. Eine Erweiterung des Katalogs im Wege der Auslegung oder der Analogie ist wegen der freiheitssichernden Zwecksetzung der Vorschrift nicht zulässig.

Die später erfolgten politisch motivierten Brandanschläge auf die Betroffenen K. und O. fallen unter den hier relevanten Straftatenkatalog, weil sie dort aufgezählt sind und als politisch motivierte Gewaltanwendung gegen andersdenkende Personen mit drohenden Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne von § 1 G 10-Gesetz verbunden sind. Aus den Ergebnissen der Überwachungsmaßnahme des Verfassungsschutzes müssen nach dem Gesetz für eine begangene oder geplante Brandstiftung allerdings tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen für eine solche Straftat hinausgehen. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann der Fall, wenn eine einengende Auslegung sicherstellt, dass nicht im wesentlichen Vermutungen, sondern konkrete und in gewissen Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen ohne greifbaren, auf den Einzelfall bezogenen Anlass reichen nicht aus. Gesteigerte Anforderungen an die Annahme des Verdachts bestehen dann, wenn wie hier entschieden werden muss, dass eine Katalogtat *geplant* ist. In einem solchen Fall müssen die Anforderungen an die Tatsachen, die auf die künftige Begehung hindeuten, so bestimmt sein, dass das im Bereich der Vorfeldermittlung besonders hohe Risiko einer Fehlprognose gleichwohl verfassungsrechtlich noch hinnehmbar ist.

Im vorliegenden Fall konnte ohne die erst später hinzugekommenen Erkenntnisse nicht mit der verfassungsrechtlich gebotenen Zuverlässigkeit auf den Grund und das Ziel der Ausspähung geschlossen werden. Das gilt auch nach der Erweiterung der Erkenntnisse am 15. Januar 2018 auf die Ausspähung des roten Smart. Ein Schluss darauf, dass nunmehr die Brandstiftung auf dieses Kraftfahrzeug bevorstehe, ist nach der dargestellten einschränkenden Rechtsprechung keineswegs rechtlich zwingend in dem Sinne, dass dies sozusagen auf der Hand gelegen hätte, und jede anderslautende Schlussfolgerung auszuschließen gewesen wäre. Nachdem die Verfassungsschutzbehörde dennoch in dem von ihr für zulässig gehaltenen Rahmen am 17. Januar 2018 das Landeskriminalamt für die mögliche Ausspähung „einer

Person mit rotem Smart“ sensibilisierte und dieses mit den ihm bis dahin zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unverzüglich Ermittlungen in Richtung des Halters aufnahm, lässt deshalb nicht darauf schließen, die Verfassungsschutzbehörde und das Landeskriminalamt hätten ihre Augen vor Tatsachen verschlossen, ihre Feststellungen und die Konsequenzen daraus auf die leichte Schulter genommen oder gar ihre gesetzlichen Pflichten bewusst nicht erfüllt. Es deutet eher darauf hin, dass diese Behörden alles aus ihrer Sicht Mögliche für die Aufdeckung einer bevorstehenden schweren Straftat ins Werk gesetzt haben.

Völlig unseriös wäre eine Schlussfolgerung dahin, die Verfassungsschutzbehörde hätte den konkret geschehenen Brandanschlag am 1. Februar 2018 gegen K. verhindern können. Denn Feststellungen, die auch nur annähernd den Schluss auf eine bestimmte Tatzeit ermöglicht hätten, sind den von der Kommission geprüften G 10-Protokollen nicht ansatzweise zu entnehmen.

4.5 Beispielhafte retrograde Aufarbeitung eines Sachverhalts zwischen Justiz, Polizei und Verfassungsschutz im Saarland

Wie unerlässlich und regelmäßig auch nach Jahrzehnten noch erfolgreich die Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz sein kann, zeigen die aktuellen Entwicklungen im Saarland bei der Aufklärung des Brandanschlags vom 19. September 1991 auf eine Asylunterkunft in Saarlouis-Fraulautern. In Folge der damaligen Brandstiftung kam der ghanaische Asylbewerber Samuel Kofi Yeboah ums Leben, 22 weitere Bewohner wurden zum Teil schwer verletzt. Nachdem die Staatsanwaltschaft Saarbrücken das Ermittlungsverfahren am 15. September 1992 vorläufig eingestellt hatte, wurden sie aufgrund eines Hinweises 2019 wiederaufgenommen.

Durch die Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken wurden Anfang 2020 beim LfV Saarland gezielt Erkenntnisse in Form eines Behördenzeugnisses eingefordert. Gleichlautend erging auch ein entsprechendes Ersuchen der von der saarländischen Polizei eingesetzten Sonderkommission. Im Ergebnis führte dies dazu, dass im LfV Saarland sämtliche vorhandenen Unterlagen und Erkenntnisse mit Bezügen zu rechtsextremistischen Bestrebungen und Gruppierungen neu und entsprechend den

Bedürfnissen der beiden ersuchenden Behörden ausgewertet und mindestens zwei umfangreiche Behördenzeugnisse angefertigt werden konnten. Diese trieben die mittlerweile vom Generalbundesanwalt übernommenen Ermittlungen nach Einschätzung der saarländischen Polizei maßgeblich voran.

Für die Kommission ist diese Arbeitsweise im Fall Yeboah, ungeachtet der zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Verschiedenheit des Ermittlungsgegenstandes beispielhaft und auf den hiesigen Neukölln-Komplex übertragbar, da er ähnliche und augenscheinlich wiederkehrende Herausforderungen offenbart. Zum einen zeigt er, dass, wie von der Kommission bereits im Zwischenbericht angedeutet und nunmehr im Abschlussbericht umfassender ausgeführt, zwischen den Behörden nicht vollumfängliches Wissen um die Erkenntnisbedürfnisse der jeweils anderen Behörden besteht. Schlimmstenfalls führt dies dazu, dass vorhandenes Wissen nicht geteilt wird, da man sich der Bedeutung andernorts gar nicht bewusst ist.

Der Fall zeigt überdies, dass Informationssteuerung auch aktiv eingefordert werden muss, wie von der Generalstaatsanwaltschaft Saarlouis und dem LKA Saarland praktiziert. Behörden können sich untereinander nicht zwingend darauf beschränken, auf eingehende Behördenzeugnisse des anderen zu warten. Letztlich ist der Fall Yeboah aber auch für die unmittelbar betroffene, weil über die relevanten Informationen verfügende Behörde, hier das LfV Saarland, Anlass genug, anzuerkennen, dass es sehr wohl erforderlich sein kann, abgespeicherte und abgelegte Erkenntnisse im Lichte neuer Entwicklungen eigenständig einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

5 Umgang mit personenbezogenen Daten im Land Berlin

5.1 Berechtigungen, Kontrollmöglichkeiten und Nachvollziehbarkeit

Ein hervorstechendes Merkmal der Straftaten im Neukölln-Komplex ist die Tatsache, dass sie auf das private Lebensumfeld der Betroffenen abzielten. Das dahinterstehende Ziel der Einschüchterung und Zermürbung durch Angriffe auf das familiäre Umfeld setzte zwingend eine täterseitige Kenntnis der Wohn-, Melde- und Lebensverhältnisse der späteren Geschädigten voraus. Von einzelnen Betroffenen

wurde daher schon früh die Befürchtung geäußert, dass personenbezogene Daten missbräuchlich abgefragt oder weitergegeben wurden. Dafür kommen außer der Polizei auch andere Stellen in Betracht.

Für das Land Berlin werden die Meldedaten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) verwaltet. Der elektronische Zugriff im automatisierten Verfahren ist dabei, neben den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, einer Vielzahl von Behörden, Ämtern und Einrichtungen, im Rahmen ihrer jeweiligen Sachzuständigkeit, möglich. Selbst bei Vorliegen einer Auskunftssperre umfasst der Personenkreis der Zugriffsberechtigten innerhalb der Bezirksämter nach eigener Schätzung des LABO ca. 1.000 Dienstkräfte. Vor diesem Hintergrund und sensibilisiert durch die Gespräche mit den Betroffenen nahm die Kommission diese Thematik gezielt in den Blick und suchte den fachlichen Austausch mit den zuständigen Behörden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Berlin das LABO für die Führung des zentralen Melderegisters nach § 1 Abs. 3 S. 1 des Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BlnAGBMG) verantwortlich ist. Über das Meldedatenabrufverfahren können Meldebehörden und sonstige öffentliche Stellen auf die Meldedaten der Meldebehörden zugreifen, vgl. §§ 33 ff. des Bundesmeldegesetzes (BMG) i.V.m. §§ 1 ff. der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin (BlnMDÜV). Dabei wird bei der Übermittlung von Meldedaten zwischen öffentlichen Stellen zwischen nicht automatisierten und automatisierten Abrufen sowie regelmäßigen Datenübermittlungen nach §§ 36 BMG, 2 ff. BlnMDÜV unterschieden.

Für den praktischen Arbeitsalltag sind fast ausschließlich die automatisiert vorgenommenen Abrufe nach §§ 38 f. BMG i.V.m §§ 23 ff. BlnMDÜV von zentraler Bedeutung. Diese erfolgen gem. Nr. 33 Abs. 1 b des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) über das LABO. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt gem. § 39 Abs. 4 S. 1 BMG die abrufende Stelle. Die Zulässigkeit des Abrufs ist gem. S. 2 von der jeweiligen Meldebehörde nur bei bestehendem Anlass zu überprüfen. Anders als beim Abruf nach § 34 BMG ist sie nicht verpflichtet, die Zulässigkeit jedes einzelnen Datenabrufes

zu überprüfen. Da die Meldebehörde den automatisierten Datenabruf nicht begleitet, entstehen solche Anlässe regelmäßig erst durch Rückfragen oder Hinweise anderer Behörden. Soweit dem LABO, etwa durch eine Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt würde, dass und woraus Zweifel an der Zulässigkeit etwaiger Datenabrufe erwachsen, wäre eine Überprüfung der Protokolldaten zulässig.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Melderegisterdatenabrufe im automatisierten Verfahren regelt § 39 Abs. 4 Satz 1 BMG zwar grundsätzlich, dass die abrufende Stelle die "Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt". Allerdings geht aus § 39 Abs. 4 Satz 2 BMG der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers hervor, dass die Meldebehörde die Zulässigkeit des Abrufs überprüft, wenn dazu Anlass besteht. Ein solcher Anlass dürfte zumindest in dem hier vorliegenden Fall rechtsextremistischer Straftaten in Neukölln, des vermuteten Abrufs von Daten aus dem Melderegister, möglicherweise zur Erstellung von sogenannten Feindeslisten, vorliegen.

Für die automatisierten Abrufe besteht gem. § 23 Abs. 3 BlnMDÜV, § 40 BMG eine Protokollierungspflicht. Die Protokolldaten sind gem. § 40 Abs. 4 S. 1 BMG mindestens zwölf Monate aufzubewahren und zu sichern. Die Daten sind allerdings spätestens mit Ablauf des folgenden Jahres wieder zu löschen. Dies bedeutet, dass für die letzten der Tatenserie zugeordneten Straftaten aus 2018 spätestens zum 31. Dezember 2019 die Protokolldaten von Gesetzes wegen zu löschen waren.

Die Protokolldaten unterliegen gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 BMG einer Zweckbindung und dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs der Register und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet werden. Die Verwendung der Protokolldaten für eine Überprüfung der Zulässigkeit des automatisierten Datenabrufes durch die Meldebehörde ist durch diese Zweckbindung gedeckt. Da der automatisierte Abruf im synchronen Verfahren, also ohne Zeitverzögerung, erfolgt, ist eine Prüfung der Zulässigkeit ohne Rückgriff auf die Protokolldaten nicht möglich. Insofern ist davon auszugehen, dass eine Prüfung nach § 39 Abs. 4 S. 2 BMG auch stets einer Datenschutzkontrolle i.S.d. § 40 Abs. 4 S. 3 BMG entspricht. Der Rückgriff auf die Protokolldaten erweist sich als unerlässliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der der Meldebehörde obliegenden Befugnis

und gegebenenfalls auch Pflicht zur Überprüfung der Zulässigkeit eines Abrufs. Im Einzelfall kann es allerdings fraglich sein, inwiefern allein durch eine Heranziehung der Protokolldaten die für eine genauere Prüfung notwendigen im Einzelfall begründeten Zweifel an der Erforderlichkeit des Datenabrufs erwachsen können. Hier wird es vielmehr darauf angekommen, die aus den Protokolldaten gewonnenen Erkenntnisse, beispielsweise zur Person des Abfragenden oder dem Zeitpunkt einer Abfrage, mit weiteren im Rahmen der Ermittlungen generierten Erkenntnissen in Einklang zu bringen.

5.2 Übermittlung von Protokolldaten zur Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten

Neben der gezielten Überprüfung der Rechtmäßigkeit erfolgter Datenabfragen anhand von Protokolldaten, stellt sich auch die Frage ihrer Übermittlung. Für die Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden bedarf es dabei grundsätzlich einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680²⁰ für die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden. Eine solche ist z.B. die Strafprozessordnung als Grundlage für ein staatsanwaltschaftliches Auskunftersuchen (§ 161 der Strafprozessordnung) oder gegebenenfalls einen richterlichen Beschluss.

Auch eine Übermittlung der Kontrolldaten an Sachverständige oder sonstige Beauftragte im Sinne des § 35a BlnDSG dürfte möglich sein. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Sachverständige zulässig, die der Senat mit der Untersuchung von in besonderem öffentlichen Interesse liegenden Sachverhalten beauftragt, die die Aufgabenerfüllung der für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständigen öffentlichen Stellen sowie die Aufgabe des Verfassungsschutzes betreffen.²¹ Nach übereinstimmender Einschätzung des LABO

²⁰ Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, ABl. EU L 119/89 vom 4. Mai 2016

²¹ vgl. auch Abghs.-Drs. 18/2598, S. 93

und der für die Fachaufsicht zuständigen Abt. I der Senatsverwaltung für Inneres und Sport handelt es sich bei der hiesigen Neukölln-Kommission um solche Sachverständige. Ob die Überprüfung durch die konkrete Auftragslage laut Senatsbeschluss gedeckt ist, kann indessen dahinstehen, weil die Kommission dieser Aufgabe nicht mehr nachgehen konnte. Abgesehen davon, dass der für den Auftrag vorgesehene Zeitraum nicht mehr ausreichen würde,²² dürften aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Löschrufen (siehe 5.1) für den hiesigen Untersuchungszeitraum keine relevanten Daten mehr vorhanden sein. Bei dem Hinweis auf das Meldewesen als weitere mögliche Quelle für unberechtigte Datenabfragen und der Anregung, dies in geeigneten Fällen schon bei den strafprozessualen Ermittlungen zu berücksichtigen, muss es daher an dieser Stelle verbleiben. Zudem sollten bei der Behörde der Datenschutzbeauftragten nicht nur bei der Polizei, sondern auch beim LABO stichprobenartige Kontrollen über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften vorgenommen werden.

6 Fazit und Empfehlungen

Die folgenden Erkenntnisse sind allgemeingültiger Art. Daher sind sie den detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden vorangestellt:

- Die behördliche Informationsverarbeitung muss mit der Informationsgewinnung Schritt halten. Dies betrifft in besonderem Maße die effiziente und effektive Verarbeitung digitaler Informationen und Daten durch die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Diese verfügen einerseits über aufwachsende technische Möglichkeiten, den Datenaustausch entsprechend ihren jeweiligen rechtlichen Befugnissen zu erfassen und somit ein erhebliches Datenvolumen zu generieren, können andererseits aber regelmäßig nur punktuell und nach behördeninterner Priorisierung die erworbenen Daten in Gänze zeitnah auswerten. Dies birgt die Gefahr einer trügerischen Sicherheit, die durch das

²² Die Bearbeitung von Auskunftsbitten der Kommission in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (s. Abschnitt VI.3.d des Zwischenberichts) im LABO zogen sich hin; Eine Besprechung mit der Behörde der Datenschutzbeauftragten konnte erst am 31. März 2021 realisiert werden

Sammeln und Speichern von riesigen Datenmengen entsteht, die ihrerseits jedoch nur begrenzt und mit erheblichem Zeitverzug ausgewertet werden können.

- Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sollten anstreben, bei Sachverhalten behördenübergreifend vergleichbare Maßstäbe in ihrer Bewertung und Priorisierung anzulegen. Andernfalls drohen sog. „Flaschenhalseffekte“, wenn bei einer Behörde mit ressourcenintensiver Schwerpunktsetzung Sachverhalte aufgeklärt und bearbeitet werden, bei den anderen Behörden dies jedoch unterbleibt.
- Das vernetzte, ganzheitliche Agieren von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, aber auch allen anderen Behörden und staatlichen Einrichtungen sollte gerade im Kampf gegen rechtsextremistische Straftaten gefördert werden. Der Begriff des Kampfes gegen Rechtsextremismus als gesamtgesellschaftliche Aufgabe muss mit Leben gefüllt werden, indem alle staatlichen Behörden unaufgefordert ihre Feststellungen, Erkenntnisse und Auffälligkeiten weitergeben und sich ihrerseits offen gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren und deren Blick zeigen.
- Dem Informations- und Datenaustausch zwischen den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sind enge rechtliche Rahmenbedingungen gesetzt, in denen dieser stattfinden darf. Um diesen Handlungsraum weitestgehend nutzen zu können, sollten die Behörden ein ausgeprägtes Verständnis für die Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Behörden entwickeln. Institutionalisierte, behördenübergreifende Besprechungen und Abstimmungen, sowie die Kenntnis von Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkten können dieses Verständnis fördern und ggf. neue Bearbeitungsansätze liefern.
- In einer zunehmend digitalisierten Verwaltung kommt behördlichen Daten eine große Bedeutung zu, auch als Ermittlungsansatz in Form von unberechtigten Datenzugriffen. Eine stete Kontrolle und Erhebung von Datenzugriffen sowie eine zügige Überprüfung von möglichen unberechtigten Datenzugriffen im Verdachtsfall gewinnt an Bedeutung. Personenbezogene Daten wie Wohn- und Meldeanschriften, die unter Umständen von großer Relevanz für die Sicherheit von möglichen Gefährdeten sind, liegen bei zahlreichen Behörden, auch außerhalb der Sicherheitsbehörden, vor. Hier effiziente und qualitativ einheitliche Kontrollinstrumente zu installieren, dürfte eine zentrale

Herausforderung für eine ganzheitliche Datensicherheit innerhalb staatlicher Behörden sein.

6.1 Polizei

Die Polizei Berlin steht im Zentrum der behördlichen Bearbeitung des Neukölln-Komplexes und der ihm zu Grunde liegenden Einzelsachverhalte. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie in sämtliche Straftaten, die teilweise erst mit erheblichem Zeitverzug der Tatenserie zugeordnet werden konnten, von Anfang an durch Anzeigenaufnahme, Tatortarbeit und kriminalistische Ermittlungen eingebunden war. Zudem ist grundsätzlich ihr kriminalistisches Geschick von maßgeblicher Bedeutung für die Aufklärung der Taten. Gelingt ihr dies, wie im vorliegenden Komplex, über einen mehrjährigen Zeitraum nicht, wird nachvollziehbar Kritik an den geführten Ermittlungen laut. Mit dem Ausbleiben der Ermittlungserfolge und dem Rückgang der der Tatenserie zuzuordnenden Straftaten änderte die Polizei, wenn auch teilweise nur geringfügig, interne Aufbau- und Bearbeitungsstrukturen, ohne dies gegenüber den Betroffenen transparent zu kommunizieren. Mögen diese Veränderungen womöglich innerbehördlichen Gepflogenheiten oder Priorisierungen geschuldet und angesichts begrenzter Ressourcen in Abwägung der jeweiligen Deliktsschwere behördenintern nachvollziehbar gewesen sein, so vermittelten sie nach Wahrnehmung der Betroffenen ein Bild des Desinteresses und der Resignation. Das fortgesetzte Fehlen einer begleitenden, die Betroffenen einbindenden Kommunikation verstärkte diese Sichtweise. Erst mit erneuter Zunahme der Straftaten, einer Steigerung der Deliktsqualität und des öffentlichen Drucks investierte die Polizei immense personelle Ressourcen in die Aufklärung. Dies führte anerkanntermaßen zu einer verbesserten Beweislage und Zuordnung weiterer Straftaten zur Tatenserie. Da auch im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und über diese vor Gericht nachhaltige Erfolge weiterhin ausblieben, konnte der entstandene negative Eindruck, den Teile der Betroffenen entwickelt hatten, nicht mehr in Gänze behoben werden. Die daraus resultierenden Unmutsbekundungen, u.a. in Form der noch andauernden wöchentlichen Demonstrationen vor dem LKA-Gebäude, können als Ausdruck dieses Misstrauens in die polizeiliche Arbeit gedeutet werden.

Die Kommission erkennt ausdrücklich an, dass die Polizei Berlin bereits einen erheblichen personellen und organisatorischen Schwerpunkt auf die Deliktsbereiche der politisch motivierten Kriminalität gelegt hat. Als eine Konsequenz aus Ihren Aufklärungsbemühungen ist auch die im Jahr 2019 entstandene „Behördenweite Gesamtstrategie zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität –rechts-“ zu sehen. Diese Strategie enthält einen breiten Maßnahmenkatalog zur Intensivierung der präventiven und repressiven Maßnahmen im Hinblick auf eine nachhaltige Bekämpfung der PMK –rechts. Eine wie in Berlin zentralisierte Bearbeitung dieser Deliktsphänomene im LKA und nicht in den örtlichen Kriminalreferaten ist aus vielerlei Hinsicht grundsätzlich zu bevorzugen und hat sich bewährt. Bei der Bearbeitung von Straftaten ohne Selbstbezeichnungsschreiben, die aufgrund ihrer Schlichtheit in der Tatbegehung anfänglich kaum Ermittlungsanhalte und Bezugspunkte untereinander aufweisen, sollte zukünftig überlegt werden, ob unmittelbar nach Feststellung des Seriencharakters Ermittlerinnen und Ermittler des polizeilichen Staatsschutzes gemeinsam mit örtlich zuständigen Dienstkräften des Kriminalreferats bzw. Polizeiabschnitts tätig werden sollten. Auf diese Weise könnten Orts- und Fachkenntnisse von Anfang an bestmöglich zusammengeführt werden.

Die Kommission weiß aus Erfahrung und hat auch hier festgestellt, dass eine 24/7-Observation von möglichen Tatverdächtigen eines der effektivsten Mittel zur Aufklärung von Straftaten der im Neukölln-Komplex behandelten Art ist. Eine solche Rundum-Observation ist aber aufgrund des damit verbundenen Personalaufwands über einen längeren Zeitraum nicht leistbar. Zudem konkurrieren bei der Priorisierung von verschiedenen gleichzeitigen Observationsersuchen Sachverhalte unterschiedlicher Deliktsqualität aus verschiedensten Phänomenbereichen miteinander. Die Kommission empfiehlt daher, eingehend die Möglichkeit eigenständiger Observationseinheiten innerhalb des Staatsschutzes zu prüfen. Die Spezialisierung der dortigen Observationskräfte könnte aufgrund erworbenen Detailwissens bessere Aufklärungsergebnisse generieren. Überdies wäre bei lokal eng begrenzten Einsatzbereichen ein effizienterer Personaleinsatz und damit eine engmaschigere Observation denkbar.

Obwohl die Ermittlungserfolge ausblieben, hat die Kommission im Rahmen ihrer Tätigkeit festgestellt, dass die für die Aufklärung der Tatenserie eingesetzten

polizeilichen Dienstkräfte den Seriencharakter und das Angriffsziel der rechtsextremistisch motivierten Straftaten früh erkannt und Ermittlungsansätzen grundsätzlich engagiert und akribisch nachgegangen sind. Dies setzt sich in der Arbeit der BAO Fokus in noch intensiverem Maße fort. Ermittlungserfolge lassen sich indessen nicht erzwingen und die Art und Weise der Tatbegehungen bieten regelmäßig aufgrund ihrer Banalität in der Durchführung nur begrenzt erfolgversprechende Ermittlungsansätze (s. dazu insbesondere auch Punkt 3.4.1). Eine umso größere Bedeutung kommt daher der zeitnahen Auswertung erlangter Beweismittel zu. Insbesondere digitale Datenträger stellen aufgrund der regelmäßig erheblichen Datenmengen die polizeiliche Auswertung vor Herausforderungen. Eine adäquate technische Ausstattung und die Bereitstellung von speziell für den polizeilichen Staatsschutz geeigneter Auswertungssoftware sollte nach Ansicht der Kommission verstärkt in den Fokus genommen werden.

6.2 Justiz

Im Bereich der Justiz lässt sich festhalten, dass die Arbeitsweise der Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin bei der Verfolgung der Straftaten im Neukölln-Komplex wengleich nicht durchgängig so aber zumindest teilweise den Anforderungen, die an eine Staatsschutz-Staatsanwaltschaft zu stellen sind, nicht durchgängig entsprach. Vermissen lässt sich auch eine nachhaltige Sensibilität für die Sorgen und Nöte der Geschädigten und für die Auswirkungen der staatsanwaltschaftlichen Performance auf das politisch-mediale Umfeld.

Der Umstand, dass erst Anfang 2017 Ermittlungsverfahren gegen namentlich identifizierte Beschuldigte eingeleitet und in der Folge auch Haftbefehle erwirkt wurden, ist allerdings zu einem wesentlichen Teil auf die strafprozessualen Anforderungen an die Überführung und Festsetzung von Beschuldigten und die dürftige strafprozessuale Beweislage zurückzuführen. Grobe Ermittlungsfehler oder bewusste Auslassungen mit direkten negativen Auswirkungen auf den Ermittlungserfolg lassen sich aus den Akten nicht feststellen. Rechtsextreme Bestrebungen oder gar ein rechtsextremes Netzwerk unter Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die die Aufklärung der Straftaten bewusst behindert oder gar vereitelt hätten, können nach allen gewonnenen Erkenntnissen ausgeschlossen werden.

Kritisch zu betrachten ist allerdings die über weite Strecken mangelhaft wirkende Gesamtbetrachtung der einzelnen Fälle und die nicht erkennbare Koordination der Ermittlungen, sowie nicht ausreichende Sensibilität für die Auswirkungen der staatsanwaltschaftlichen Arbeit auf das individuelle, politische und mediale Umfeld.

Inwieweit die strukturellen und personellen Gegebenheiten bei der Staatsanwaltschaft Berlin für eine der Bedeutung und den Anforderungen des Staatsschutzes entsprechende Bearbeitung derartiger Deliktserien ausreichen, bedarf aus Sicht der Kommission der Prüfung. Dabei kommt es vor allem darauf an, den personellen und organisatorischen Raum dafür zu schaffen, dass komplexen Straftaten auch mit komplexen, koordinierten Ermittlungsansätzen begegnet werden kann, und, soweit die vorhandenen personellen oder sächlichen Mittel bei realistischer Betrachtung nicht ausreichen, diese zu verbessern. Entsprechende organisatorische Prüfungen im Bereich der Staatsanwaltschaft Berlin werden von der Kommission als dringlich angeregt.

6.3 Verfassungsschutz

Der Verfassungsschutz hat entsprechend seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung gearbeitet. Die Kommission gewann den Eindruck, dass die Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich engagiert und verantwortungsbewusst wahrnehmen. Die Aktenführung ist nachvollziehbar und zeigt keine offensichtlichen inhaltlichen oder zeitlichen Lücken. Es wurden alle rechtlich zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Sinne des VSGBIn) eingesetzt. Informationen wurden gezielt erhoben und im Laufe der Zeit soweit möglich verdichtet. Es kommt jedoch auf Grund einer möglicherweise schon länger vorhandenen strukturellen Schwachstelle in der G10-Vorauswertung zu inhaltlichen Differenzen zwischen den erhobenen Informationen aus G10-Maßnahmen und den im Fachbereich Rechtsextremismus tatsächlich vorliegenden Informationen aus den schriftlichen G10-Protokollen. Das kann dazu führen, dass relevante Informationen nicht erkannt werden und damit einer Auswertung im Fachbereich Rechtsextremismus nicht zugänglich sind. Die Kommission Neukölln empfiehlt, umgehend Maßnahmen

zur Behebung dieser Schwachstelle einzuleiten. Verbesserungspotential sieht die Kommission Neukölln in folgenden Punkten:

- Es sollte fortwährend eine Intensivierung der Beobachtung der rechtsextremistischen Szene in Neukölln erfolgen. In Neukölln zeigen sich in den letzten Jahrzehnten immer wieder rechtsextremistische Erscheinungsformen in unterschiedlicher Ausprägung, auch in Verbindung mit schweren Straftaten. Allen gemein ist die Regionalität sowie offenbar jahrelange Kennverhältnisse der dort handelnden Personen.
- Die aufgezeigte strukturelle Schwäche in der Auswertung des G10-Rohmaterials sollte durch eine personelle Stärkung der Vorauswertung (ggf. auch verbunden mit einer Aufwertung der Stellen) und dem Einsatz technischer Lösungen überwunden werden. Beispielfhaft werden diesseits Softwarelösungen zur Auswertung der großen Datenmengen im Bereich der Internetdaten sowie für eine Schlagwortsuche in den Audiodateien empfohlen. Es sollte sichergestellt werden, dass sämtliches G10-Rohmaterial erschöpfend ausgewertet werden kann.
- Bereits vorliegendes G10-Rohmaterial zum Fallkomplex Neukölln sollte einer erneuten umfassenden Überprüfung, unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage, unterzogen werden. Die Kommission empfiehlt hierzu die Bildung einer eigenständigen Taskforce um die regulären Arbeitsstrukturen durch diese zusätzliche Aufgabe nicht zu überlasten und eine Verzögerung in der laufenden Facharbeit zu vermeiden.
- Der Fachbereich Rechtsextremismus sollte bestmöglich technisch ertüchtigt werden um die auflaufenden Informationen optimal auswerten, verarbeiten und darstellen zu können.
- Es sollte geprüft werden, ob eine elektronische Suchfähigkeit für Informationen aus G10-Protokollen eingerichtet werden kann.
- Die Zusammenarbeit und der begonnene verstärkte Informationsaustausch mit der Polizei Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin sollten weiter intensiviert werden. Diesbezüglich wird auch auf den Leitfaden des Arbeitskreises II – Innere Sicherheit – und des Arbeitskreises IV – Verfassungsschutz – der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder zur

Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz²³ verwiesen.

6.4 Umgang und Schutz von personenbezogenen Daten

Die Zielrichtung aller im Neukölln-Komplex zusammengefassten Straftaten ist die Einschüchterung der Betroffenen, vornehmlich politisch und zivilgesellschaftlich gegen Rechtsextremismus engagierten Personen, und ihres familiären und sozialen Umfelds. Dazu werden sie in ihrem privaten Lebensumfeld attackiert und schikaniert, ohne eine Möglichkeit, sich dem zu entziehen. Vor diesem Hintergrund kommt dem Schutz personenbezogener Daten vor missbräuchlichem Zugriff und unberechtigter Verbreitung eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die erheblichen Straftaten der Tatenserie, z.B. Brandstiftungen, waren nur bei detaillierter Kenntnis der Wohn- und Lebensumstände der Betroffenen und der von ihnen genutzten Fahrzeuge möglich. Mangels Ermittlungserfolgen und insbesondere von Geständnissen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar, wie die Straftäter Kenntnis von den jeweiligen Wohn- und Lebensumständen der Betroffenen erlangten.

In einer zunehmend digitalisierten Verwaltung und dem vernetzten Zusammenarbeiten unterschiedlichster Behörden ist zu beachten, dass außer bei den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in einer Vielzahl von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden relevante personenbezogene Daten vorliegen, auf die durch vergleichsweise viele Personen ein Zugriff möglich ist. Mit Fortschreiten der Digitalisierung geht zwingend einher, dass noch mehr personenbezogene Daten einem wachsenden Behörden- und damit Personenkreis zugänglich werden. Die Kommission spricht sich deshalb dafür aus, für alle Behörden, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, effiziente Kontroll- und Rückverfolgungsmöglichkeiten mit gesetzlich klar definierten Verantwortlichkeiten und ausreichende personelle wie technische Ressourcen für rasche, auch stichprobenartige Kontrollen in nennenswertem Umfang zu entwickeln, und seitens der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden auch fortlaufend für deren Einhaltung zu sorgen.

²³ Dortige Punkte 4.1.1.1. und 4.1.1.2. VS Geheim

6.5 Gesamtgesellschaftliche Strategien gegen Rechtsextremismus in Neukölln

Der Bezirk Neukölln, insbesondere die Ortsteile in Süd-Neukölln, sind seit Jahrzehnten ein Brennpunkt rechtsextremistischer Aktivitäten. Die Straftaten umfassen in diesem Kontext Sachbeschädigungen, Bedrohungen, Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole, Anschläge verschiedener Art. Hervorzuheben sind die dem Neukölln-Komplex zugrundeliegenden Brandanschläge auf Fahrzeuge von in Neukölln gegen Rechtsextremismus und die Bedrohung einer demokratischen Gesellschaft engagierten Menschen.

Die Kommission hat festgestellt, dass zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Betroffenen die Sichtweisen auf die Tatenserie und insbesondere auf deren Bearbeitung ganz erheblich divergieren. Es wird dabei eine grundsätzlich unterschiedliche Wahrnehmung der Arbeitsabläufe und in Bezug auf Kommunikation, Beteiligung und Transparenz auseinandergehende Erwartungshaltung offenbar.

Ein jeweils separates Vorgehen gegen Rechtsextremismus von einerseits zivilgesellschaftlichen Akteuren und andererseits Strafverfolgungsbehörden ist auf Dauer weder nachhaltig noch erfolgversprechend. Es bedarf vielmehr einer gemeinsamen und damit gesamtgesellschaftlichen Kraftanstrengung. Gegenseitiges Vertrauen und Verständnis ist dafür eine zwingende Voraussetzung.

Vor diesem Hintergrund sollten nach Auffassung der Kommission die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zusammen mit dem Bezirksamt Neukölln und unter möglichst weit gehender Einbeziehung von Vertretern örtlicher gesellschaftlicher Initiativen prüfen, inwieweit die Prävention und, im Rahmen der Strafprozessordnung, auch die Strafverfolgung verstärkt mit Kommunikation sowie gemeinsamen Maßnahmen und Vorgehensweisen begleitet werden können. Dafür wird von der Kommission die Einrichtung eines institutionalisierten Verfahrens der gegenseitigen Einbindung und Beteiligung (angelehnt an "Runde Tische") dringend empfohlen. Dabei sollte es auch um die Entwicklung und Anpassung einer abgestimmten Strategie gegen Rechtsextremismus in Neukölln unter breiter Einbeziehung sämtlicher gesellschaftlich engagierter Personen und Einrichtungen des bürgerlichen und

gesellschaftlichen Lebens sowie des Bezirks gehen. Eine Grundlage dafür bilden einerseits aktuelle Lagebilder der Polizei, andererseits die Erfahrung und Wahrnehmung von den Vertretern örtlicher Initiativen und bezirklicher Institutionen (z.B. Jugendamt).

7 Schlussbetrachtung

Eine Serie rechtsextremistisch motivierter Verbrechen und Vergehen im Bezirk Neukölln in Berlin, die über Jahre hinweg begangen wurden, ohne dass es gelungen ist, die Täter zweifelsfrei zu identifizieren, um das Unrecht zu ahnden und zu stoppen, haben zu einer Situation geführt, in der die Geschädigten sich tief verunsichert fühlen und den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden mit Unverständnis, Zweifel und teilweise mit Zorn gegenüberstehen. Die Kommission war sich bei ihrer gesamten Tätigkeit bewusst, dass der Weg zu einer Lösung nur durch eine Analyse mit ganzheitlichem Ansatz gefunden werden kann, bei der vor allem auch der subjektiven Befindlichkeit der von den rechtsextremistischen Kriminellen angegriffenen Betroffenen ausreichend Beachtung geschenkt wird. Deshalb hat die Kommission das Gespräch mit diesen Personen an den Anfang ihrer Betrachtung gestellt, ihre Bewertung der Bestandsaufnahme in den einzelnen Bereichen von diesem Ansatz her vorgenommen, sowie ihre Vorschläge und Anregungen daran orientiert.

Ihre strukturelle Besonderheit aufgrund ihrer Unabhängigkeit von äußeren Zwängen und ihrer nicht durch formale Hürden beeinträchtigten Nähe zu den internen Quellen der Behörden²⁴ hat der Kommission nicht nur objektive sachliche Einblicke in die Akten und internen Abläufe, sondern auch in die persönliche Befindlichkeit der Menschen „auf der anderen Seite“, nämlich der Beamtinnen und Beamten der Polizei und der Behörde für Verfassungsschutz ermöglicht. Dort ist man durchaus auf den Willen zum Erfolg bei den jeweiligen Verrichtungen, auf berufliches Engagement und auf Aufrichtigkeit gestoßen, aber auch auf sehr persönliche Betrübnis darüber, dass die rechtsextremistischen Straftäter noch nicht überführt werden konnten. Nicht unbemerkt blieb in den Gesprächen mit Beamtinnen und Beamten der Polizei auch

²⁴ s. Zwischenbericht Abschnitt II.3

eine große Betroffenheit über den pauschalen Vorwurf, ihre Aufgaben nicht ernst genug genommen zu haben, sowie darüber, mit „schwarzen Schafen“ unter der Polizei in der Öffentlichkeit vereinzelt über einen Kamm geschoren zu werden.

Die Kommission hat versucht, jenseits von politischen Grundhaltungen diffus empfundenes Unbehagen über die Arbeit der Behörden zu strukturieren und die Ursachen dafür herauszuarbeiten, um eine konkrete Diskussion und konkrete Verbesserungsvorschläge zu erreichen. Fehleinschätzungen und Versäumnisse, auf die sie gestoßen ist, sind allerdings eingrenzbar und offenbaren keine tendenzielle dilatorische Behandlung der rechtsextremistischen Kriminalität in Neukölln. Ebenso beschränken sich als rechtsextremistische Fehltritte eingeschätzte Verhaltensweisen von Menschen, die dem Beruf des Polizeibeamten nachgehen, auf wenige, nicht miteinander im Sinne von Strukturen in Verbindung stehende Fälle, die strafrechtlich und disziplinarisch verfolgt werden. Einen Einfluss auf die Verfolgung der Straftatenserie in Neukölln hatten solche Personen nicht. Ein Netzwerk mit dem Ziel, die Verfolgung rechtsextremistischer Kriminalität zu erschweren oder gar zu verhindern, wurde nicht festgestellt.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass eine konkrete Auflösung der durch den Rechtsextremismus neben der Gefährdung und Schädigung von Einzelpersonen hinaus beförderten Spaltung und Verunsicherung der Bevölkerung in Neukölln nicht allein durch die Behörden und politisch Verantwortlichen, sondern nur auf der Grundlage eines gesamtgesellschaftlichen Prozesses gefunden werden kann, betrieben durch das Engagement aller Beteiligten, getragen von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen, und befördert von konstruktiver Kritik der Medien. Die Kommission beendet ihre Arbeit in der Hoffnung, hierfür Erklärungsansätze und Anstöße geliefert und insgesamt zu einer Versachlichung der Auseinandersetzung beigetragen zu haben.

4. Mai 2021

Uta Leichsenring

Dr. Herbert Diemer

Anlagen:

Anlage 1: Synopse Fragen zum Untersuchungsauftrag und zur Beantwortung in
Zwischen- und Schlussbericht

Anlage 2: Aktenplan

Anlage 3: Abkürzungsverzeichnis

Anlage 4: Zwischenbericht

Anlage 1 Kommission Neukölln

Synopse Fragen zum Untersuchungsauftrag und zur Beantwortung im Schlussbericht

Fragen zum Untersuchungsauftrag	Antwort/ Fundstelle Schlussbericht
Anlage 1 zur Senatsvorlage	
<u>Fragen zu den Ermittlungen der Sicherheitsbehörden</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Haben die Berliner Sicherheitsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtmäßig gearbeitet, Sachverhalte, sämtliche Beweismittel und Spuren vollständig und zeitnah ausgewertet, Zeugen vernommen und ihr Handeln, soweit geboten, lückenlos dokumentiert? 	<p>2.2, 2.3, 2.4 3.1, 3.2, 3.5 4.1</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgte eine sachgerechte Priorisierung? Waren die Ermittlungsansätze flexibel (genug)? Fand regelmäßig eine Überprüfung der Einsatztaktik statt; erfolgte ggf. eine Umstellung der Taktik? 	<p>2.2.1, 2.2.2 3.4, 3.5.4 4.1.2</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Wie wurde dabei vorgegangen und gibt es Anhaltspunkte für ein Organisationsversagen? Stimmt Qualifikation, Quantität und Ausstattung des zur Aufklärung der Tatserie eingesetzten Personals? Gab es interne und externe Kontrollinstrumente und haben diese funktioniert? Wurde auch ggf. gegen die Opfer ermittelt und welches waren die Gründe dafür? 	<p>2.4 3.5 4.3.1, 4.3.4</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Wurden rechtsextremistische Gefährder und ggf. deren unterstützendes Umfeld erfasst und wurden in allen geeigneten Fällen 	<p>2.2 4.1.2</p>

Verbindungen zur Straftatenserie in Neukölln geprüft?	
- Wurde ausreichend geprüft, ob es Verbindungen zu weiteren (auch stadtweiten) Straftaten gibt, die bisher nicht als rechtsextremistisch motiviert eingeordnet wurden? Wurden relevante rechte Gewalttaten (außer Brandstiftungen) auf erkennbare Bezüge/ Querverbindungen zum Tatkomplex überprüft?	1.3 2.5, 2.6
- Wurden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung bei den Berliner Sicherheitsbehörden sämtliche rechtlich zulässigen operativen Maßnahmen durchgeführt bzw. angewendet? Gab es Abstimmungen zwischen Polizei und Verfassungsschutz bzgl. des Einsatzes operativer Maßnahmen oder Überschneidung bei der Durchführung? Wurde auch der Einsatz von verdeckten Ermittlern oder V-Personen erwogen?	2.2 4.1, 4.2, 4.3
- Gab es eine zielgerichtete Koordinierung der Erkenntnisse aus der TKÜ mit den Observationsmaßnahmen? Sind Hinweise aus der TKÜ gänzlich übersehen worden? Gab es Informationen, die durch Verzögerungen in den Abläufen nicht rechtzeitig zur Verfügung standen und hatte dies Auswirkung für die Betroffenen?	1.1.3 2.4.1 3.4.2 4.4
<u>Fragen zu Datenabfragen</u>	
- Sind durch die Berliner Sicherheitsbehörden in ihren eigenen Datensystemen oder in Datensystemen Dritter Daten über die Opfer abgefragt worden? Waren diese Abfragen begründet und sachlich nachvollziehbar? Durch wen wurden die Datenabfragen veranlasst bzw. durchgeführt?	2.4.2 5.1, 5.2 6.4

- Sind sämtliche Daten und Datenzugriffe protokolliert worden oder gibt es Lücken? Wurden die Protokolldateien gesichert und gibt es Löschmutorien?	2.4.2 4.1.2 5.1 Es gibt Löschmutorien bei Polizei und Verfassungsschutz.
- Sind ggf. Abfragen in polizeilichen Informationssystemen von Polizeimitarbeitenden getätigt worden, bei denen später einschlägige Verdachtsmomente bekannt wurden?	2.4.2, 2.6
- Gibt es auffällige Abfragen und Abfragemuster einschlägiger Datensätze in polizeilichen Informationssystemen (z.B. POLIKS)?	2.4.2, 2.6
<u>Fragen zur Aktenführung</u>	
- Ist die Aktenführung adäquat und vollständig?	2.3 3.4.2, 3.5 4.1.2
- Sind alle Vorgänge zugeordnet, zuordenbar, gibt es Übersichten und systematische Aufstellungen von Personen, Verfahren, Vorgängen und wenn ja, seit wann? Wem sind diese Übersichten oder systematischen Aufstellungen wann zugänglich gemacht worden?	2.3 3.5 4.1
- Sind sämtliche Vorgänge in den jeweiligen Datensystemen eingepflegt und ordnungsgemäß erfasst? Welche Datenverarbeitungssysteme und Datenbanken wurden genutzt? Sind die Zugriffe sachgerecht geregelt oder könnten systembedingt unberechtigte Dritte Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen?	2.3.1 4.1
- Wer hat die betreffende Stelle in den Chatprotokollen wie gefunden? Wurde der Fund aus den Chatprotokollen (Aussage des Tilo	1.3.2 3.4.2

P. zu Oberstaatsanwalt F.) nicht an die Polizeiführung oder SenInnDS gemeldet und, falls nein, warum nicht?	
- Ist der Fund der BAO Fokus nicht aufgefallen oder ist er aufgefallen und wurde nicht gemeldet?	1.3.2 3.4.2
- Warum stand dieser Vorgang nicht im Zwischenbericht der BAO Fokus vom Februar 2020?	1.3.2 3.4.2
<u>Fragen zu den staatsanwaltlichen Ermittlungen</u>	
- Haben die Strafverfolgungsbehörden die polizeilichen Ermittlungen in angemessener Weise geführt und die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen kontrolliert?	3.2, 3.4.2 6.2
<u>Fragen zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden</u>	
- Gibt es einen regelmäßigen und engen Informationsaustausch zwischen den Berliner Sicherheitsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf verschiedene Bereiche der Kriminalität, namentlich Staatsschutzdelikte? Erfolgt der Austausch anlassbezogen oder in einem festen Turnus und wer bzw. welche Ebene nimmt jeweils daran teil?	4.1.3, 4.1.4 6
- Werden gemeinsame Aufklärungsziele verbindlich abgestimmt sowie konsequent verfolgt und hat eine solche Verabredung – ggf. in welcher Form - Sinn?	4.1.3, 4.1.4 6
- Welche Schnittstellen gibt es in der Thematik zu anderen	2.2.4

Bundesländern oder Bundesbehörden wie BfV oder BKA? Gab es von dort entsprechende Zulieferungen?	
- Gab es eine Befassung mit dem Sachverhalt im GETZ, mit welchen Veranlassungen?	2.2.4
- Gibt es organisatorische oder strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit der Berliner Sicherheitsbehörden?	4.3.3 6
<u>Fragen zur Abwehr weiterer Gefahren</u>	
- Welche Maßnahmen zur Abwehr rechtsextremistischer Straftaten wurde in diesem Komplex ergriffen? Erfolgte jeweils eine lageorientierte Anpassung der Maßnahmen und ggf. eine Evaluation der Maßnahmen?	2.2.2 4.1.2
- Gab es Defizite zwischen Informationsgewinnung und Auswertung und hatte das konkrete Folgen für die Sicherheit der Betroffenen?	4.3.4
- Wurden Gespräche mit den Opfern und/oder Sensibilisierungsgespräche mit potentiellen Opfern geführt? Wann und nach welchen Kriterien wurde festgelegt, mit wem Gespräche zu führen sind? Wer hat die Gespräche durchgeführt?	2.2.3
- Wurden Schutzmaßnahmen für die Opfer bzw. potentielle Opfer getroffen, angeordnet bzw. angeboten?	1.1.2, 2.2.3
<u>Fragen zu Einzelfällen und Einzelinformationen</u>	
- Es gab eine Chatgruppe: Welche Teilnehmenden an dieser Chatgruppe sind bekannt? Sind	1.3.2, 2.4.2 3.4.2

<p>darunter Angehörige der rechtsextremistischen Szene oder Angehörige von Berliner Sicherheitsbehörden? Welche Informationen sind dort geteilt worden? Gab es ggf. weitere Chatgruppen?</p>	
<p>- Einflussnahme auf Ermittlungen: Haben Angehörige der Berliner Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei Berlin, oder der Strafverfolgungsbehörden aus persönlichen Motiven bzw. aus persönlicher Betroffenheit Einfluss auf die Aufklärung der Taten bzw. die Ermittlungen nehmen können, indem sie Informationen weitergaben oder unterdrückten?</p>	<p>2.6 3.3.3, 3.4.2, 3.5.6</p>
<p>- Überregionale Verbindungen und Kennverhältnisse: Sind im Rahmen der Auswertung aller bei den Berliner Sicherheitsbehörden vorliegenden Informationen Verbindungen und Kennverhältnisse zwischen Angehörigen Berliner Sicherheitsbehörden mit anderen Komplexen bzw. Beschuldigten rechtsextremistischer Straftaten aus dem übrigen Bundesgebiet (z.B. Drohmails, Drohbriefe, rechte Chatgruppe innerhalb der Polizei Hessen) bekanntgeworden und wurde diesen ausreichend nachgegangen?</p>	<p>2.2.4, 2.6 3.5.6</p>
<p>- Mögliches Treffen eines Polizeibeamten mit einem Beschuldigten in einer Kneipe: Ist der Sachverhalt ausreichend und lückenlos ergründet und ausgewertet worden?</p>	<p>1.3.2 4.2.2</p>
<p>- Gibt es Hinweise auf Datenweitergabe oder Informationsweitergabe an Tatverdächtige oder die rechte Szene? Gibt es Abfragen und Abfragemuster einschlägiger Datensätze in POLIKS?</p>	<p>2.3.1, 2.6 3.4.2</p>

Anlage 2 Kommission Neukölln

Übersicht zu Aktenanforderungen und Auskunftersuchen

(Stand Redaktionsschluss: 23. April 2021)

Adressat/ Behörde/ Dienststelle	Aktenzeichen bzw. Bezeichnung der bereitgestellten Unterlagen	Umfang
SenInnDS Abteilung II (Verfassungsschutz)	<p>[REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p>
Polizei Berlin	<p>Zu Beginn der Kommission wurde die Polizei gebeten, die vorhandenen Unterlagen zur Straftatenserie Neukölln bereitzustellen.</p> <p>Auf eine Einzelaufstellung wird hier wegen der Menge und des Umfangs der einzelnen Auskunftersuchen und Antwortschreiben verzichtet.</p> <p>Insgesamt erfolgten 21 Nachlieferungen (NL) zu Anforderungen der GKN im PoD.</p>	Umfang der Nachlieferungen von 16,8 GB
SenJustVA	<p>174 Js 01/2020 (Bd I-IV, SB I-IV, BMB I+II)</p> <p>174 Js 04/2020</p> <p>BAO Fokus:</p> <p>174 UJs 4/ 20</p> <p>276 UJs 1331/16</p> <p>174 UJs 13/20</p> <p>174 UJs 15/20</p> <p>276 UJs 2205/16</p> <p>174 UJs 2/20</p>	

	<p>174 Js 11/20</p> <p>174 UJs 179/20</p> <p>174 UJs 14/20</p> <p>174 UJs 175/20</p> <p>174 UJs 209/20</p> <p>174 UJs 16/20</p> <p>174 UJs 17/20</p> <p>174 Js 20/20</p> <p>Brandstiftungen EG Südost:</p> <p>174 UJs 207/20</p> <p>174 UJs 174/20</p> <p>174 UJs 7/20</p> <p>174 UJs 208/20</p> <p>174 UJs 205/20</p> <p>174 UJs 206/20</p> <p>174 UJs 6/20</p> <p>Vorwurf Verabredung zum Verbrechen:</p> <p>174 Js 3/20</p> <p>231 Js 1567/17</p> <p>171 AR 98/20</p> <p>Sachbeschädigungen</p> <p>174 Js 2/20 (Bd 1 – 18)</p> <p>174 UJs 3/20 (Bd 1+2, 1 Beweismittelband)</p> <p>174 AR 9/20 (3 Bd.)</p> <p>174 UJS 5/20</p> <p>174 UJs 8/20</p> <p>147 UJs 104/20</p> <p>147 UJs 105/20</p> <p>147 UJs 106/20</p>	
--	---	--

	147 UJs 108/20	
	147 UJs 109/20	
	147 UJs 110/20	
	147 UJs 112/20	
	147 UJs 114/20	
	147 UJs 117/20	
	147 UJs 128/20	
	147 UJs 129/20	

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung	ggf. Erläuterung
AL	Abteilungsleiter	
ASOG	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin	Aufgaben, Zuständigkeiten, Befugnisse und Verfahrensvorschriften der Berliner Ordnungsbehörden und der Polizei Berlin.
BAO	Besondere Aufbauorganisation	Besondere Lagen (s. AAO)
BInAGBMG	Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz	
BKA	Bundeskriminalamt	
BLKR	Bund-Länderkommission Rechtsextremismus	
BInDSG	Berliner Datenschutzgesetz	
BInMDÜV	Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin	
BMG	Bundesmeldegesetz	
BSÜG	Bundessicherheitsüberprüfungsgesetz	
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz	
EA Polizei	Ermittlungsabschnitt	
EG ReSiN	Ermittlungsgruppe Rechte Straftaten in Neukölln	
EG Rex	Ermittlungsgruppe Rechtsextremismus	
EPÖA	Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
FdGO	Freiheitlichen demokratischen Grundordnung	
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum	
GIBZ	Gemeinsames Informations- und Bewertungszentrum	Informationsaustausch zwischen Polizeilichem Staatsschutz und

		Verfassungsschutz (März 2020)
GKN	G eschäftsstelle K ommission N eukölln	
GTAZ	G emeinsames T errorismusabwehrzentrum	
KoST	K oordinierungsstelle	
KTI	K riminaltechnisches I nstitut	
LABO	Landesamt für B ürger- und O rdnungsangelegenheiten	
LfV	Landesbehörde für V erfassungsschutz	Abt. II bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport
LKA	Landeskriminalamt	
LKA KoSt ST	K oordinierungsstelle S taatschutz beim LKA Berlin	
NADIS	N achrichtendienstliches I nformationssystem	Bundesweite Verbunddatei der Verfassungsschutzbehörden
mbr	m obile B eratung gegen R echtsextremismus Berlin	
MdA	M itglied d es A bgeordnetenhaus	
NGO	N on-governmental o rganization	Nichtregierungsorganisation
OG Rex	O perativgruppe R echtsextremismus	
PMK	P olitisch m otivierte K riminalität	
PoD	P olizeilicher D atenraum	
POLIKS	P olizeiliches L andessystem zur I nformation, K ommunikation und S achbearbeitung	
SPOC	S ingle p oint o f c ontact	Zentrale Anlaufstelle
TKÜ	T elekommunikationsüberwachung	
VSG Bln	V erfassungsschutzgesetz Berlin	
ZustKat Ord	Z uständigkeits k atalog O rdnungsaufgaben	

Senatsverwaltung für Inneres und Sport



Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

**Kommission zur Überprüfung
der bisherigen Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung
der rechtsmotivierten Straftatenserie in Neukölln
Kommission Neukölln**

Zwischenbericht

Februar 2021

Kommissionsmitglieder:

Frau Uta Leichsenring und Herr Dr. Herbert Diemer

Eingesetzt durch den Senatsbeschluss Nr. S-3711/2020 vom 29.09.2020

Geschäftsstelle Kommission Neukölln
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbemerkung
- II. Einordnung der Kommissionsarbeit
 - 1. Grundlagen
 - 2. Ganzheitliche Betrachtung
 - 3. Strukturelle Besonderheit
 - 4. Grenzen der Kommissionsarbeit
- III. Ausstattung der Kommission
 - 1. Personelle Unterstützung
 - 2. Qualifikation der Unterstützungskräfte
 - 3. Sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle
 - 4. Aufgaben der Geschäftsstelle
- IV. Arbeitsweise der Kommission
 - 1. Allgemeines
 - 2. Informationsgespräche
 - a) Gespräche mit den Amtspersonen
 - b) Gespräche mit den Geschädigten
 - 3. Daten und Unterlagen
 - a) Der Polizeipräsident in Berlin
 - aa) Allgemeines
 - bb) POLIKS
 - b) Landesbehörde für Verfassungsschutz
 - c) Justiz
 - d) Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- V. Gegenstand und Zeitraum der Untersuchung
 - 1. Allgemeines; Untersuchungszeitraum
 - 2. Straftaten und Disziplinarverstöße
 - 3. Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden
- VI. Gespräche mit Geschädigten
 - 1. Allgemeines
 - a) Das Umfeld
 - b) Erster Kontakt
 - 2. Gesprächsinhalte
 - a) Ausbleibender Ermittlungserfolg

- b) Falsche Einschätzung der Straftaten und mangelnde Sorgfalt bei den Ermittlungen
- c) Zweifel an Glaubwürdigkeit und Integrität der Polizeibeamten
- d) Umgang und Kommunikation mit den Betroffenen
- e) Häufiger Wechsel der Struktur und der Ansprechpartner bei der Polizei

VII. Zwischenbetrachtung und Ausblick

1. Allgemeines
2. Aktenübermittlung
3. Schlussbericht der BAO Fokus
4. Ausgeräumter Verdacht der Weitergabe von Dienstgeheimnissen
5. Erkenntnisse der Landesbehörde für Verfassungsschutz
6. Entwicklung einer gemeinsamen Konzeption zum Umgang mit rechtsmotivierten Straftaten

Anlage

Prüfauftrag Expertenkommission „Ermittlungskomplex Neukölln“

I. Vorbemerkung

Im Oktober 2020 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Auftrag des Senats von Berlin eine Kommission zur Überprüfung der bisherigen Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung einer nach Sachlage rechtsmotivierten Straftatenserie in Neukölln eingesetzt („Kommission Neukölln“). Diese hat ihre Arbeit am 8. Oktober 2020 aufgenommen.

Gegenstand der zu prüfenden Ermittlungsmaßnahmen sind zahlreiche seit 2014 in vergleichbarer Art und Weise begangene Straftaten im Berliner Bezirk Neukölln, die nach ihrer Angriffsrichtung eindeutig dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnen sind. Bei den Delikten handelt es sich insbesondere um Brandanschläge vorwiegend auf Kraftfahrzeuge, um Sachbeschädigungen speziell in Form von Farbschmierereien an Hauswänden, sowie um rechtsextremistische Propagandadelikte. Die Straftaten richteten sich überwiegend und teilweise wiederholt gegen Personen, die größtenteils in Neukölln leben und sich politisch oder gesellschaftlich für ein tolerantes und demokratisches Zusammenleben in Deutschland engagieren. Die Straftaten werden offensichtlich mit dem Ziel begangen, diese Menschen einzuschüchtern und zur Aufgabe ihres Engagements zu bewegen.

Tatsächlich fühlen sich die Geschädigten, wie auch erste Gespräche der Kommission bestätigt haben (s. unten Abschnitt VI), tief verunsichert und bedroht. Das ist auch nachvollziehbar. Denn selbst wenn viele einzelne Taten etwa der Sachbeschädigung im Einzelfall für sich gesehen nicht als besonders schwer betrachtet werden mögen, so bergen sie durch die mit ihnen erkennbar verbundenen Intention in ihrer Gesamtheit und ihrer an Regelmäßigkeit grenzenden Häufigkeit in Verbindung mit den rechtsextremistischen Propagandadelikten und den Verbrechen der Brandstiftung nicht nur subjektiv ein erhebliches Bedrohungspotential. Sie sind vielmehr in der Zusammenschau mit andernorts begangenen vorgeblich politisch motivierten Verbrechen und Vergehen auch objektiv geeignet, das gesellschaftliche Klima zu beschädigen.

Die Konzentration der Tatorte im Wesentlichen auf Neukölln indiziert zusammen mit den übrigen Erkenntnissen zur politisch motivierten Kriminalität und deren Aktivisten speziell in diesem Bezirk auch einen vergleichsweise begrenzten Täterkreis. Eine Überführung der Täter in einer Weise, die über durchaus ernst zu nehmende Spekulationen hinaus nach den Maßstäben der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Strafprozessordnung eine Verhaftung, eine Anklage oder gar eine Verurteilung erlaubt, hat bis zur Aufnahme der Kommissionstätigkeit im Oktober 2020 durch alle bis dahin geführten Ermittlungen noch nicht erreicht werden können. Befördert durch entsprechende mediale und politische Hypothesen halten sich deshalb in der öffentlichen Debatte die Mutmaßungen über einen vermeintlich fehlenden Aufklärungswillen bei den Berliner Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Die Kommission Neukölln begreift es als

ihre Aufgabe, dieser Einschätzung zu begegnen und möglicherweise verloren gegangenes Vertrauen in die staatlichen Einrichtungen wiederherzustellen.

Die Kommission hat für ihre Aufgaben nach erster Bewertung gute Bedingungen vorgefunden. Lob verdient dabei die vom Senator für Inneres bereitgestellte sächliche und personelle Ausstattung, angefangen von den räumlichen Arbeitsbedingungen über eine kompetente Besetzung der Geschäftsstelle bis hin zur digitalen Hard- und Software mit der damit verbundenen Recherchemöglichkeit und Flexibilität. Ergänzt wird dies durch die Bereitstellung je einer staatsanwaltschaftlichen Kraft in den Behörden des Senators für Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht. Letztere besorgt auch die Herstellung digitaler staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten in Form von PDF-Dateien, was sich als sehr effektives Arbeitsmittel für die Kommission herausstellt. Bei den für die Untersuchung in Betracht kommenden Behörden ist die Kommission insgesamt im Ergebnis auf Offenheit, Hilfsbereitschaft und Verständnis gestoßen, was sich in der Praxis bisher auch wiederfand. Das Gleiche gilt für die mit der jeweiligen Sachbearbeitung betrauten Personen, soweit sie bisher befragt oder sonst um Hilfe angegangen wurden.

II. Einordnung der Kommissionsarbeit

1. Grundlagen

Die Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts Berlin hat den eingangs angesprochenen Seriencharakter schon früh erkannt und insbesondere auch in ihren Zwischen- und Schlussberichten und Anregungen an die Staatsanwaltschaft zur Beantragung verdeckter oder exekutiver Maßnahmen herausgearbeitet. Organisatorisch wurde dem durch die Errichtung verschiedener Ermittlungsgruppen entsprochen. Die im Mai 2019 eingerichtete Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Fokus“ hat sodann unter außerordentlich großem Ressourcenaufwand mit beachtlicher Intensität und Akribie die Ermittlungen der vorhergehenden Gruppen aufgearbeitet und deren Ergebnisse unter kritischer Betrachtung mit der vornehmlichen Zielrichtung der Tataufklärung behördenintern überprüft. Dabei wurden sämtliche bisher erlangte Beweismittel erneut eingehend ausgewertet, auf mögliche Querverbindungen von rechtsextremistischen Straftaten im relevanten Zeitraum überprüft und auch neue Ermittlungsansätze generiert. Auf dieser Grundlage hat die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht im Spätsommer 2020 sämtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Verfahrenskomplex übernommen. Zwei erfahrene Dienstkräfte sind seither damit betraut, die Ermittlungen fortzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit der BAO Fokus auf mögliche

strafprozessuale weitere Maßnahmen zu prüfen. Die am 18. Dezember 2020 erwirkten und am 23.12.2020 zunächst vollstreckten Haftbefehle wegen zweier Brandstiftungen am 1. Februar 2018 sowie Sachbeschädigungs-, Bedrohungs- und Propagandadelikten am 15. und 16. März 2019 in Neukölln gegen zwei Tatverdächtige der Straftatenserie können als ein erstes positives Ergebnis dieser intensivierten Arbeit gesehen werden. Gegen die Aufhebung des Haftbefehls gegen einen der Hauptverdächtigen durch das Landgericht Berlin am 22. Januar 2021 hat die Generalstaatsanwaltschaft mit Datum vom 26. Januar 2021 Weitere Beschwerde zum Kammergericht eingelegt.

2. Ganzheitliche Betrachtung

Vor diesem Hintergrund kann sich der Sinn der Kommission Neukölln nicht darin erschöpfen, als lediglich weiteres Gremium nachträglich einzelne Fehler oder Versäumnisse bei diesen Ermittlungen zu suchen. Aufbauend auf der gründlichen Arbeit der BAO Fokus und geleitet von der Überzeugung, dass sich Ermittlungserfolge zwar nicht erzwingen lassen, sich jedoch bei deren jahrelangem Ausbleiben grundsätzliche strukturelle Fragen der Herangehensweise stellen, hat der Senat die Kommission deshalb beauftragt, über die reine Betrachtung der bisherigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsarbeit hinaus, mögliche Schwachstellen im bisherigen Zusammenwirken der Berliner Sicherheitsbehörden aufzudecken und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Insbesondere dieser Aspekt grenzt die Arbeit der Kommission von der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Aufklärungsarbeit ab. Dazu gehört auch die Betrachtung der rechtlichen und tatsächlichen Grenzen der Informationsgewinnung und des Informationsaustauschs, ebenso wie die personelle Ausstattung der zuständigen Stellen unter Berücksichtigung von im Berichtszeitraum geschehener schicksalhafter Ereignisse wie der Terroranschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt vor der Gedächtniskirche am 19. Dezember 2016 mit zwölf Toten und Dutzenden von Verletzten. Überdies bezieht die Kommission in ihre Analyse explizit die Berliner Behörde für Verfassungsschutz ein.

3. Strukturelle Besonderheit

Hinzu kommt, dass die Kommission nicht an die Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden gebunden ist. Sie kann vielmehr ihre Betrachtungen über diese Grenzen hinaus anstellen. Zudem ist sie weisungsunabhängig und verrichtet deshalb ihre Arbeit jenseits jeglicher beruflicher Karrierevorstellungen und politischer Vorgaben fachlich und persönlich frei. All dies ermöglicht der Kommission eine ergebnisoffene Herangehensweise. Vor dem Hintergrund der internen Aufsichts- und Weisungskompetenz ihrer Auftraggeber, den Senatoren des Inneren und der Justiz, können die von der Kommission bei Polizei und Staatsanwaltschaft angeforderten Akten, Auskünfte und Erläuterung ohne spezielle Förmlichkeit unverzüglich und zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Hervorzuheben ist dabei, dass dieser Vorteil auch für die im Aufsichtsbereich des Senators des Inneren angesiedelte Verfassungsschutzbehörde besteht.

4. Besondere Herausforderungen für die Kommissionsarbeit

Parallel zur Arbeit der Kommission handelt es sich, insbesondere vor dem Hintergrund der Verfahrensübernahmen durch die Generalstaatsanwaltschaft, zum größten Teil um noch laufende Ermittlungsverfahren. Sowohl für die beteiligten Behörden als auch für die Kommission stellt dies eine besondere Herausforderung dar, da mögliche Ermittlungserfolge nicht gefährdet, die Arbeitsfähigkeit der Dienststellen nicht beeinträchtigt, aber gleichwohl das berechtigte Aufklärungsinteresse des Senats und der Öffentlichkeit gewährleistet werden sollen. Im vertrauensvollen und von gegenseitigem Verständnis geleiteten Umgang war dies bislang stets der Fall. Auch wird die Kommission aufgrund des besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses und der zwingenden Beachtung der Vorschriften im Umgang mit Verschluss-Sachen zu prüfen haben, wie zu den Unterlagen und Erkenntnissen, die seitens des Berliner Verfassungsschutzes zur Verfügung gestellt werden, Stellung genommen werden kann. Schließlich wirken sich auch die aktuelle Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Beschränkungsmaßnahmen auf die Kommissionsarbeit aus. Quarantänen und Kontaktbeschränkungen führten bei den Gesprächen und Befragungen von Amtspersonen zu zeitlichen Verzögerungen. Ebenso konnte mit einigen der besonders Betroffenen noch nicht gesprochen werden.

III. Ausstattung der Kommission

1. Personelle Unterstützung

Zur Unterstützung der externen Expertenkommission wurde im Hause der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die „Geschäftsstelle Neukölln“ (GKN) eingerichtet. Diese ist mit je zwei Dienstkräften des höheren und des gehobenen Dienstes besetzt. Drei von ihnen gehören zum Stammpersonal der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die Vierte zur Polizei Berlin. Sie sind für die Dauer der Kommissionsarbeit zur Geschäftsstelle abgeordnet und von ihren übrigen Aufgaben freigestellt. Bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung unterstützen zwei Dienstkräfte die Arbeit der Kommission.

2. Qualifikation der Unterstützungskräfte

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben fundierte Kenntnisse aus den Gebieten der Kontrolle des Verfassungsschutzes, der Fachaufsicht über die Polizei Berlin, sowie der Sachbearbeitung beim Verfassungsschutz und beim polizeilichen Staatsschutz. Bei der Auswahl des Personals wurde darauf geachtet, dass dieses einerseits grundlegende Kenntnisse über die Organisation und Arbeitsweise der betroffenen Behörden besitzt, andererseits aber selbst bisher nicht verantwortlich mit den Taten befasst war. Der abgeordnete Polizeibeamte ist zwar beim polizeilichen Staatsschutz im Bereich Rechtsextremismus tätig, war aber bisher zu keinem Zeitpunkt mit den Ermittlungen zu den hier relevanten Straftaten befasst. Eine Dienstkraft der Geschäftsstelle war bereits für den Sonderbeauftragten Jost im Fall Amri tätig. Die unterstützenden Personen bei der Justiz haben die Befähigung zum Richteramt und verfügen als Staatsanwältin oder Staatsanwalt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Führung und Leitung von komplexen Ermittlungsverfahren.

3. Sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle verfügt über eigene Räumlichkeiten, zu denen nur die Mitarbeiter und die beiden Kommissionsmitglieder Zutritt haben. Die räumliche und technische Ausstattung erlaubt ein mobiles, papierloses Arbeiten bei gleichzeitiger Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit. Es sind separate Datenlaufwerke eingerichtet. Eine strikte Trennung von den Daten des täglichen Dienstbetriebes in der Innerverwaltung ist gewährleistet.

4. Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt einen wesentlichen Teil der anfallenden organisatorischen Korrespondenz. Sie fordert insbesondere im Auftrag der Kommission benötigte Daten, Unterlagen oder Einzelauskünfte an und steht dieser mit ihren Erfahrungen aus ihrem jeweiligen Beschäftigungsumfeld direkt vor Ort beratend zur Verfügung.

IV. Arbeitsweise der Kommission

1. Allgemeines

Die Kommissionsarbeit basiert im Wesentlichen auf der Einsicht in die für den Untersuchungszeitraum nach Sachlage relevanten Akten der Staatsanwaltschaft, sowie Akten und interne EDV-Systeme der Polizei, aber auch Akten der Berliner Verfassungsschutzbehörde. Hinzu kommen Auskünfte und Erläuterungen in informellen Gesprächen bei diesen Stellen. Hervorzuheben sind dabei insbesondere auch Auskünfte und Erläuterungen durch die sachbearbeitenden Personen selbst. Dabei wird die Kommission durch sachkundige Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle unterstützt. Um den Gesamtkomplex auch in ihren individuellen Auswirkungen zu beleuchten, treten als weitere wichtige Arbeitsgrundlage Gespräche mit den Geschädigten hinzu.

2. Informationsgespräche

a) Gespräche mit den Amtspersonen

So ließ sich die Kommission gleich zu Beginn ihrer Arbeit nach der Vorstellung beim Senator für Inneres und Sport Andreas Geisel, vom Leiter der Verfassungsschutzbehörde Michael Fischer, von Polizeipräsidentin Dr. Barbara Slowik und ihrem Stellvertreter Marco Langner, vom Leiter des Landeskriminalamts Christian Steiof und dessen Staatsschutzkoordinator Andreas Rauhut persönlich in die Sache einführen. Die einführenden Gesprächspartner aus dem Geschäftsbereich der Justiz nach der Vorstellung beim Senator für Justiz Dr. Dirk Behrendt waren Generalstaatsanwältin Margarete Koppers und deren Leitender Oberstaatsanwalt Dirk Feuerberg. Die unentbehrlichen Kontakte mit den konkret maßgeblichen sachbearbeitenden Personen, die mit dem Komplex selbst oder mit den sie begleitenden strukturellen Gegebenheiten oder

Arbeitsweisen befasst sind, werden aus gegebenen Anlässen im Laufe der Arbeit direkt oder über die Geschäftsstelle hergestellt. In diesen Gesprächen wurde bisher durchweg bereitwillig und offen Aufschluss über grundsätzliche Fragen oder über Detailfragen in der Sache, die etwa beim Aktenstudium aufkamen und deren Beantwortung gegebenenfalls zum Verständnis erforderlich war, gegeben, wobei etwa die kompetente Darstellung des polizeilichen Datenverarbeitungssystems POLIKS oder grundsätzliche Gespräche mit Sachbearbeitern der Landesbehörde für Verfassungsschutz hervorzuheben sind.

b) Gespräche mit den Geschädigten

Ebenso wichtig war es der Kommission von Beginn an, Gespräche mit den Opfern der rechtsextremistischen Straftaten zu suchen. Sie will damit deren Sicht des strafbaren Geschehens im Allgemeinen und dessen Wahrnehmung und persönliche Auswirkung im individuellen Einzelfall auch hinsichtlich des Auftritts von Polizei und Staatsanwaltschaft bei den Ermittlungen erfahren mit dem Ziel, dies bei der Betrachtung der Ermittlungen und deren abschließende Bewertung einfließen zu lassen. Näheres ist den Ausführungen unter Abschnitt VI zu entnehmen.

3. Daten und Unterlagen

a) Der Polizeipräsident in Berlin

aa) Allgemeines

Die Polizei stellt ihre Unterlagen, die dort zu dem Untersuchungsgegenstand angefallen sind oder im Laufe der Kommissionsarbeit angefordert werden, schnell, umfassend und unbürokratisch digital bereit. Dies geschieht wie bei den Zulieferungen zum Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses im Fall AMRI in einem sogenannten polizeilichen Datenraum (PoD). Dabei handelt es sich um einen Raum im Landeskriminalamt, wo die Kommission in einem geschützten Umfeld die digitale Plattform, auf der große Datenmengen mit hoher Geschwindigkeit bereitgestellt werden können, gegebenenfalls mit technischer Hilfestellung durch die IT-Stelle der Polizei nutzen kann. Durch dieses Verfahren sollen Zusammenhänge erhalten und erkennbar bleiben und die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der eingestellten Unterlagen für die Kommission sichergestellt werden. Allein durch die Masse an Daten (bisher rund 42 Gigabyte in knapp 39.000 Dateien in 4.650 Ordnern) ist deren komplette Sichtung in der aktuell zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Jedoch können Einzelfragen, die sich aus der übrigen Kommissionsarbeit ergeben, recherchiert werden. Zudem stehen Bedienstete des Landeskriminalamts zu Auskünften und Erläuterungen auf Anfrage bereit.

bb) POLIKS

Ebenso wurden der Kommission Daten aus dem EDV-System „POLIKS“ (Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung) zugeliefert. Mit diesem System wird die gesamte schutz- und kriminalpolizeiliche Vorgangsbearbeitung dokumentiert. Es umfasst Vorgangsbearbeitung (Strafanzeigen, Verkehrsunfälle usw.) und Information (Auskunft sowie Recherche- und Statistikfunktionen). POLIKS ermöglicht über direkte Schnittstellen (Informationssystem der Polizei - INPOL) und Verlinkungen (z.B. Einwohnerwesen – EWW im Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten) Verbindungen zu anderen Computersystemen und Behörden auf Landes- und Bundesebene. Dazu ist die Polizei Berlin mit einem flächendeckenden System von untereinander vernetzten PC-Arbeitsplätzen ausgestattet. Diese sind an zentralen Rechnern angeschlossen und bilden zusammen das System POLIKS, dessen Funktionen über eine einheitliche, windowsähnliche Benutzeroberfläche erschließbar sind.

b) Landesbehörde für Verfassungsschutz

Die Berliner Landesbehörde für Verfassungsschutz (LfV) gewährt der Kommission Einsicht in die den Fallkomplex Neukölln im Untersuchungszeitraum (s. Abschnitt V) betreffende Unterlagen. Dabei handelt es sich um Dokumente aller Verschlussgrade, bis hin zu G10-Erkenntnissen, die als solche mit dem Verschlussgrad „geheim“ eingestuft sind. Hierfür waren gleich zu Beginn der Kommissionsarbeit in einem bei der LfV eigens zur Akteneinsicht eingerichteten Raum insgesamt 27 Leitz-Ordner mit mehr als 10.000 Seiten Umfang bereitgestellt worden. Benötigte weitere Unterlagen können jederzeit über für diese Zwecke eigens benannte Mitarbeiter der LfV angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, mit denjenigen, die mit der Bearbeitung des zu betrachtenden Themenkomplexes betraut waren oder immer noch damit befasst sind, Rücksprache zu halten und Fragen zu klären. Zudem wird in Bezug auf die bereitgestellten Unterlagen und deren Entstehung der erforderliche Einblick in die Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes gewährt, so dass bei der Kommission der Eindruck größtmöglicher Transparenz besteht.

c) Justiz

Die Generalstaatsanwaltschaft übergab die den Untersuchungsgegenstand betreffenden oder mit ihm in Bezug stehenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten digital auf einem Datenträger, soweit die Ermittlungen abgeschlossen waren, andernfalls in dem Umfang, in dem eine Gefährdung des Ermittlungserfolgs ausgeschlossen werden konnte. In klassischen Papierakten

gerechnet waren dies bisher rund 6.800 paginierten Seiten. Auch die Generalstaatsanwaltschaft steht jederzeit für Nachfragen und Auskünfte zur Verfügung.

d) Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Bei ihren Überprüfungen stellte die Kommission fest, dass es unabhängig von der Polizei Berlin eine Vielzahl weiterer Berliner Ämter und Behörden gibt, die aufgrund ihrer sachlichen Zuständigkeiten ebenfalls personenbezogene Daten speichern oder darauf Zugriff haben, unter denen sich auch diejenigen von Betroffenen der Neuköllner Tatenserie befinden. Aufgrund seiner besonderen Bedeutung im hiesigen Kontext ist dabei das vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) geführte Einwohnermeldesystem (EWW) hervorzuheben. Aufgrund der Zugriffsberechtigung auch zahlreicher anderer als Sicherheitsbehörden und gleichzeitig der Sensibilität der personenbezogenen Daten der Betroffenen strebt die Kommission daher die Möglichkeit einer gezielten Überprüfung durch die jeweils zuständigen Stellen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Berliner Datenschutzbeauftragten, an. Das LABO wurde auf Arbeitsebene von der Geschäftsstelle der Kommission bereits unterrichtet. Eine dortige rechtliche Prüfung der Machbarkeit dauert an.

V. Gegenstand und Zeitraum der Untersuchung

1. Allgemeines; Untersuchungszeitraum

Bestandteil des Senatsbeschlusses, mit dem die Kommission ins Leben gerufen worden war, war die hier beigefügte Anlage mit detaillierten Einzelfragen zur Arbeit und Arbeitsweise der Berliner Sicherheitsbehörden allgemein, zu Datenabfragen und zur Aktenführung, Fragen zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie neben weiteren einzelnen Gesichtspunkten Fragen zu Maßnahmen zwecks Abwehr rechtsextremistischer Straftaten. Um die Kommissionsarbeit unter Berücksichtigung der personellen Ausstattung und zeitlichen Vorgaben zu optimieren, war es erforderlich, die Fülle der Einzelfragen auf Schwerpunkte zu konzentrieren, die dem Prüfungswunsch des Senats entsprachen und gleichzeitig in der zur Verfügung gestellten Zeit von Oktober 2020 bis längstens April 2021 mit der erforderlichen Prüfungstiefe behandelt werden konnten. So lag das besondere Augenmerk auf den nachfolgend genannten Umständen. Dabei beginnt der Untersuchungszeitraum nach Sachlage mit dem Jahr 2014 und endet mit der Übernahme der Ermittlungen durch die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht im Spätsommer 2020.

2. Straftaten und Disziplinarvergehen

Die zu überprüfenden Ermittlungen betreffen zahlreiche in vergleichbarer Art und Weise begangene Brandstiftungen und weitere Straftaten im Berliner Bezirk Neukölln, die nach ihrer Angriffsrichtung eindeutig dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnen sind. Bei den Delikten handelt es sich insbesondere um Brandanschläge vorwiegend auf Kraftfahrzeuge, um Sachbeschädigungen, Bedrohungen und persönliche Beleidigungen speziell in Form von Farbschmierereien an Hauswänden, sowie um rechtsextremistische Propagandadelikte und Diebstähle zum Nachteil der Allgemeinheit (Diebstahl von sogenannten Stolpersteinen). Berücksichtigt werden gegebenenfalls aber auch ältere oder der Serie nicht direkt zugerechnete Verfahren, sofern Fragen dazu bei der Aktendurchsicht oder durch Informationen seitens der Geschädigten aufkommen, die für den Untersuchungsauftrag relevant sind. In Betracht gezogen werden aber auch mögliche Dienstverstöße von in die Informationsbeschaffung oder die Ermittlungen eingebundenen Personen.

3. Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden

Ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung ist die Arbeit der Berliner Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Das Augenmerk liegt hierbei insbesondere auf der Einschätzung und Gewichtung der Straftaten, der Art und Weise der Ermittlungen und der Auftritt der Behörden gegenüber den Geschädigten. Eine wichtige Rolle spielt schließlich die Zusammenarbeit von Polizei und Landesbehörde für Verfassungsschutz.

VI. Gespräche mit Geschädigten

1. Allgemeines

a) Das Umfeld

Ein wichtiger Hintergrund für die Beurteilung der individuellen Auswirkung auf die Geschädigten und das Verständnis der Tragweite der Straftatenserie und ihrer Auswirkungen ist die Örtlichkeit des Geschehens. Hierzu ist festzustellen, dass die Straftaten im Wesentlichen auf die Neuköllner Ortsteile Rudow und Britz begrenzt sind. Beide Ortsteile zeichnen sich durch eine gewachsene bürgerlich-heterogene Sozialstruktur aus und sind größtenteils durch kleinteilige oder genossenschaftliche Wohnbebauung geprägt²⁵. Die Bewohnerschaft ist häufig familiär stark in den Ortsteilen verwurzelt. In diesem Bereich treffen sowohl gezielt (Wahlkampfstände, Parteibüros, etc.) als auch zufällig (BVG-Bus, Supermarkt, öffentliches Straßenland) ortsansässige Rechtsextremisten und Personen, die sich gesellschaftlich gegen Rechtsextremismus engagieren, aufeinander. Abseits, aber nicht unbeeinflusst von deutschlandweiten und gesamtgesellschaftlichen Veränderungen verfestigte sich eine rechtsextremistische, personell eingrenzbar Szene, die sich in ihren Aktionen auf jene lokalen gesellschaftlichen Akteure fixiert und diese attackiert.

b) Erster Kontakt

Der erste Kontakt mit Geschädigten und Betroffenen wurde von Seiten der Kommission über die Initiative „mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin“ (mbr) gesucht. Für eine unkomplizierte Kontaktaufnahme wurde sowohl bei der mbr eine Telefonnummer hinterlegt als auch einzelnen Geschädigten direkt ein Gesprächsangebot unterbreitet. Von November 2020 bis Mitte Januar 2021 kam es auf diesem Wege zu sieben Terminvereinbarungen, von denen bisher

fünf realisiert werden konnten. Weitere Gespräche sind mit den Betroffenen nach dem Ende der wegen der Covid19-Pandemie aktuell bestehenden amtlichen Kontaktbeschränkungen bereits vereinbart.

2. Gesprächsinhalte

Die bisherigen Gespräche verliefen offen und sachlich, manchmal auch emotional. Es offenbarte sich in allen Fällen eine große Betroffenheit gepaart mit Bedauern und Unverständnis, dass die strafrechtlichen Ermittlungen bisher nicht zu einer Überführung der Tatverdächtigen geführt haben. Zudem entstand der Eindruck eines massiven Verlusts an Vertrauen gegenüber den Sicherheitsbehörden und der Justiz, aber auch des Verlusts an Sicherheitsgefühl. Maßnahmen zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls seien nicht ergriffen worden. Für diesen Verlust an Vertrauen und an Sicherheitsgefühl, der sich seit Beginn der Straftatenserie allmählich „aufgebaut“ habe, wurden in den bisherigen Gesprächen im Wesentlichen die nachfolgend dargestellten Ursachen in jeweils unterschiedlicher Ausprägung verantwortlich gemacht.

a) Ausbleibender Ermittlungserfolg

Unverständnis und Unmut über den ausbleibenden Ermittlungserfolg im Sinne einer Festsetzung und Bestrafung der Täter resultieren offenbar vor allem daraus, dass die Betroffenen mehrere bestimmte ihnen als militante Rechtsextremisten bekannte Personen aus Neukölln im Auge haben, an deren Täterschaft für sie nicht der geringste Zweifel besteht, jedoch sich die Straftaten noch jahrelang fortgesetzt haben, sogar nachdem auch öffentlich bekannt wurde, dass es mehrere Verdächtige für die Straftaten gibt. Dies wird als Zeichen eines zu geringen Fahndungsdrucks gesehen.

b) Falsche Einschätzung der Straftaten und mangelnde Sorgfalt bei den Ermittlungen

Des Weiteren besteht bei den Betroffenen der Eindruck der falschen Einschätzung und Gewichtung der Straftaten, sowie der mangelnden Sorgfalt bei den Ermittlungen bis hin zum „Desinteresse“. So wird insbesondere bemängelt, dass die Straftaten nicht rechtzeitig als politisch motiviert und als zusammenhängende Serie behandelt wurden. Zudem berichteten einige Betroffene von ihrer Verwunderung über eine nur kurze oder aus ihrer Sicht ungenügende Tatortarbeit. Gelegentlich habe man den Eindruck gewonnen, die Fälle seien einfach nur „abgearbeitet“ worden. Auch seien Hinweise der Betroffenen auf eine politische Motivation oder auf mögliche Zeugen zwar aufgenommen, in der Folge aber nicht immer, jedenfalls aber nicht immer erkennbar berücksichtigt worden. Zeugenbefragungen oder die Suche nach Zeugen in der Nachbarschaft seien in einigen Fällen ausgeblieben, insbesondere auch bei den Ermittlungen zu den Diebstählen der „Stolpersteine“. In diesem Zusammenhang sei auch die Vermutung gewachsen, die Sicherheitsbehörden würden sich nicht optimal miteinander über ihre Erkenntnisse austauschen.

c) Zweifel an Glaubwürdigkeit und Integrität der Polizeibeamten

Bei den Gesprächen traten auch Zweifel der Geschädigten an der Glaubwürdigkeit und Integrität von Polizeibeamten hervor, die auf die gesamte Institution auszustrahlen scheinen. Diese Vertrauen ruinierenden Zweifel beruhen erkennbar auf Artikeln der Presse über einzelne Polizeibeamte, die eines Fehlverhaltens bezichtigt werden, das als feststehende Tatsache präsentiert wird, obwohl die entsprechenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahren entweder noch nicht abgeschlossen oder zu einem die Presseberichterstattung differenzierenden Ergebnis gelangt sind. Dazu gehört der Aufenthalt eines Polizeibeamten des Landeskriminalamts in der Gaststätte „Ostburger Eck“ in Rudow, in der sich auch Rechtsextremisten aufgehalten hätten, der Beamte mit einem Beschuldigten in einem der hier gegenständlichen Ermittlungsverfahren zusammengetroffen und dann in seinem privaten Kraftfahrzeug auf Neuköllner Straßenland umhergefahren sei²⁶. Zudem wird auf allseits für zutreffend eingeschätzte Medienberichte hingewiesen, wonach ein Polizeibeamter des damals zuständigen Polizeiabschnitts 56, der als Ansprechpartner für die Geschädigten der Neuköllner Anschlagsserie fungierte, außerdienstlich einen Geflüchteten aus rassistischem Motiv rechtswidrig körperlich angegriffen und verletzt habe²⁷. Dadurch sei dieser Polizeiabschnitt insgesamt in Misskredit geraten, so dass sich die Angehörigen der Initiative „Hufeisern gegen Rechts“ wie auch andere Betroffene nur noch zurückhaltend an

²⁶ Insoweit ist das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingestellt.

²⁷ Gegen den Beamten ist Anklage erhoben, das gerichtliche Verfahren, in dem die Schuld geprüft und über sie entschieden wird, allerdings noch anhängig. Dieses Ereignis ist nicht Gegenstand der Kommissionsarbeit, wengleich der nämliche Polizeibeamte selbst Opfer der hier untersuchten Straftatenserie ist.

diese Dienststelle etwa zur Absprache von Schutzmaßnahmen im Rahmen von Kooperationsgesprächen im Vorfeld wenden würden.

d) Umgang und Kommunikation mit den Betroffenen

Die Kommunikation mit Betroffenen wird allseits bemängelt. Die Tatortarbeit²⁸ sei häufig ungenügend oder auch gar nicht in Richtung der Betroffenen kommuniziert worden. So fehlten etwa Hinweise auf den Fortgang der Ermittlungen, Aufklärung über Schutzmaßnahmen oder gegebenenfalls über die Gründe, weshalb solche nicht erforderlich wären. Es habe im weiteren Verlauf auch kaum oder erst mit monatelangen Verzögerungen und auf Nachfrage der Betroffenen Rückmeldungen zu den Ermittlungsständen gegeben. Viele Informationen hätten die Geschädigten auch nur aus der Presse erfahren, offenbar weil sich die Behörden zwar gegenüber den Medien über die Taten und die Geschädigten äußerten, nicht aber in ausreichendem Maße gegenüber diesen selbst. Nach Monaten seien schließlich „lapidare“ Einstellungsbescheide eingegangen, die sich als Formularschreiben darstellten. Demgegenüber hätten sich die Geschädigten einen größtmöglichen Austausch zu den Ermittlungsständen gewünscht, ebenso wie die konsequente Durchführung von „Gefährdeten-Ansprachen“. Durch die als mangelhaft empfundene Kommunikation hätten sich die Betroffenen alleingelassen gefühlt. Eine mangelnde oder mangelhafte Kommunikation wird von den Gesprächspartnern sämtlichen Gliederungseinheiten und Hierarchieebenen der Polizei, in deren Zuständigkeit die Vorgänge in Neukölln liegen, zugeschrieben. Beispielhaft seien hier die vergeblichen Bemühungen von „Hufeisern gegen Rechts“ gewesen, Vertreter der OG Rex zu einer ihrer regelmäßigen Zusammenkünfte einzuladen. Trotz mehrfacher Anfragen sei eine solche nicht zu Stande gekommen. Man habe natürlich eine Telefonnummer, um bei Bedarf Kontakt aufnehmen zu können. Allen Äußerungen im Zusammenhang mit Kommunikation ist gemein, dass diese aus Sicht der Opfer ein entscheidender Faktor für das Vertrauen in die polizeiliche Arbeit ist, was letztlich auf die anderen Sicherheitsbehörden und die Justiz ausstrahle.

e) Häufiger Wechsel der Struktur und der Ansprechpartner bei der Polizei

Im Laufe der Jahre waren verschiedene Dienststellen der Polizei mit der Bearbeitung der Vorgänge in Neukölln befasst. Ansprechpartner für die Betroffenen im zuständigen Polizeiabschnitt 56 seien für ein und denselben Zusammenhang an Straftaten bis Sommer 2016 die „Ermittlungsgruppe gegen Rechtsextremismus - EG Rex“, ab März 2017 die „Operativgruppe Rechtsextremismus - OG Rex“ und beim LKA Berlin schließlich die „Ermittlungsgruppe Rechtsextremistische Straftaten in Neukölln - EG RESIN“ für die Ermittlungen zuständig gewesen. Auf Seiten der Betroffenen habe die Auflösung der EG Rex Irritationen hervorgerufen, weil zu den dortigen Dienstkräften ein vertrauensvolles Verhältnis bestanden und es mit diesen einen guten Austausch gegeben habe. Damit sei eine funktionierende Kommunikation „gekappt“ worden, die später auch mit der OG Rex nicht wieder erreicht worden sei. Es habe an personeller Kontinuität gemangelt und möglicherweise auch an zeitlichen Ressourcen. Von Seiten der Betroffenen seien mehrfach Gesprächstermine angeboten worden, die allerdings nicht zu Stande gekommen seien.

VII. Zwischenbetrachtung und Ausblick

1. Allgemeines

Generell lässt sich feststellen, dass die Arbeit der Kommission Neukölln von all ihren Gesprächspartner wohlwollend aufgenommen worden ist. Auf Seiten der Behörden, in deren Geschäftsbereich Untersuchungen vorzunehmen sind, fand sich grundsätzliche Offenheit und Kooperationsbereitschaft. Das gilt insbesondere auch für die mit der Sachbearbeitung im Einzelnen beschäftigten Personen. Es entstand insgesamt der Eindruck der Aufrichtigkeit und des Bemühens, die anvertraute Arbeit so gut wie möglich zu machen, insbesondere bei den sachbearbeitenden Beamtinnen und Beamten der Polizei aber auch des Bedauerns und der Betrübnis über die öffentliche Einschätzung ihrer Arbeit und deren individuelle Bewertung durch die Geschädigten der Straftaten.

2. Aktenübermittlung

Die Vorsicht bei der Aktenübermittlung auf Seiten der Justiz beruht auf der Sorge um den Ermittlungserfolg. Das ist auch legitim, denn die Vermeidung einer Gefährdung des Ermittlungserfolgs bei der Weitergabe von Akten ist zum einen in der Strafprozessordnung gesetzlich verankert, zum anderen zeigt die Erfahrung, dass ermittlungssensible, selbst als

Verschlussachen „geheim“ eingestufte Unterlagen zur Unzeit den Weg in die Öffentlichkeit finden und damit Ermittlungen ganz erheblich torpedieren, wenn nicht sogar fehlschlagen lassen können.

3. Schlussbericht der BAO Fokus

Der Schlussbericht der BAO Fokus hat keine Anhaltspunkte für Beschönigungen oder Versäumnisse bei deren Prüfung erkennen lassen, sondern zeugt vielmehr von Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein. Eine darüber hinaus gehende nochmalige Überprüfung der darin enthaltenen Fakten durch die Kommission selbst erschien daher nicht erforderlich und wäre in dem angesetzten Prüfungszeitraum auch nicht annähernd möglich gewesen.

4. Ausgeräumter Verdacht der Weitergabe von Dienstgeheimnissen

Die rechtsextremistischen Neuköllner Straftaten geschahen überwiegend im unmittelbaren Wohnumfeld der Betroffenen. Es wurden ihre Wohnungen, Häuser und Fahrzeuge gezielt angegriffen und beschädigt sowie namentliche Bedrohungen an Hauswände gesprüht. Im Zusammenhang mit den bislang ausgebliebenen Ermittlungserfolgen bei der Aufklärung dieser Straftaten wurde wiederholt der Verdacht geäußert, dass es innerhalb der Ermittlungsbehörden, insbesondere der Polizei Berlin, rechtsextremistische Netzwerke gäbe, die etwaige Ermittlungserfolge unterlaufen und die Aufklärung der Straftatenserie so verhindern würden. Daher hat die Kommission mit besonderer Aufmerksamkeit anhand der von der Polizei übermittelten Daten aus dem Polizeilichen Informations- und Kommunikationssystem POLIKS den Datenzugriff auf die polizeilichen Ermittlungsvorgänge im vorliegenden Komplex überprüft. Dabei wurden keine auffälligen oder nicht plausiblen Abfragen festgestellt. Dies entspricht insofern auch dem Untersuchungsergebnis der BAO Fokus. Abgesehen von dem in die hiesige Untersuchung nicht einbezogenen, juristisch noch nicht abschließend bewerteten Sachverhalt in Zusammenhang mit dem oben angesprochenen Polizeibeamten des damaligen Polizeiabschnitts 56²⁹ fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diejenigen Dienstkräfte der Polizei in Berlin, gegen die im Zusammenhang mit möglicherweise rechtsextremistisch motivierten Verhaltensweisen disziplinarische Ermittlungen anhängig sind oder waren, in irgendeiner Weise mit der Bearbeitung der Neuköllner Straftatenserie betraut oder darin eingebunden waren. Ebenso haben sich bisher keine Hinweise auf mögliche politisch motivierte Auffälligkeiten im Sinne bewusst mangelhafter

Ermittlungen oder gar deren Unterlassung im Kontext der polizeilichen Bearbeitung dieses Komplexes ergeben.

5. Erkenntnisse der Landesbehörde für Verfassungsschutz

Der Kommission wurden von der Landesbehörde für Verfassungsschutz zahlreiche als Verschlussachen eingestufte Dokumente und Unterlagen zur Einsichtnahme überlassen, die deren Erkenntnisse zur rechtsextremistischen Szene in Berlin betreffen. Die abschließende Prüfung und Bewertung dieser Erkenntnisse im Hinblick auf ihre Bedeutung für die strafprozessualen Ermittlungen stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch aus. Dabei wird die Kommission insbesondere darauf achten, dass alle Möglichkeiten zur Übermittlung von Erkenntnissen an die Strafverfolgungsbehörden gemäß den rechtlichen Vorgaben ausgeschöpft und alle für die Aufklärung der Straftaten möglicherweise förderlichen Erkenntnisse von der LfV übermittelt wurden. Im Hinblick auf die aktuell noch anhängigen Ermittlungsverfahren und das nachvollziehbare Interesse der Geschädigten an Tataufklärung ohne weiteren Zeitverzug wird bei der LfV angeregt, ihre vorhandenen Unterlagen zeitnah eigenständig noch einmal auf Relevanz und Übermittlungsfähigkeit zu prüfen und hierzu in einen engen Dialog mit der Berliner Generalstaatsanwaltschaft und der Polizei Berlin einzutreten, um gegebenenfalls weitere Behördenzeugnisse zu erstellen.

6. Entwicklung einer gemeinsamen Konzeption zum Umgang mit rechtsmotivierten Straftaten

Die Kommission hat festgestellt, dass zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Betroffenen die Sichtweise auf die Tatserie und insbesondere deren Bearbeitung erheblich divergiert. Es wird dabei eine grundsätzlich unterschiedliche Wahrnehmung der Arbeitsabläufe und in Bezug auf Kommunikation, Beteiligung und Transparenz auseinandergehende Erwartungshaltung offenbar. Vor diesem Hintergrund sollte nach Auffassung der Kommission bei Staatsanwaltschaft und Polizei unter weitestgehender Einbeziehung von Vertretern der örtlichen gesellschaftlichen Akteure und örtlicher Behörden wie etwa des Bezirksamts Neukölln geprüft werden, inwieweit die Prävention und die Strafverfolgung verstärkt mit Kommunikation sowie gemeinsamen Maßnahmen und Vorgehensweisen begleitet werden kann, um das gegenseitige Verständnis und Vertrauen füreinander zu erhöhen, Verbindlichkeit zu schaffen und so gemeinsam gegen die der Tatserie zugrundeliegenden, seit Jahrzehnten bestehenden rechtsextremistischen Strukturen vorzugehen.

Berlin, 10. Februar 2021

Uta Leichsenring
Dr. Herbert Diemer

Anlage zur Senatsvorlage Nr. S-3711/2020

Straftatenserie in Neukölln – Einsetzung einer Kommission bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Prüfauftrag Expertenkommission „Ermittlungskomplex Neukölln“.

Fragen zu den Ermittlungen der Sicherheitsbehörden

- Haben die Berliner Sicherheitsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtmäßig gearbeitet, Sachverhalte, sämtliche Beweismittel und Spuren vollständig und zeitnah ausgewertet, Zeugen vernommen und ihr Handeln, soweit geboten, lückenlos dokumentiert?
- Erfolgte eine sachgerechte Priorisierung? Waren die Ermittlungsansätze flexibel (genug)? Fand regelmäßig eine Überprüfung der Einsatztaktik statt; erfolgte ggf. eine Umstellung der Taktik?
- Wie wurde dabei vorgegangen und gibt es Anhaltspunkte für ein Organisationsversagen? Stimmt Qualifikation, Quantität und Ausstattung des zur Aufklärung der Tatserie eingesetzten Personals? Gab es interne und externe Kontrollinstrumente und haben diese funktioniert? Wurde auch ggf. gegen die Opfer ermittelt und welches waren die Gründe dafür?
- Wurden rechtsextremistische Gefährder und ggf. deren unterstützendes Umfeld erfasst und wurden in allen geeigneten Fällen Verbindungen zur Straftatenserie in Neukölln geprüft?
- Wurde ausreichend geprüft, ob es Verbindungen zu weiteren (auch stadtweiten) Straftaten gibt, die bisher nicht als rechtsextremistisch motiviert eingeordnet wurden? Wurden relevante rechte Gewalttaten (außer Brandstiftungen) auf erkennbare Bezüge/ Querverbindungen zum Tatkomplex überprüft?
- Wurden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung bei den Berliner Sicherheitsbehörden sämtliche rechtlich zulässigen operativen Maßnahmen durchgeführt bzw. angewendet? Gab es Abstimmungen zwischen Polizei und Verfassungsschutz bzgl. des Einsatzes operativer Maßnahmen oder Überschneidung bei der Durchführung? Wurde auch der Einsatz von verdeckten Ermittlern oder V-Personen erwogen?
- Gab es eine zielgerichtete Koordinierung der Erkenntnisse aus der TKÜ mit den Observationsmaßnahmen? Sind Hinweise aus der TKÜ gänzlich übersehen worden? Gab es Informationen, die durch Verzögerungen in den Abläufen nicht rechtzeitig zur Verfügung standen und hatte dies Auswirkung für die Betroffenen?

Fragen zu Datenabfragen

- Sind durch die Berliner Sicherheitsbehörden in ihren eigenen Datensystemen oder in Datensystemen Dritter Daten über die Opfer abgefragt worden? Waren diese Abfragen begründet und sachlich nachvollziehbar? Durch wen wurden die Datenabfragen veranlasst bzw. durchgeführt?
- Sind sämtliche Daten und Datenzugriffe protokolliert worden oder gibt es Lücken? Wurden die Protokolldateien gesichert und gibt es Löschmordatorien?

- Sind ggf. Abfragen in polizeilichen Informationssystemen von Polizeimitarbeitenden getätigt worden, bei denen später einschlägige Verdachtsmomente bekannt wurden?
- Gibt es auffällige Abfragen und Abfragemuster einschlägiger Datensätze in polizeilichen Informationssystemen (z.B POLIKS)?

Fragen zur Aktenführung

- Ist die Aktenführung adäquat und vollständig?
- Sind alle Vorgänge zugeordnet, zuordenbar, gibt es Übersichten und systematische Aufstellungen von Personen, Verfahren, Vorgängen und wenn ja, seit wann? Wem sind diese Übersichten oder systematischen Aufstellungen wann zugänglich gemacht worden?
- Sind sämtliche Vorgänge in den jeweiligen Datensystemen eingepflegt und ordnungsgemäß erfasst? Welche Datenverarbeitungssysteme und Datenbanken wurden genutzt? Sind die Zugriffe sachgerecht geregelt oder könnten systembedingt unberechtigte Dritte Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen?
- Wer hat die betreffende Stelle in den Chatprotokollen wie gefunden? Wurde der Fund aus den Chatprotokollen (Aussage des Tilo P. zu Oberstaatsanwalt F.) nicht an die Polizeiführung oder SenInnDS gemeldet und, falls nein, warum nicht?
- Ist der Fund der BAO Fokus nicht aufgefallen oder ist er aufgefallen und wurde nicht gemeldet?
- Warum stand dieser Vorgang nicht im Zwischenbericht der BAO Fokus vom Februar 2020?

Fragen zu den staatsanwaltlichen Ermittlungen

- Haben die Strafverfolgungsbehörden die polizeilichen Ermittlungen in angemessener Weise geführt und die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen kontrolliert?

Fragen zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden

- Gibt es einen regelmäßigen und engen Informationsaustausch zwischen den Berliner Sicherheitsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf verschiedene Bereiche der Kriminalität, namentlich Staatsschutzdelikte? Erfolgt der Austausch anlassbezogen oder in einem festen Turnus und wer bzw. welche Ebene nimmt jeweils daran teil?
- Werden gemeinsame Aufklärungsziele verbindlich abgestimmt sowie konsequent verfolgt und hat eine solche Verabredung – ggf. in welcher Form - Sinn?
- Welche Schnittstellen gibt es in der Thematik zu anderen Bundesländern oder Bundesbehörden wie BfV oder BKA? Gab es von dort entsprechende Zulieferungen?
- Gab es eine Befassung mit dem Sachverhalt im GETZ, mit welchen Veranlassungen?
- Gibt es organisatorische oder strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit der Berliner Sicherheitsbehörden?

Fragen zur Abwehr weiterer Gefahren

- Welche Maßnahmen zur Abwehr rechtsextremistischer Straftaten wurde in diesem Komplex ergriffen? Erfolgte jeweils eine lageorientierte Anpassung der Maßnahmen und ggf. eine Evaluation der Maßnahmen?

- Gab es Defizite zwischen Informationsgewinnung und Auswertung und hatte das konkrete Folgen für die Sicherheit der Betroffenen?
- Wurden Gespräche mit den Opfern und/oder Sensibilisierungsgespräche mit potentiellen Opfern geführt? Wann und nach welchen Kriterien wurde festgelegt, mit wem Gespräche zu führen sind? Wer hat die Gespräche durchgeführt?
- Wurden Schutzmaßnahmen für die Opfer bzw. potentielle Opfer getroffen, angeordnet bzw. angeboten?

Fragen zu Einzelfällen und Einzelinformationen

- Es gab eine Chatgruppe: Welche Teilnehmenden an dieser Chatgruppe sind bekannt? Sind darunter Angehörige der rechtsextremistischen Szene oder Angehörige von Berliner Sicherheitsbehörden? Welche Informationen sind dort geteilt worden? Gab es ggf. weitere Chatgruppen?
- Einflussnahme auf Ermittlungen: Haben Angehörige der Berliner Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei Berlin, oder der Strafverfolgungsbehörden aus persönlichen Motiven bzw. aus persönlicher Betroffenheit Einfluss auf die Aufklärung der Taten bzw. die Ermittlungen nehmen können, indem sie Informationen weitergaben oder unterdrückten?
- Überregionale Verbindungen und Kennverhältnisse: Sind im Rahmen der Auswertung aller bei den Berliner Sicherheitsbehörden vorliegenden Informationen Verbindungen und Kennverhältnisse zwischen Angehörigen Berliner Sicherheitsbehörden mit anderen Komplexen bzw. Beschuldigten rechtsextremistischer Straftaten aus dem übrigen Bundesgebiet (z.B. Drohmails, Drohbriefe, rechte Chatgruppe innerhalb der Polizei Hessen) bekanntgeworden und wurde diesen ausreichend nachgegangen?
- Mögliches Treffen eines Polizeibeamten mit einem Beschuldigten in einer Kneipe: Ist der Sachverhalt ausreichend und lückenlos ergründet und ausgewertet worden? Gibt es Hinweise auf Datenweitergabe oder Informationsweitergabe an Tatverdächtige oder die rechte Szene? Gibt es Abfragen und Abfragemuster einschlägiger Datensätze in POLIKS?

